Unterricht
über das
Hofmarksrecht
in
Baiern, Oberpfalz,
Neuburg und Sulzbach.

In einer Reihe von Briefen an einen jungen Herrn vom Stande,

oder:

Handbuch
zur Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, des Polizey- und Kammeralrechts in Hofmarken.

Für

Güterbesitzer, Güterverwalter, Richter, Advokaten und Prokuratoren.

Nebst

Formularien.

Zweytes Heft.

Nos quoque apes debemus imitari, & quæcunque ex diversa lectione congessimus, separare

Seneca.

1804.

Innhalt.

Siebenter Brief. Von dem Hofmarks-personale.

I. Von dem Hofmarksherrn.

1) Von dem adelichen Hofmarksherrn. Begriff vom Adel, Abtheilung desselben. Seite 113—115

A. Von der Edelmannsfreyheit in Baiern.

a) Allgemeiner Begriff derselben. b) Besonderer Begriff in Rücksicht auf Unterthauen. S. 116-117

Abtheilung der Edelmannsfreyheit in die

Alte. Wie sie war vor dem 60. Freyheitsbriefe (1557) Diese bestund in Musterung, Steuer und Scharrwerk. S. 118 — 121

Beweis derselben durch Gesetze 121 — 122

Von den Subjekten u. Objekten derselben. 122-123

Neue Edelmannsfreyheit. Geschichte derselben. Begriff derselben bloß in Bezug auf Unterthanen. S. 124 — 125

Nothwendiger Besitz eines Schlosses oder einer Burg, als Grund, um die Edelmannsfreyheit ausüben zu können. S. 125 — 126

Subjektivische Rechtstitel. S. 127

Wer der neuen Edelmannsfreyheit fähig sey. S. 128

Abtheilung der Edelmannsfreyheit in limitirte und illimitirte. S. 129

Widerruf der Edelmannsfreyheitverleihungen vom Teschnerfrieden. (13. May 1779) Neuester pfalzbairischer Hausvertrag in Betreff der Gerichtsbarkeit u. Edelmannsfreyheitverleihungen. 131—134

Gegenstände, worüber sich die Edelmannsfreyheit ausüben läßt. S. 134 — 136

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind Scharrwerk und Gerichtsbarkeit. S. 137—138

Von dem Einstandsrecht. 138—140

Von dem Jagdrecht der Edelmannsfreyheitfähigen. S. 141—144

Von dem Mannsvortheil und der Verzicht der edelmannsfreyheitfähigen Töchter. S. 144—147

Gesetzlich herrschender Begriff der Edelmannsfreyheit nicht bloß auf Rücksicht von Grundholden. S. 147
Wie die Edelmaññsfreyheit verlohren gehet. 148 - 149

B. Von der Edelmaññsfreyheit in der Oberpfalz.

Von der Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern, von dem Landsassenabtrag und kleinen Weidewerk auf landgerichtischem Boden. 149 - 157

C. Von der Edelmannsfreyheit in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach.

Von der Niedergerichtsbarkeit der Adelichen auf ihren landgerichtischen Sitzen, Sedelhöfen, Tafernen und einschichtigen Gütern. Von den Bedingnissen, die hiezu erfodert werden. S. 157 — 162
Von dem Jagdrecht. 162

2) Von dem unadelichen Hofmarksherrn. Worinn bestehet der Unterschied zwischen dem adelichen und unadelichen Hofmarksherrn? — Kann ein unadelicher eine Hofmark kaufen? — Läßt sich die Gerichtsbarkeit einer Hofmark unter mehr Erben theilen? S. 162—167

Achter Brief.

II. Von dem Hofmarksrichter ꝛc.

Begriff u. Titel eines Hofmarkrichters. S. 167—168
Haupterfodernisse eines Hofmarkrichters. 1) Fähigkeit desselben. Ob ein Minderjähriger die Patrimonialgerichtsbarkeit ausüben kann? — Auch Frauenzimmer? S. 169 — 170
Muß ein Hofmarksrichter vor einem kurfl. Kollegio geprüft werden? S. 170 — 171
2) Integrität desselben. 172 — 174
Perhorreszens eines Hofmarkrichters. 175 — 177
3) Kompetenz des Hofmarkrichters nach Verschiedenheit der Gerichtsstände. S. 177 — 195
Von der Verpflichtung und Vorstellung eines Hofmarkrichters. S. 195 — 196

Der

Der Hofmarksrichter darf nicht über 3 Meilen von der Hofmark entfernt seyn. S. 196—197
Hat der Hofmarksherr eine stillschweigende Hypothek auf dem Vermögen des Hofmarkrichters? S. 198
Hat der Hofmarksrichter bey einem Hofmarksherrn, wenn solcher auf die Gant kömmt, eine privilegirte Stelle? S. 198 — 199
Wann hört auf Seite des Hofmarksbeamten dessen Amtsstelle auf? S. 199 — 202
Ob der Hofmarksrichter zugleich die Stelle des Aktuars vertreten kann? S. 203
Von dem Hofmarksaktuar. 203
Begriff eines Protokolls. 204
Wie kann der Beweis gegen ein gerichtliches Protokoll gemacht werden? S. 204 — 206
Hat die Eidesdelation gegen ein gerichtliches Protokoll statt? S. 206 — 209
Von der Form eines Protokolls. 209 — 210
Von den Gerichtsdienern, Aufstellung und Verpflichtung derselben. S. 211 — 212
Ob das Zeugniß eines Gerichtsdieners in Amtsgeschäften eine durchgehende Vollgültigkeit habe? S. 213 — 214
Was von den Gerichtsdienern noch weiters zu bemerken ist. S. 214 — 216

Formularien.

1) Umständliche Instruktion für einen Hofmarksverwalter, mit Einschluß der Bestimmung des Besoldungsgenusses. S. 216 — 234
2) Revers eines neu aufgestellten Beamten. 234
3) Protokoll über die Einweisung und Uebergabe eines Amts und der Oekonomie an einen Beamten. S. 145 — 139

Siebenter Brief.

Gegenwärtig kommen wir nun auf das Hofmarkspersonale, oder auf die zu einer Hofmark gehörigen Personen. Unter diesen ist ganz natürlich die erste der **Hofmarksherr.** Dieser ist nun entweder von **Adel**, oder er ist **unadelich.** Wir handeln zuerst von den adelichen, und sodann von den unadelichen Hofmarksherren.

Es giebt einen **sittlichen** und einen **bürgerlichen** Adel. a) Jener bestehet in den Vorzügen des Geistes und des Herzens; dieser hingegen beruhet bloß auf Gesetzen, Herkommen und bürgerlicher Verfassung; wodurch dem geadelten gewisse Vorrechte entweder für seine Person, oder als erbliche Geschlechtsvorzüge, mitgetheilt werden, welche derselbe in der Gesellschaft zu genießen hat. Je mehr solcher Vorrechte durch bürgerliche Gesetze und Verfassungen anerkannt sind, von desto höherm Werth ist der Adel in derselben. b)

Der Adel wird auf verschiedene Art, hauptsächlich aber

1) In den **unmittelbaren** und **mittelbaren,**
2) In den **hohen** und **niedern,**
3) In den **alten** und **neuen,**

4) In

a) Von dem Gebrauche des Wortes Edel nach gemeinem Sprachgebrauche siehe Scheidt historische und diplomatische Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deutschland. Hannov. 1734.
b) Runde deutsches Privatrecht. §. 338.

4) In den halb- und vollbürtigen,

5) In den stift- und rittermäßigen, und in Baiern besonders

6) In den mehr- oder mindergefreyten abgetheilt. c)

1) Unter dem unmittelbaren Reichsadel verstehet man im allgemeinen alle Adeliche, welche unmittelbar unter Kaiser und Reich zu stehen haben; im eingeschränkten Verstande aber begreift er nur die Reichsritterschaft. Der Mediat- oder landsäßige Adel wird von seinen in den Territorien der Reichsstände gelegenen Gütern also genennt.

2) Zu dem hohen Adel *) rechnet man Fürsten, Grafen und Freyherren; zu dem niedern aber Ritter- und Edelleute.

3) Dem

---

c) Freyherr von Kreitmayr in den Anmerkungen ad cod. civ. p. 5. cap. 22. §. 3. & 4.

*) Nach deutscher Verfassung gehören zum hohen Adel alle Fürsten und fürstenmäßige Personen, welche 1) unmittelbar sind; 2) Land und Leute zu regieren, und 3) davon Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben; oder wegen ihrer Abstammung Anspruch hierauf machen können. Der bloße Titel Fürst oder Graf ohne diese wesentliche Erfodernisse verschaffen zwar solche äußerliche Ehrenbezeugung, welche man sonst dem hohen Adel im gemeinen Leben erweiset, aber nicht den Genuß solcher Vorrechte, die das Wesen des hohen Adels ausmachen. Man wußte daher bis auf die Regie-

3) Dem alten Adel zählt man nur jene bey, welche schon viele Ahnen aufzuweisen haben; dem neuen hingegen, welcher noch mit wenig oder gar keinen dergleichen begabt ist.

4) Vollbürtig ist der Adel, wenn er sowohl von väterlich- als mütterlicher Seite herrühret; kömmt aber der Adel bloß von väterlicher Seite her, so ist er halbbürtig.

5) Stift- und rittermäßig wird der Adel genannt, welcher in gehöriger Ahnenzahl, und so wie es die Verordnungen bey Turnieren, Stiften, Ritterorden, Collegien, oder sonst erfodern, sowohl von väterlich- als mütterlicher Seite rein dargethan werden kann, d) Endlich

6) Die Abtheilung in den mehr- oder mindergefreyten Adel ist zwar nicht im gemeinen, wol aber im bairischen Rechte gegründet, und bestehet der Unterschied darinn, daß der mehrgefreyte Adeliche die sogenannte Edelmannsfreyheit auszu-

gierung Karl V. in Deutschland von keinem Fürsten und fürstenmäßigen Personen, ohne reichsunmittelbarem Fürstenthume, Grafschaft und Herrschaft. Dieser Kaiser brachte aus Spanien die Mode nach Deutschland, solche Würden als bloße Titel zu verleihen; und seitdem wurde eine solche Menge reicher Landsassen damit versehen, daß man anfieng, auch den landsäßigen Adel, der überhaupt zum niedern Adel gerechnet wurde, in den hohen und niedern einzutheilen. Runde deutsches Privatrecht §. 339. 344. und 348.

d) Siehe mit mehrern bey Freyherrn von Kreitmaier a. a. Ort.

zuüben berechtiget ist, dessen sich aber der minder-gefreyte nicht rühmen darf.

Da die Lehre von der Edelmannsfreyheit für das Hofmarksrecht so wichtig ist, so wollen wir hievon eine umständliche Erörterung hierüber geben.

Hermann von Clingensperg e) Freyherr von Kreitmayr f) und Heinrich Ludwig Spengel, Staabssekretär g) haben hievon umständlich gehandelt. Da Letzterer diese Materie vorzüglich nach der Rechtsgeschichte bearbeitet, und eine bisher unbekannte Eintheilung der Edelmannsfreyheit aufgestellt hat: so folgen wir hauptsächlich dieser seiner Abhanblung.

Unter **Edelmannsfreyheit**, wenn man das Wort im allgemeinen betrachtet, verstehet man **einen Innbegriff gewisser Gerechtsame, welche dem Adelstande ausschließlich zukommen.** Dieser Begriff ist aber zu weit umfassend, weil er alle Adelsrechte in sich begreift, und man doch schon andererseits gewöhnt ist, einen weit engern Kreiß von Adelsrechten sich vorzustellen. Man verstehet darunter immer nur gewisse Rechte, welche den Adelichen über Unterthanen zukommen sollen. Die Unterthanen der adelichen sitzen aber entweder

a) Inner

e) In tract. de jure hoffmarchiali cap. 5. & 6.

f) In notis ad cod. jud. cap. 1. §. 2. und in seinem bairischen Staatsrechte §. 189.

g) Staatsrechtlicher Versuch über die Edelmannsfreyheit in Baiern.

a) Inner den Hofmarks- oder Dorfgerichts-distrikten, oder

b) Außer denselben; diese letztern können dann wieder von zweyerley Art seyn:

1) Sie sind entweder eigene Grundholden des Adelichen; sie bebauen also seinen Grund und Boden, woraus der Edelmann Stift und Gilt zieht; oder

2. Sie sind zwar die Grundholden eines andern, gewöhnlich eines Klosters oder einer Kirche, gehören aber unter den Schutz eines Edelmanns, und da heißen sie **Vogtunterthanen.**

Rücksichtlich der Hofmarks- und Dorfgerichte lassen sich keine eigene Gerechtsamen der Adelichen der Regel nach annehmen; denn man besitzt sie nicht vermög seiner **subjektivischen Eigenschaften**, z. B. weil man ein Ritter ist, sondern man besitzt sie als selbstständige Gerichte mit allen ihren Theilen; aber als Grund- oder Vogtherren kömmt einer dieser Klassen der Adelichen ein ausschliessendes Recht zu, dessen sich **Nichtadeliche** nicht zu erfreuen haben, und deßwegen als ein den Adelichen nur allein zukommendes Recht wird es nun auch **Edelmannsfreyheit** genannt.

Edelmannsfreyheit ist also ein Innbegriff von Gerechtsamen, welche den Adelichen ausschließlich über ihre in Hofmarken und Dorfgerichten entlegene Unterthanen auszuüben gestattet worden.

Diese Gerechtsame, welche den Adelichen über ihre Unterthanen außer den Hofmarksdistrikten ent-

entlegen, zukamen, waren nicht zu allen Zeiten gleich. Anders waren sie vor dem 60. Freyheitsbriefe, anders seit selbem. Um also die Edelmannsfreyheit gründlich kennen zu lernen, müssen wir uns mit ihren zwey Perioden bekannt machen, und nicht bloß bey dem Jahre 1557 stehen bleiben, welches zwar der ganzen Sache eine merkwürdige Veränderung giebt, aber erstere zum Grunde, als schon vorausgesetzt, angenommen hat. Wir untersuchen also die erste Periode, oder handeln

Von der Edelmannsfreyheit vor dem Jahre 1557.

Diese Edelmannsfreyheit blieb bisher fast ganz unbekannt, und hat uns Titl. Herr von Krenner *) zuerst darauf aufmerksam gemacht. Bey der immer mehr geschehenen Anhäufung der Adelichen in einem Territorium vermehrten sich auch natürlicherweise ihre Besitzungen und Unterthanen, mit denen sie bey Aufgebothen zu Felde ziehen mußten, und von denen sie nachher das Recht, die Steuer selbst einsammeln zu können, erhielten. — Das Recht, mit ihren Soldaten selbst zu erscheinen, und die tauglichsten zu wählen, hieß das **Musterungsrecht.** Dieses mußte freylich den Adelichen, als den eigentlichen Milites, zukommen, und würde sich für Prälaten oder milde Stiftungen

---

*) In der schon allegirten Abhandlung über Land-Hofmarks- und Dorfgerichte §. 38.

Von der Oberpfalz hat Herr von Obernberg in seiner ebenfalls schon allegirten Abhandlung von den Freyheiten und Privilegien des landsäßigen Adels in der Oberpfalz §. 30. schon das nämliche bemerkt.

gen wenig geschickt haben; die Städte und Märkte waren noch nicht vollkommen entwickelt, und stellten keinen Bürger zur Armee, weil eben dadurch der Zweck der Stadt verfehlt worden wäre. Wer also selbst im Musterbuche eingeschrieben war, und mit seinen Leuten zu erscheinen hatte, mußte gleichwohl zum Ritter- oder Adelstande gehören. Daß sie aber auch das Steuereinsamlungsrecht von ihren Unterthanen hatten, beweiset nicht die junge Steurinstruktion vom Jahre 1612, oder gar das Steuerrevisionsmandat vom Jahre 1721, auch nicht die erklärte Landesfreyheit vom Jahre 1553, wie **Baron von Kreitmayr** *) will; denn diese gehet lediglich auf die Vogtgüter, wo man vielleicht richtiger wird sagen können, daß den Adelichen dadurch das Steuersammlungsrecht von den bloßen Vogtleuten bestättiget worden. Schon früher hatten die Adelichen dieses Recht; denn bey der kurfürstl. Hofkammer in München befinden sich mehrere hundert Steuerbüchel der Adelichen vom Jahre 1533. Underdessen zählte man doch diese Rechte der **Musterung** und **Steuer** zu den besondern Rechten der Adelichen, worauf man die Edelmannsfreyheit zu gründen suchte.

Obgleich diese Gerechtsamen ein besonderes Vorrecht waren, so hatten doch die Adelichen keinen kammeralischen, oder ähnlichen Vortheil. — Ihre Schlösser, ihre Besitzungen nahmen täglich zu, und damit auch ihre Bedürfnisse, besonders zu den

*) In dem bairischen Staatsrecht §. 171.

Oekonomiegebäuden, wozu ihnen gleichwohl ihre Hofmarksunterthanen nicht alles mehr befriedigend leisten konnten, und ihre grundherrliche Scharrwerken auch Vogteyfrohnen von ihren Unterthanen außer ihren Hofmarken noch zu wenig hinreichend waren, weil sie durch die landgerichtische Pflegscharrwerken größtentheils gehindert wurden. Es lag also den adelichen Hofmarksherren daran, daß sie zuerst diese Unterthanen dem Landgerichte entziehen könnten, um sodann diese Frohnen selbst zu ihren eigenen Schlössern und Oekonomiegebäuden zu fodern; und so erlangten die Adelichen jenes vorzügliche Recht, von ihren außer den Distrikten gelegenen Unterthanen die Frohnen selbst zu fodern, welches Recht nur ihnen ausschließig, nicht aber den Prälaten oder Bürgern zugestanden wird. Darinn sehen wir nun die **eigentliche Edelmannsfreyheit** aufkeimen.

Der **Grund** dieser Befugniß liegt ganz allein in der Befriedigung der Bedürfnisse zu den Burgen und Schlössern, und deren ökonomischen Gebäuden. Der **subjektivische Rechtstitel** dieses Scharrwerkrechts ist aber keineswegs in einer Urkunde oder erklärten Landesfreyheit als **erst konstituirt** zu suchen; sondern ursprünglich mehr in dem Herkommen gegründet: welches aber durch landesherrliche Urkunden seine vollgültige Existenz erhalten hat. Indessen liegt doch allemal diese Befugniß in der landesherrlichen Bewilligung, welche freylich erst später, als die Handlung, ausdrücklich zu erfolgen pflegt.

Obgleich nun den Adelichen das Recht der Musterung und Steuer von ihren Unterthanen wirklich zukam, so waren sie noch bey weitem nicht so entschieden, als das Scharrwerksrecht, und man betrachtete dieses daher gerade so als die Karakteristik der Edelmannsfreyheit, wie heut zu Tage die Gerichtsbarkeit: es ist daher kein Wunder, wenn man unter Scharrwerk immer Edelmannsfreyheit zu verstehen gewöhnt war, ohne dadurch die Scharrwerk zum Rechtsprinzip der Musterung und Steuer zu machen. Es ist also auch immer das Scharrwerksrecht als die vorzüglichste Gerechtsame der Adelichen anzusetzen; und ist dieses Recht, welches die Adelichen schon vor dem 60. Freyheitsbriefe erlangt haben, keineswegs aus irgend einer Gerichtsbarkeit, sondern von bloßer landesherrlicher Bewilligung, ohne auf Gerichtsbarkeit Rücksicht zu nehmen, herzuleiten.

Nun sucht Herr Staabssekretär **Spengel** diese alte Edelmannsfreyheit durch Gesetze zu beweisen, und sagt: **Das Daseyn des ausschließigen Scharrwerkrechts** der Adelichen gründet sich in Herzog Ludwigs Gerichtsordnung vom Jahre 1474, Art. von Vogtey- Zins- Gült- und **Scharrwerk** wegen; dann in den erklärten Landesfreyheiten von den Jahren 1507, 1508 und 1516 wird dieses wieder besonders bestättiget; und endlich sagt der 60. Freyheitsbrief selbst:

„**Aber mit dem Stand der Ritterschaft „und des Adels, welche hievor auf ihren „einschichtigen Gütern allerley Freyheit und „Oberkeit gehabt.**“

Diese gesetzlichen Stellen überzeugen uns von einem frühern Vorrechte der Adelichen über ihre Grund- und Vogtunterthanen; und weil dieses ein bloßes Vorrecht der Adelichen ist, auch der 60. Freyheitsbrief sich auf diese Vorrechte bezieht, und sie eigentlich vermehren will, so gebührt dieser Befugniß mit allem Grunde der Name **Edelmannsfreyheit.**

Aber selbst der Name **Edelmannsfreyheit** ist nicht erst abgezogen, sondern das Daseyn desselben gründet sich sogar in den erklärten Landesfreyheiten. Die Stelle der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1507 sey uns Beweis, wenn es heißt:

„Wenn auch eines Prälaten, oder eines andern Geistlichen, oder auch eines Bürgers oder Bauern Gut, mit dem Grund und Eigenthum in eines Edelmanns Gewalt kömmt, so soll dasselbr Gut nachmals **Edelmaññsfreyheit** haben." Und wörtlich wiederholen die Erklärungen von den Jahren 1508 und 1516 das Nämliche.

Um zu wissen, **wer** der Edelmannsfreyheit fähig gewesen, kann freylich zuverläßig angenommen werden, daß nur die **Adelichen** dieses Recht hatten, und zwar nicht erst wegen einer individuellen Urkunde, sondern bloß schon als ein Adelicher. Aber wer zum Ritter- und Adelstande damals gehörte, läßt sich aus Mangel von Urkunden, und da uns das damalige Personale nicht bekannt gemacht worden, noch nicht bestimmen. Sicher ist es, daß darunter nicht nur Grafen und Freyherren verstanden waren; sondern auch andere

Hof-

Hofmarksherren, in sofern sie nicht zum bloßen Bürgerstande gehörten.

Richtiger, und ausgemacht bestimmt, können entgegen die **Objekte** der Edelmannsfreyheit angegeben werden. Nämlich diese Befugniß erstreckt sich in der Regel nur auf jene Güter, welche die Adelichen außer ihren Hofmarken und Dorfgerichten entlegen besaßen, welches dann, wie wir schon gesagt haben, *) theils ihre **eigene Grundholden**, die ihnen mit dem Grundeigenthume zugehörten, und eigentlich einschichtige Güter, prædia separata **) genannt worden; theils ihre **Vogtunterthanen** oder Mundleute waren.

Diese alte Edelmannsfreyheit geht aber nicht bloß auf die bey Bewilligung dieser Gerechtsame gehabten Unterthanen, sondern auf alle künftig zu erwerbende Güter, und dauert so lange, als die Güter ein Edelmann besitzt. Kömmt nun so ein Gut wieder in die Hände eines Nichtadelichen, welcher dieses Vorzugs nicht berechtiget ist, so fällt das Gut mit der Scharrwerk und den übrigen Gerechtsamen wieder zum Landgerichte zurück. Es war also schon die alte Edelmannsfreyheit **subjektivisch-personell**, welches nun selbst die Gesetze, und zwar die erklärten Landesfreyheiten von den Jahren 1507, 1508 und 1516 bestättigen.

Da-

---

*) Sieh Seite 117.

) Unter einschichtige Güter haben einige die Vogtgüter verstanden. Allein dieser Irrthum kömmt von der Vermischung der Worte **Gerichtsbarkeit und **Vogtey** her, und weil man den Unterschied zwischen **Grundholden** und **Vogtleuten** nicht genugsam kannte.

Dabey läßt sich aber wieder nicht genau bestimmen, wer unter die Nichtadelichen gezählt werden müsse; weil man schon einerseits nicht weis, welche Familien zu dem bairischen Adel damals gehörten, und andererseits die Erklärungen der Landesfreyheit zum Gegensatze der Adelichen immer nur Prälaten, andere Geistliche, Bürger und Bauern setzen; obgleich nicht zu läugnen ist, daß es mehrere Familien gegeben hat, die wir weder zum Adel rechnen, noch unter die Prälaten, Bürger oder Bauern einreihen würden. Und nun kommen wir

Zur neuen Edelmannsfreyheit.

Die bisher erklärte alte Edelmannsfreyheit bestand also im **Steuer- Musterungs- und Scharrwerksrechte**, ohne aber dabey eine Gerichtsbarkeit ausüben zu dürfen. Nun bestrebten sich die Adelichen, auch noch die Gerichtsbarkeit als den vorzüglichsten ihnen noch abgängigen Theil der Hofmarksgerechtsamen über ihre Grundholden zu erlangen. Von Landtag zu Landtag bewarben sie sich darum; konnten aber bis zum Jahre 1557 nicht zum Ziele kommen. Die Veranlassung hiezu war folgende:

Herzog Albert der V. vertrat im Jahre 1556 die Stelle des Kaisers auf dem zu Regenspurg gehaltenen Reichstage. Er mußte daher dem Reich wider die Türken und andere Feinde beystehen, weßwegen er dann wegen diesen als andern Bedürfnissen Geld nöthig hatte. Er foderte daher von den drey Ständen die Erlag einer Summe

von

von 800,000 Gulden, wofür er denselben versprach, ihre Freyheiten zu erweitern. h) Unter diesen Erweiterungen war dann die auf dem Landtage zu Landshut ertheilte **Gerichtsbarkeit auf allen ihren landgerichtischen Sitzen, Sedelhöfen, Tafernen und allen andern ihren einschichtigen Gütern, die sie jetzt haben, oder künftig überkommen.** Und obwohl der Prälaten- und Bürgerstand zu dieser Geldhilfe ebenfalls ihren Beytrag geleistet haben, so erhielten sie doch diesesmal nichts, sondern wurden auf andere Schadloshaltung vertröstet. i)

Weil nun dieses Vorrecht wieder den Adelichen allein in den Urkunden ertheilt würde, so heißt es wieder **Edelmannsfreyheit**, und so haben wir die zweyte Periode derselben. Edelmannsfreyheit im letzten Sinne ist nämlich **ein Innbegriff hofmärklicher Gerechtsamen, welche den Adelichen über ihre landgerichtischen Sitze, Sedelhöfe, Tafernen, und andere außer den Hofmarken entlegene Grundholden zukommen.**

Diese neue Edelmannsfreyheit ist als eine Fortsetzung der alten zu betrachten, indem sie eigentlich eine Darangabe der vorher schon bestandenen Gerechtsame ist. Indessen kann diese **neue**, so wie die **alte** Edelmannsfreyheit, ohne den Besitz eines Schlosses oder einer Burg mit einem dazu gehörigen Hofgebäude, sie mögen in Hofmarken oder auf landgerichtischem Boden sich befinden, nicht

h) Westenrieder Geschichte von Baiern 1786. Seite 397 und 98.

i) Kreitmaier bairisches Staatsrecht §. 189. lit. b.

nicht in Ausübung gebracht werden; denn man hat keinen Gegenstand, zu dem man sich könnte scharrwerken lassen; welcher doch als Grund des Scharrwerksrechts vorausgesetzt wird. Da man aber seit dem 60. Freyheitsbriefe anfieng, sein Augenmerk einseitig auf die erhaltene Gerichtsbarkeit zu heften, und man dadurch glaubte, keine Hindernisse zu haben, Edelmannsfreyheit über Grundholden zu erhalten, wenn man auch nichts weniger als Hofmarken und Sitze besäße: — so wurde bald nach dem Jahre 1557 die Edelmannsfreyheit gegen den Sinn des 60. Freyheitsbriefes mißbraucht. Kurfürst Maximilian I. mußte also wieder auf die Absicht der neuen Edelmannsfreyheitskonzeßion zurückgehen, daß nämlich diese eine bloße Fortsetzung der alten Edelmannsfreyheit sey, und in dem sogenannten Erläuterungsdekret vom Jahre 1641 Art. 3. verordnen:

„Ingestalten, dann fürs dritte, fleißige „Obacht soll gehalten werden, ob diejenige, „welche die Niedergerichtsbarkeit auf ihren „einschichtigen Gütern prätendieren, mit „einem Landgute, nämlich mit einer Hof„mark oder Sitz, welche der Landtafel ein„verleibt, versehen sind; denn welcher dieses „Requisitum nicht hat, wenn er auch schon „sonsten seiner Person halber der Edel„mannsfreyheit oder Niedergerichtsbarkeit „fähig, der ist kein Landstand, und also von „diesen Privilegien soviel und lang ausge„schlossen, bis er mit einem Landgute ob„verstandenermassen versehen ist.„—

Diese

Dieser Artikel setzt also den **Grund** und den **Rechtstitel** deutlich auseinander. Der **Grund**, wie gesagt, ist ein Schloß oder eine Burg; denn hiezu bedarf man der Frohnen und anderer Dienste; damit aber kein Unterschleif geschehe, so müssen die Schlösser oder Burgen in der Landtafel immatrikuliert seyn. Der **subjektivische Rechtstitel** ist die ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung hiezu. Diese wird nur der Person, nicht aber dem Gute ertheilt. Es kann sich aber der Fall ereignen, daß man zu dieser Gerechtsame zwar durch Geburt oder eigene Konzeßion berechtiget sey, man konnte aber mittlerweile den Grund, auf welchen der Rechtstitel gebaut ist, veräußert, oder als Sohn eines edelmannsfreyheitfähigen Vaters zwar in keine Hofmark oder keinen Sitz gefolget seyn, für sich aber mehrere Grundholden erworben haben: das sind nun Fälle, wo man auch seine Gerechtsame, wenn sie vermög der Edelmannsfreyheit ausgeübt worden, bey Ermanglung eines Grundes oder Objekts nicht werkthätig machen kann, und hat sohin effectum suspensivum.

Dieser 60. Freyheitsbrief hat nun zugleich eine noch merkwürdigere Veränderung hervorgebracht, daß man jetzt die ganze Edelmannsfreyheit durch das Wort **Niedergerichtsbarkeit** ausdrückt, und unter dieser alle Gerechtsamen der Edelmannsfreyheit verstanden hat. Dieses gab nun den ersten Anlaß, die niedere Gerichtsbarkeit als den **Grund der Scharrwerke** zu behandeln, weil man seitdem durch die Verleihung der Gerichtsbar-

barkeit die Scharrwerke erhält, welches aber bloß daher rührt, weil man unter diesem Ausdrucke — Edelmannsfreyheit, sohin ein ganzes zu verstehen und zu urtheilen gewohnt war, und zur Stunde noch ist. Wenn also heutzutage Gerichtsbarkeit ertheilt wird, so wird selbe mit allen Gerechtsamen der Edelmannsfreyheit über Grundholden erlangt: deßwegen erhält man heutzutage mit dieser Gerichtsbarkeit auch das Scharrwerksrecht.

Es entstehet nun die Frage: **Wer der Edelmannsfreyheit fähig sey?** — Die Antwort ist: Alle adeliche Personen, deren Voraltern im Jahre 1557 von dem bairischen Adel, und keinem andern als dem Ritterstande zugethan waren, und die zu der Zeit dieser Begnadigung Hofmarken und Sitze hatten, oder aber die diese Edelmannsfreyheit durch besondere Konzeßion erlangt haben; denn entweder hat man die Edelmannsfreyheit schon seit dem Jahre 1557, nämlich man hat selbe mit dem 60. Freyheitsbriefe erhalten, das Verzeichniß derselben liegt in München bey der kurfl. Hofkammer. *) Oder alle neuern adelichen Familien erhielten dieses Recht nicht mehr durch ihren Adel oder 60. Freyheitsbrief, sondern in lauter besondern Konzeßionen. — Es ist also die Edelmannsfreyheit eine bloße Individuensache, und

*) Ein Verzeichniß von Schankungs-, Kauf- und Tauschweisen, landesherrlichen Gerichtsbarkeits-Verleihungen siehe in Karl Heller von Hellersberg Beyträge zur neuern Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern. München 1802.

und wird auf Ahnenprobe keine Rücksicht mehr genommen, außer bey den Familien untereinander selbst, welches aber nicht hieher gehört. Edelmannsfreyheit ist also eine bloße individuelle Gnadensache.

Wer also im Jahre 1557 die Edelmannsfreyheit nicht mit der Landshuter Begnadigung erhalten hat, ist so lange derselben nicht fähig, bis er eine eigene Konzeßion vom Landesherrn hierüber erhalten hat. In der Regel konnten aber auch manche keine Konzeßionen erhalten, und andere konnten zwar berechtigt seyn, aber selbe nicht ausüben. Konzeßionen konnten in der Regel nicht erhalten, sollten wenigstens von Amtsstellen nicht begutachtet werden:

a) **Ausländer**, weil denn doch dieses Recht nur den innländischen adelichen Hofmarksherren ertheilet worden, und nur diesen zukommen kann.

b) **Weiber** erlangen in der Regel die Edelmannsfreyheit nicht für sich selbst, als insbesondere diese nur auf männliche Nachkommen ertheilt werden sollte. Sie setzen aber die Gerechtsamen ihrer edelmannsfreyheitfähigen Eltern fort, oder erhalten selbe durch einen edelmannsfreyheitfähigen Gatten.

Wenn man aber sonst zwar **subjektivisch** der Edelmannsfreyheit fähig ist, so soll man selbe nicht ausüben dürfen, wenn es am **qualifizirten Objekte** fehlt, wenn man nämlich kein der Landtafel immatrikulirtes Gut besitzt.

Diese Edelmannsfreyheit konnte entweder **limitirt** oder **illimitirt** erlangt werden. Um

diesen Unterschied zu verstehen, muß man wissen, daß nach ertheiltem 60. Freyheitsbriefe mit keiner Gerechtsame so grober Unfug getrieben ward, als mit der Edelmannsfreyheit; denn einerseits wollte alles adelich seyn; andererseits glaubte sich jeder Gutsbesitzer dazu berechtiget. Es hatte daher diese Edelmannsfreyheitskonzeßion einen weit größern Einfluß, als man sich von der ottonischen Handveste einbildet, indem sie sich auf das ganze vereinigte Land erstreckt, und dadurch eine ungemeine Menge Unterthanen den Landgerichten entzogen wurden. Dieses alles sah schon Kurfürst Max. I. sattsam ein, und er verordnete in einem eigenen Befehle de dato 12. Jun. 1640, um diesem Mißbrauch zu steuren, Folgendes:

„So wollen und befehlen ihre Churfürstl. „Durchl. ebenmessig, daß man mit Ertheilung „dieses dem Landesfürsten in mancherley Weg „präjudizierlichen, und den armen unterthanen „beschwerlichen Privilegii ganz eingezogen gehen, „und dasselbe ausser sonderbaren und erheblichen „Ursachen niemand bewilligen, wie es denn allein „dem Landesfürsten vorbehalten, zu bewilligen; „noch auch dazu rathen, oder da etwa die erheb„liche Motiven vorhanden, solche nicht durch„gehend, sondern auf gewisse Zeit, Personen und „Güter restringiren, und einziehen, oder nach „gestalten Sachen zu Mannslehen verleihen soll x.

Deßwegen wird die Edelmannsfreyheit

a) **Illimitirt** genannt, wenn keine dieser Einschränkungen,

b) **Limitirt**, wenn eine derselben statt hat.

Wenn

Wenn eine Familie illimitirte Edelmanns-freyheit hat, so gehet sie auf alle Glieder der Familie, und auf alle jetzt oder künftig zu erwerbenden einschichtigen Güter; ist sie aber beschränkt, so hat dieses auf mancherley Art geschehen können.

1) Im Subjekte. Man hat die Edelmanns-freyheit nur für die männlichen Erben erlangt; oder man hat sie bloß für seine Person, was man sonst ad dics vitæ heißt.

2) Im Objekte. Man konnte zwar subjektivisch unumschränkte Edelmannsfreyheit, oder auch beschränkte haben, und doch im Objekte limitirt seyn, und zwar, wenn man sie nur auf die damals besitzenden Güter erlangt; oder man ist bloß in soweit mit Edelmannsfreyheit begnadet worden, daß man selbe nur über solche Güter ausüben darf, die man gerade aus edelmanns-freyheitfähigen Händen erhält. Bey diesen entgehet dem Landgerichte nichts, weil es die Gerichtsbarkeit und Scharrwerk selbst nicht darüber hatte.

3) Im Verbande zwischen Subjekt und Objekt kann die Edelmannsfreyheit beschränkt erlangt worden seyn, wenn man sie nicht mehr frey, sondern zu Lehen erhalten hat.

Soviel nun die neuen Edelmannsfreyheitverleihungen oder Gerichtsbarkeiten betrifft, so zeigten diese nicht nur allein heutzutage gänzlich, sondern es sollen auch sogar alle seit dem teschner Friedensschluß vom Jahre 1779 verliehene Edelmannsfreyheiten und Gerichtsbarkeinen als wahre Fideikommißveräußerungen widerrufen werden.

Der Innhalt dieses Widerrufs, welcher in Hinsicht mehrer solcher, seit dem teschner Friedensschluß ertheilter, Edelmannsfreyheiten und Gerichtsbarkeiten von der kurfürstlichen Landesdirektion an das Hofgericht in München ist erlassen worden, lautet also:

„Die Verleihungen der Patrimonialgerichts-„barkeiten sind wahre Schmälerungen der vorzüg-„lichsten Regierungsrechte. Sie entziehen einen „großen Theil der Unterthanen der Staatskon-„troll, welches der Landes- und der angenomme-„nen zweckmäßigen Staatsverwaltung höchst „nachtheilig ist, besonders da sie noch überdieß „das zur Bestreitung der Hof- und Staatsaus-„gaben bestimmte Kammergut beträchtlich vermin-„dern."

„Um für die Zukunft solchen Verleihun-„gen Schranken zu setzen, haben die höchsten Re-„gierungsagnaten in den Jahren 1766, 1771 „und 1774 ihre Gerechtsamen und Besitzungen „mit dem fideikommissarischen Veräußerungsver-„both belegt, und die sämmtliche Verlassenschaft „des höchstsel. Kurfürsten Max. III. in allen „Zweigen als eine einzige fideikommissarische Masse „erklärt. Diese Erklärung wurde dem teschner „Friedensinstrumente einverleibt, und damit nicht „nur völkerrechtlich garantiert, sondern durch die „Ratifikation kaiserl. Majestät und des gesammten „Reichs zu einem verbindlichen Gesetze und Lan-„despragmatik erhoben. Von diesem Zeitpunkte „an ist nun jede von dem höchstsel. Regierungs-„vorfahren Karl Theodor geschehene Gerichtsbar-

„bar-

„barkeit Verleihung eine wahre Fideikommiß-
„Veräußerung geworden, die für Sr. kurfürstl.
„Durchl. als Staats- und Fideikommiß Nach-
„folger keine Verbindlichkeit hervorbringen, und
„dagegen Höchstselben das in den Gesetzen bestimte
„Widerrufungsrecht zustehet. Aus diesen Grund-
„sätzen wurde daher in einem gnädigsten Rescript
„vom 1. d. M. * der dießseitigen Stelle der Auf-
„trag ertheilt, sämmtliche seit dem teschner Frie-
„den geschehenen Edelmannsfreyheit- oder Ge-
„richtsbarkeit- Verleihungen zu widerrufen ꝛc. ꝛc.“

Diesen Grundsätzen zufolge wurde nun meh-
reren Individuen die ihnen und ihrer Nachkommen-
schaft ertheilte Edelmannsfreyheit widerrufen, und
ihnen der Auftrag gemacht,

a) Die Originalurkunden der Kaßierungs-
willen sogleich zu überliefern.

b) Ein Verzeichniß der besitzenden einschichti-
tigen Unterthanen mit Beymerkung des Guts,
zu welchen sie bisher gezogen worden, förderfamst
„einzusenden, und

c) Die befragliche Unterthanen den einschlä-
gigen Landgerichten zurückzustellen.

Dieser Widerruf gründet sich auf den neuesten
pfalzbairischen Hausvertrag. Anspach vom
12. Okt. 1796. * Denn kraft selbem verbanden
sich Se. kurfürstl. Durchl. und die höchsten Agna-
ten, nicht nur allein alle seit dem Teschner Frieden
(13. May 1771) geschehene Verschankungen und

* Siehe Genius von Baiern, 1ster Band, 2tes Heft
Seite 33 und 34.

quocunque titulo vor sich gegangene Veräußerungen an — Gerichtsbarkeiten — zu vindizieren, sondern auch keine sogenannte Frey- und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der Jurisdiktionsausübungen zu schließen. Ferner verpflichteten sich Höchstselbe, die Edelmannsfreyheit an niemanden, wer er auch immer sey, zu verleihen; und diejenigen, welche diese Gerechtigkeit justo titulo ausüben, werden auf den Buchstaben des 60. Freyheitsbriefes vom Jahre 1557 und die Verordnung von Kurfürst Max I, 1640 genau angewiesen.

Welches sind nun aber die Gegenstände, worüber sich die Edelmannsfreyheit ausüben läßt? — Diese lassen sich in drey Perioden abtheilen.

A) Vor der Erklärung des 60sten Freyheitsbriefes 1641. Da erstreckte sich nun die Edelmannsfreyheit a) auf Sitze. Es waren sohin die Sitze der Adelichen auf landgerichtischem Boden nur unter Edelmannsfreyheit, sohin personeller Gerichtsbarkeit gestanden. b) Auf Sedelhöfe, und c) auf Grundunterthanen, welche außer den Hofmarksgränzen entlegen sind.

B) Nach dem Jahre 1641. In diesem Jahre wurde die Sitzgerichtsbarkeit subjektivisch reel gemacht, und bleiben nur mehr a) die Sedelhöfe und b) die Grundunterthanen unter Edelmannsfreyheit. Unterdessen durfte dieses Recht so wenig über Vogt- oder Schutzunterthanen als über Lehengüter ausgeübt werden.

C) Unter

C) Unter Herzog Wilhelms Regierung brachten es die Adelichen auch noch so weit, daß sie die Edelmannsfreyheit auch über jene Güter haben sollten, welche sie von andern zu Lehen tragen, nur über jene Lehengüter nicht, mit welchen sie von den **Herzogen** belehent waren.

Was nun die **Grundunterthanen** oder **einschichtigen Güter** betrifft, so verstehet man unter selben **keine walzende Stücke**, z. B. Wiesen, Aecker, Wälder ꝛc. sondern nur **ganze**, **halbe** oder **mindere Bauernhöfe**. Die Worte des Erläuterungsdekrets von 1641, §. 18. hierüber sind folgende.

„Obwohlen fürs achtzehende und schlüßlichen „under den Worten (ainschichtige Güter) von „thails auch diejenige ainschichtige Grundt und „Stuck, welche von den rechten ainschichtigen „Gütern abgesöndert seynd, als Wißmader, Acker „Holzwachs und dergleichen wollen verstanden „werden, ein solches auch vor disem in Zweiffel „gezogen worden, so ist doch dise Sach berait „dahin verbschaidt, und erleutert, daß jezt bemeldte ainschichtig abgesönderte Gründte und „Stuck, nemblich Wißmader, Acker, Holzwachsen und dergleichen für keine rechte, und „solche ainschichtige Güter, darauf in dem 60 „Freybrieff die Willigung beschehen, zu halten, „und dahero die Niedergerichtbarkeit auff solchen „Stück und Gründten nit den Eigenthumbsherrn, sondern uns, und unsern Landgericht „zuständig seyn solte, bey welcher Erleuterung „wir es dann auch allerdings verbleiben lassen.“

Unter diesen Bauernhöfen verstehet man solche, welche im Landgerichte liegen; daher sich die Edelmannsfreyheit auf die in den hofmarkischen, wenn es auch gleich eine der Landesherrschafschaft selbst zugehörige Hofmark wäre, nicht mehr erstreckt. Das Dekret gestehet die niedere Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern nur den Eigenthümern, und zwar jenen zu, welche Stift und Gilt davon haben. Die Worte der angezogenen Erläuterung von 1641, §. 5. sind: **Daß keinem die Niedergerichtsbarkeit zu bestehen seye, welcher von seinen ainschichtigen Gutern kein Stift und Gilt hat.** Es sind daher ausgeschlossen, welche nicht das Eigenthum, sondern nur Erbrecht und dergleichen Gerechtigkeiten auf dem Gute haben; eben so jene, welche keine rechte Grund-, sondern nur eine Gätter- oder eingelegte Gilt (censum) genießen. Ferner, welche von ihren leibeigenen Leuten nur eine jährliche Rekognition ziehen. k)

Daß bey der neuen Edelmannsfreyheit die Vogtunterthanen ausdrücklich reservirt, und ihnen in der Regel keine Gerichtsbarkeit zugestanden werde, ist schon gesagt worden.

Die Frage: ob ein Adelicher Stift und Gilt zugleich, oder nur eines von seinem einschichtigen Gute oder Gütern genießen müsse? ist durch einen Revisionsspruch dahin entschieden worden, daß, nachdem Stift und Gilt in Baiern gleichbedeuten-

de

---

k) Freyherr von Kreitmaier bairisches Staatsrecht l. c.

de Worte sind, so ist eines hinreichend. Es hindert auch nicht, daß man Stift oder Gilt nicht alle Jahre, sondern wie es bey Drittlehnern geschieht, nur von 3 zu 3 Jahren bezahlt. l)

Die vorzüglichsten Bestandtheile der Edelmannsfreyheit sind nun Scharrwerke und Gerichtsbarkeit. Die Scharrwerke sind jene, welche vorhin zum Landgericht pfleggefrohnet worden, und gehen also in der Regel nach an den Edelmannsfreyheitfähigen; jedoch kann sich der Fall ereignen, daß ein Unterthan, der in Edelmannshände kömmt, auch besonders geordnete Scharrwerk leisten mußte. Diese bleiben bey dem Landesherrn, und werden deßwegen reservirte Frohnen genennet. Dieß ist sowohl schon in der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1516 * als auch besonders im 60. Freyheitsbriefe ** ausgedrückt. Auch wurde vom Kurfürst Max. I. in einer Entfernung von 4 oder 5 Meilen um die vesten Städte Ingolstadt, München, Landshut, Burghausen, Rhain und Wasserburg in einem eigenen Rescripte vom 28. Aug. 1640 die Scharrwerken der Edelmanns-

l) Freyherr von Kreitmaier l. c.

*) Um Gütter außerhalb der Hofmarch, wie und was aber wir auch die Hofmarchsherren auf den landschaftsgüttern geordnete und gesetzte Scharrwerche haben, dabey soll es noch bleiben.—"

**) „Dergleichen soll es uns an den gesetzten und „geordneten Scharrwerchen, Stroh, Korn und „Futtersammlungen, Holzfährten vermög alten „Herkommens, Gebräuchen, Recht und Ge„rechtigkeiten allerdings unabbrüchig seyn.—"

mannsfreyheitskonzeßionen ausdrücklich vorbehalten.

Es ist das Scharrwerksrecht des Edelmannsfreyheitfähigen (wie gesagt) durch vorbehaltene Frohnen eingeschränkt, so wie sie auch den landesherrlichen Stroh= Korn= und Futtersammlungen, dann Holzfährten nicht abbrüchig seyn soll. Daher vor der Extradition der neu erlangten einschichtigen Güter, die von dem Landgerichte auf höhern Befehl geschieht, allzeit ehevor untersucht wird, ob sich nicht auf solchen Gütern dergleichen landesherrliche Jura reservata befinden, damit man den Revers, welcher vor der Extradition von dem neuen Besitzer ausgestellt werden muß, hiernach einrichten möge.

Der zweyte vorzügliche Bestandtheil der Edelmannsfreyheit ist die Gerichtsbarkeit. Sie ist so groß, als die hofmärkliche; das heist: die Edelmannsfreyheitfähigen haben in Rücksicht des Strafrechts nicht nur allein die ehemaligen sogenannten niedern Gerichte, sondern auch die Frevelgerichtsbarkeit bis zum Malefiz. In Betracht der bürgerlichen Streithändel oder über das Mein und Dein richten sie wie die Hofmarksherren, bis zur öffentlichen Gant. Ueber einen wie den andern Gegenstand werde ich noch umständlich handeln.

Ein noch besonderer Bestandtheil der Edelmannsfreyheit, weil es immer Einfluß auf die Grundholden hat, ist das Einstandsrecht.

Nachdem die Adelichen angefangen hatten, ihre Hofmarken und Sitze durch Veräußerungen so ziemlich zu vermindern, so bath man ritterschafts=

und

und adelseits auf dem allgemeinen Landtage, wenigstens die Sache dermals so weit zu vermitteln, damit der Ritterschaft und dem Adel bey solchen adelichen, an die Klöster, milden Stiftnngen oder andere ungefreyte geistliche und weltliche Hände verkauften Gütern das Einstandsrecht verstattet werde. Dieses wurde ihnen auch den 20. Febr. 1669 so bewilligt, daß

a) Zwar den Befreundten, wie Rechtens und dieses Lands Herkommen ist, das Einstandsrecht inner Jahr nnd Tag gebühret;

b) Da sich aber die Befreundte dessen inner Jahr und Tag nicht annehmen und gebrauchen wollten oder könnten, alsdann inner der 2ten Jahrsfrist einem jeden der Edelmannsfreyheitfähigen, jedoch nach Einstandsrechten, gestattet, und zugelassen seyn solle;

c) Und soll unter mehr dergleichen adeliche nnd rittermäßigen Kompetenten jederzeit vor andern den Vorzug haben, der sich um den Enstand bey der Regierung, darunter das adeliche Gut gelegen, am ersten gemeldet hat.

Diesem neuen Privilegium konnte nun wie immer gefährdet werden. Es suchten daher die Edelmannsfreyheitfähigen eine noch stärkere Beschränkung dieses Hofmarken- und Sitzenverkaufes nach, die dahin zweckte, daß bey einer jedesmaligen solchen Veräußerung der Konsens des Landesherrn erholt werden sollte. Deßwegen wurde den 20. April 1672 eigends verordnet:

„Daß keiners der adelichen Güter, als Herrschaften, Hofmarken, Sitze und Sedelhöfe

füran

„füran unter landesherrlichen Spezialbefehl und „Verwilligung per contractus, seu actus inter „vivos sollen, mögen, oder konnten veralienirt „werden, als welche der Edelmannsfreyheit fähig „sind. *)

Dieses privilegirte Einstandrecht erstreckt sich nun nicht bloß auf die Edelmannsfreyheitfähigen, sondern auf alle adeliche Landsassen, und zwar nicht allein in Baiern, sondern auch in der Oberpfalz. m)

Da Herr Staabssekretar Spengel in seiner Abhandlung über die Edelmannsfreyheit unter selber nur den Inbegriff derjenigen Gerechtsame, welche den Adelichen über ihre außer den Hofmarken und Sitzen entlegenen Grundholden zukommen, versteht, so übergehet er die weitern Gerechtsamen, die den Edelmannsfreyheitfähigen ausschließlich des übrigen alt- oder neuen Adels zuständig sind, als **das Recht der Jagd**, bey Sukzeßionen der **Mannsvortheil**, und die **Verzicht der edelmannsfreyheitfähigen Töchter.** Nur soviel das Jagdrecht betrifft, sagt er, daß selbes von dieser eigentlichen Edelmannsfreyheit unterschieden sey, obwohl sie eine Modifikation derselben ist.

Allein da vorgesagte Gerechtsamen sich bloß allein auf die Edelmannsfreyheitfähigen erstrecken, und Ihnen die Kenntniß dieser Gerechtsamen ebenfalls noth-

---

*) Entgegen aber sobald ein bisher landgerichtisches Gut einem Edelmannsfreyheitfähigen verkauft werden will, so muß ein landesherrlicher Konsens ertheilt werden, wovon noch im Jahre 1793 ein Beyspiel vorhanden ist.

m) Cod. civ. P. 4. cap. 5. §. 15.

nothwendig ist, so glaube ich, daß hier der geeignete Ort sey, um ihnen solche zu erklären.

Soviel das **Jagdrecht** betrifft, so ist zwar jeder Adeliche Hofmarksinnhaber auf den Hofmarksgründen der Jagd oder des kleinen Weidewerks berechtigt; allein bey **Edelmannsfreyheitfähigen** erstreckt sich dieses Recht vermög Generalmandats vom 29. Dezember 1667 nicht nur auf ihre eigene Gründe und Hofmarken, sondern auch auf fremde landgerichtische Gründe, ausschlüßig der kurfürstl. Bannforsten, der unmittelbar daran stossenden Vorhölzer und Auen, als welches reservirte Orte aus Ursache genennet werden, weil die Landesherrschaft in selben die Jagd ohne Unterschied auszuüben vorbehalten hat, daher sich auch sogar die Hofmarksherren, so weit ihre Hofmarken darinn liegen oder sich dahin erstrecken, ebenfalls aller Jagd enthalten müssen. Die Worte der vorhin genannten Verordnung sind folgende:

„Daß diejenigen vom Adel, die der **Edelmanns-Freyheit** fähige, oder solche sonsten „aus Churfürstl. Gnaden bekommen haben, oder „noch künftig erlangen möchten, das kleine Weid„werk nicht nur auf ihren eigenen Hofmarksgrün„den, sondern auch auf fremden Böden durchge„hend, jedoch mit Ausnahme der Bannforsten, „Vorhölzern und Auen, nach Innhalt des 14. „15. und 16. Artikels, 3ten Theils der erklärten „Landesfreyheit, dem bisherigen üblichen Her„kommen nach, frey exerzieren mögen." n)

Diese

---

n) Maiers Generaliensammlung S. 87, Tom. III.

Diese Verordnung wurde im Jahre 1670 den 4. April, dann den 19. Jun. 1673.; o) besonders aber im Jahre 1766 und 1783 den 30. April erläutert. p)

Von dem Jagdrechte der Hofmarksherren überhaupt werde ich an einem andern geeigneten Orte umständlich handeln; gegenwärtig haben Sie von dem Jagdrechte der Edelmannsfreyheitfähigen nur Folgendes zu bemerken:

1) Alle jene, welche des kleinen Weidewerks auf fremden gerichtischen Gründen in Kraft der Edelmannsfreyheit, also jure mere personali, befugt sind, dürfen solches weder mit Hunden, weder mit Treibern und Klopfern, vielweniger durch andere, sondern nur in eigener Person, nach Ausweisung der ihnen gegebenen Gnadenbriefe ausüben. Soviel aber

2) Die Wittwen und der in kurfürstl. Hofdiensten Beschäftigten von Adel betrifft, so können selbe dieses Jagdrecht durch einen gebrädten und gelernten Jäger mit dem Hund an der Schnur, und nach Ausweisung des Mandats vom 19ten Jäner 1673 ausüben. Diese Ausnahme ist aber unter dem Vorwurf einer Verjährung oder Observanz keineswegs zu extendieren, und dieses privilegierte Jagdrecht mit Hunden, Treiben und Klopfen auszuüben. Die aber wegen Ausdehnung dieser Jagdfreyheit unter erwähntem Vorwande einer Verjährung oder Observanz entstandenen

o) Maier l. c. S. 88—93.
p) M. l. c. Tom. I. S. 34—35. und S. 212—215.

denen oder wirklich anhängenden Prozesse sind für unzuläßig und unstatthaft erklärt; künftig entstehende aber sollen die Justizdikasterien nicht gestatten, sondern solche unschickliche wider Gesetze und ertheilte Privilegien laufende Klagen a limine judicii abweisen.

3) Ist denjenigen, die dieses Jagdrecht ex privilegio nobilitatis ausüben, nur gestattet, daß, **wenn sie Morgens ausgehen, wieder zu Mittag, und da sie Nachmittag ausgehen, bey Untergang der Sonne in der Hofmark zu ihrer Wohnung kommen sollen,** mithin, daß selbe nicht einen ganzen Tag, oder so lange der Himmel blau ist, oder ihnen gelüstet, dem kleinen Weidwerk nachgehen dürfen. Wer nun diesen vorgetragenen Grundsätzen entgegenhandelt, soll von den kurfürstl. Kollegien bey dem ersten Uebertretungsfalle mit 150 Konventionsthalern bestraft, und solche executive beygetrieben werden. Der zweyte Uebertretungsfall aber wird ohne weiters mit der Suspension von 12 Jahren bestraft, und bey fernerer Renitenz soll mit Aufhebung des Privilegii gegen einen solchen, als einen Frevler, ohne weiters fürgeschritten werden. Diese Strafe trifft auch diejenigen, welche mittel- oder unmittelbar an diesen Exzessen Theil nehmen, oder aber auch nur Wissenschaft hievon haben, und solche nicht anzeigen. Die in kurfürstl. Diensten stehende Beamte und Diener, welche dergleichen Exzesse nicht anzeigen, oder gar konivieren, werden das erstemal nach aller Schärfe behandelt, das zwotemal

mal aber nach gestalten Dingen und vorkommenden Umständen ihrer Dienste entsetzt.

4) Darf jeder Edelmannsfreyheitfähige einem andern Edelmannsfreyheitfähigen in seiner Hofmark oder eigenen Gründen einjagen; es wäre dann bey einer Hofmark das Gegentheil hergebracht, wozu aber der bloße Zeitverlauf allein ohne Verboth des einen und Acquieszenz des andern Theils nicht für hinlänglich gehalten wird. q)

5) Kann ein Edelmannsfreyheitfähiger einen zwar Adelichen, aber nicht Edelmannsfreyheitfähigen, in seiner Hofmark ex defectu reciproci nicht einjagen; und eben so wenig gehet dieses in andern Ständen Erbjägen an, in sofern das Gegentheil nicht Herkommens ist. r)

6) Können alte Geschlechter oder Patrizier das kleine Weidewerk auf ihren eigenen Gründen, jedoch nicht außer dem Burgfrieden ausüben, sie seyen dann ihrer Person halber mit der Edelmannsfreyheit begabt. t)

Eine weitere Wirkung der Edelmannsfreyheit ist bey Sukzeßionen der sogenannte **Mannsvortheil, und die Ausschließung der Töchter von väter- mütter- und brüderlicher Verlassenschaft.**

Soviel nun den Mannsvortheil betrifft, so gründet sich dieser auf die Verordnung vom 20. April

q) Anmerk. ad Cod. civ. p. 2. c. 3. §. 3. n. 23. lit. B.
r) Anmerkungen loc. cit. lit. C.
t) Anmerkungen l. c. lit. E.

April 1672, u) und bestehet eigentlich in zwey Stücken.

1) Daß man bey ermangelnden ausdrücklichen Willen den ältern weltlichen Mannserben die unbeweglichen Güter gegen einen leidentlichen Anschlag überlassen muß, wenn er die übrigen Miterben pro rata hinauszuzahlen im Stande ist. Dieses verstehet sich nicht bloß auf Edelmannsfreyheitfähige, sondern auf alle ältere weltliche männliche Erben, ohne Unterschied des Standes. v) Es kann daher dieses Recht als kein Vorzug der Edelmannsfreyheit betrachtet werden. Wohl hingegen ist

2) Bey **edelmannsfreyheitfähigen Familien** Rechtens, daß, im Fall keine Disposition von Eltern, und nichts als Allodium vorhanden ist, den ältern Mannserben ein ehrlicher **Mannsvortheil** nach gestalt des Vermögens, entweder von den Brüdern selbst, oder in Entstehung der Güte von den erkiesten Schiedrichtern, oder endlich von der Obrigkeit ausgezeigt werden soll. x) Indessen erstreckt sich dieser Mannsvortheil bloß in der elterlichen Verlassenschaft, folglich unter Kinder und Deszendenten, und hat nur auf den Fall statt, wenn nichts als Allodium vorhanden ist, weil die Lehen- und Fideikommißgüter, im Fall sich dergleichen Güter in der Verlassenschaft befinden, ohnehin dem männlichen Geschlechte zuguten gehen. — Uebrigens ist das Quantum von

 dem

u) Generaliensammlung von 1771 S. 85.
v) Cod. civ. p. 3. C. 1. §. 14. n. 13.
x) Generaliensammlung l. c.

dem Mannsvortheil nicht bestimmt, sondern ad arbitrium ausgestellet; man pflegt aber über den zehnten Theil des Vermögens nicht leicht auszusprechen. y)

Soviel endlich die Erbschaftsverzicht überhaupt betrifft, so verstehet man unter selber eine ausdrücklich- oder stillschweigende Erklärung, wodurch man sich einer künftig anzuhoffenden Erbschaft entschlägt. Diese Verzicht ist nun zweyerley; **willkürlich** oder **nothwendig**; erstere hängt ganz von dem Willen des Verzeihenden ab, letztere aber beruhet auf den Gesetzen, vermög welchen jemand auch wider seinen Willen für verziehen geachtet wird, und dahin gehört die **Verzicht der edelmannsfreyheitfähigen Töchter.**

Von dieser letztern nothwendigen Verzicht ist zu bemerken.

1) Erstreckt sich solche bloß auf jene adeliche Töchter, welche von edelmannsfreyheitfähigen Eltern gebohren sind; z) auf andere weder alt- noch neuadeliche aber nicht; es wäre dann dieses Recht bey einer Familie besonders von Alters hergebracht worden. aa)

2) Werden die Töchter nicht nur für sich, sondern auch für ihre sämmtliche männlich- und weibliche Deszendenz für verziehen geachtet. bb)

3) Er-

---

y) Anmerkungen ad cod. civ. pag. 3. cap. 12. §. 2. n. 2.

z) Generaliensammlung vom Jahre 1771, Seite 84 und 85.

aa) Cod. civ. pag. 3. cap. 11. §. 3. n. 13.

bb) Cod. civ. l. c. n. 2.

3) Erstreckt sich diese Verzicht nur auf väterlich- mütterlich- und brüderliche Erbschaft, nicht aber auf andere, welche den verzeihenden Töchtern von ihren übrigen Befreundten in auf- und absteigender oder auch Kollateral-Linie, oder sonst in anderweg zugehen mögen. cc)

4) Verstehet sich solches auch nur von Erbschaften ab intestato, nicht aber auf das, was die Eltern oder Brüder ihren Töchter zum beßten disponiren. dd)

5) In Sachen, welche zur väterlich- mütterlich- oder brüderlichen Erbschaft gar nicht gehören, sondern den Töchtern etwan alio titulo singulari, z. B. ex debito, legato, peculio, oder ob poenam secundarum nuptiarum bey gedachter Verlassenschaft, oder etwa gar anderwärtsher zuständig sind, steht ihnen das Statutum nicht im Wege. ee) *

Aus diesem, was bisher von der Edelmannsfreyheit ist gesagt worden, ergiebt sich, daß der gesetzlich herrschende Begriff sich dahin beschreiben läßt, daß sie bestehet **in der Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Bauerngütern, in der Ausübung des kleinen Weidwerks, und bey Sukzeßionen in dem sogenañten Mannsvortheil, und in der Ausschließung von väter- mütter- und brüderlicher Verlassenschaft.**

 Ent-

cc) Cod. civ. l. c. n. 9.
dd) Cod. civ. l. c. n. 7.
ee) Cod. civ. l. c. n. 8.
* Das übrige von dieser Materie sieh in cod. civ. l. c. und in den Anmerkungen.

Endlich entstehet die Frage: wie gehet die Edelmannsfreyheit verloren? Die Antwort ist: Entweder gehet selbe im **Subjekte**, oder aber im **Objekte** verloren, oder im **Subjekte** und **Objekte** zugleich. Im Subjekte gehet sie verloren, und zwar

1) **Gänzlich**

a) Durch den **Tod**, oder wenn die edelmañsfreyheitfähige Familie oder Person ausstirbt;

b) Durch **Heurath**, wenn sich sonst eine edelmannsfreyheitfähige Weibsperson an einen nicht Edelmannsfreyheitfähigen vermählt; wobey aber, im Falle es eine Wittwe wäre, und sich Kinder aus der ersten Ehe vorfänden, die Edelmannsfreyheit nur im Weibe, nicht aber in den Kindern verloren geht.

c) Durch **Verlust des Adels**, oder **begangenes Verbrechen.**

2) Oder sie gehet nur auf eine **gewisse Zeit** verloren (temporär).

a) Wenn es am Scharrwerksgrunde mangelt, wenn man nämlich kein der Landtafel immatrikuliertes Gut besitzt, da darf sie nur nicht gestattet werden, ohne daß sie verloren geht.

b) Wenn Edelmannsfreyheitsgüter in Gemeinschaft mehrerer Besitzer kommen, deren nicht alle edelmannsfreyheitfähig sind, so kann sie diesen so lange nicht gestattet werden, bis solche Güter getheilt, und die Gemeinschaften aufgehoben werden.

Im **Objekte** geht die Edelmannsfreyheit verloren. — Wenn gleich die Edelmannsfreyheit im Sub-

Subjekte gänzlich aufhört, so kömmt doch oft das einschichtige Gut nicht außer Edelmannsfreyheit, wenn nämlich das neue Subjekt oder der Grundherr selbst wieder der Edelmannsfreyheit fähig ist. Daß daher diese im **Objekte** aufhöre, dazu wird

a) Ein nicht edelmannsfreyheitfähiger Nachfolger erfodert;

b) Oder der Grundhold kauft selbst das Eigenthum an sich; doch bleibt dieses Ende nicht perpetuirlich. Sobald das Gut wieder in edelmañsfreyheitfähige Hände kömmt, so werden auch dieselben Gerechtsamen ausgeübt.

Im **Subjekte** und **Objekte** gehet sie verloren, wenn man die Edelmannsfreyheit erst nach dem Teschner Frieden erlangt hat. *)

Nun entstehet die Frage: Ob sich die Edelmannsfreyheit auch auf die **Oberpfalz** erstreckt?

Freyherr von Kreitmaier ff) und Herr von Clingensperg gg) sagen: Der 60ste Freyheitsbrief erstreckt sich gemäß Dekret vom 13. Jul. 1626 auf die Oberpfalz und Grafschaft Cham nicht. Indessen mag es immerhin wahr seyn, daß sich der 60. Freyheitsbrief dahin nicht erstreckt, so gab es doch eine alte und **eine neue** Edelmannsfreyheit. Den Beweis liefert Herr von Obernberg in der angeführten Abhandlung hh) Er sagt: Es findet sich in der Resolution vom Kurfürst Friedrich II. vom Jahre 1567 eine besondere

 Ru-

*) Seite 133 u. 134.

ff) Bairisches Staatsrecht §. 189. Lit. n.

gg) In tract. de Iure hoffmarch. cap. n. 5.

hh) §. 30 & 31.

Rubrik: Niedergerichtsbarkeit auf denen einschichtigen Gütern. Unter diesen einschichtigen Gütern wurden in dieser Resolution einzige Güter und Höfe derer vom Adel verstanden, und deutlich von denjenigen unterschieden, welche zwar ausser der Dorfsetter gelegen, aber doch zur Hofmark gehörig waren. Hatten nun die Oberpfälzischen vom Adel auf ihren einschichtigen Gütern im Landgerichte niedere Gerichtsbarkeit oder nicht? — Hier müssen diejenigen vom Adel, welche diese Gerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern von Alters ruhig hergebracht haben, unterschieden werden von denjenigen, welche zwar Mannschaft, Rais, Steuer und Scharrwerk, nicht aber zugleich niedere Gerichtsbarkeit hergebracht haben.

Soviel nun letztere betrifft, so wird in der eben allegirten Resolution Mannschaft, Rais, Steuer und Scharrwerk auch Edelmannsfreyheit genannt. Denn es heißt: „Welche aber vom Adel allein die „Edelmannsfreyheit, nämlich Mannschaft, „Rais, Steuer und Scharrwerk, aber die „Gerichtwandel oder Straf obbestimmter massen „nicht hergebracht." Wir haben also hier alle Eigenschaften der vom Herrn von Krenner und Spengel angegebenen sogenannten alten Edelmannsfreyheit, und zwar vor der Resolution Friedrich III. vom Jahre 1567.

Diejenigen aber, welche ein langes, ruhiges, und öffentliches Herkommen beweisen konnten, erhielten die Befugniß, die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren einzigen Gütern, es seye Dorf, Hof, oder

oder Gut auszuüben. Jenen aber, welche nichts hergebracht hatten, wurden doch von eben dem Kurfürsten Friedrich dem Dritten folgende niedergerichtliche Fälle aus Gnaden zugelassen: die Inventur in bürgerlichen Sachen, Vormundsetzung, Verpflichtung derselben, Rechnungsaufnahme von ihnen, Erbschaftstheilungen, Verhören der Unterthanen in Schuldsachen und Bürgschaften, Verfertigung und Besieglung der Verträge und Kontrakte über jene Güter, deren der Adeliche zugleich Grundherr war. In den ehevor benannten Sachen, den Unterthanen, die nicht verglichen werden konnten, billigen Abschied geben, sie dazu anhalten; selbstige Verhelfung zu seinen Güldten, Zinsen, Scharrwerken, Dienstbarkeiten und anderm billigen Gehorsam. Nur sollte der kurfürstl. Landes- und Polizeyordnung nicht zuwider gehandelt, auch die Unterthanen nicht gehindert werden, ihre Beschwerden vor dem Regimente anzubringen.

Diese niedergerichtlichen Fälle, obschon sie nicht jene ganze niedere Gerichtsbarkeit gestalten, sind doch ein wichtiger Theil von selber, und dienen zum Beweise, daß schon seit 1567 ein Stück der bairischen Edelmannsfreyheit auch in die Oberpfalz gekommen ist; und welche man die **neue** Edelmannsfreyheit um so mehr nennen kann, als die niedere Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gründen und Gütern durch die Resolution Kurfürsten Ludwigs VI. von 1579 der Ritterschaft überhaupt, als eine allgemeine Freyheit ertheilt wur-

wurde; weil sie sich auf alle und jede vom Adel, wenn sie auch dieselbe nicht hergebracht hatten, und mit ihrem ganzen Innbegriff erstreckte; denn Kurfürst Ludwig der Sechste hörte auf das fortgesetzte Bitten der Ritterschaft, und ertheilte ihr neben der Gerichtsbarkeit auf allen Hauptgütern und ganzen Corporibus auch die Freyheit, die niedergerichtlichen Fälle auf allen ihren einschichtigen Gründen und Gütern in den Land- und Pfleggerichtern vollkommen auszuüben. Die Resolution sagt mit eigenen Worten:

„Wir wollen in Gnaden zugelassen und bewilliget haben, daß sie und ein jeder derselben (Ritterschaft) —— auch auf ihren einschichtigen Gründen und Gütern, wo die in unsern Landgerichten und Pflegämtern gelegen, die Niedergerichtsbarkeit, immassen dieselbe durch unterschiedliche Fälle auch mit unterschiedlichen Conditionibus und Anhängen der Länge nach oberzehlet worden, ruhiglich exercieren mögen."

Nun sind in dieser Resolution keine andere niedergerichtlichen Fälle angezeigt, als jene, welche den Hofmarksherren zugestanden wurden. Mithin erhielt die Ritterschaft im Jahre 1579 die ganze niedere Gerichtsbarkeit auf ihren einschichtigen Gütern im Landgerichtischen, so wie selbe die Hofmarksherren ausübten, und zwar ohne Beding des Herkommens. Denn die Ritterschaft hatte zuvor um diese niedere Gerichtsbarkeit gebethen für alle ihre Haupt- und einschichtige Güter,

ohne

ohne Unterschied, wenn sie selbe auch nicht hergebracht hätten. Weil ihnen nun diese Bitte ohne Zusatz, Bedingung oder Einschränkung, frey, so wie sie da lag, gewährt wurde, so ist es klar, daß seit 1579 die Ritterschaft die niedere Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern im Landgerichtischen, mithin ein wichtiges Stück der bairischen Edelmannsfreyheit auszuüben berechtiget war. Auch Maximilian I. *) hat diese Edelmannsfreyheit bestättiget, und diese Klausel ebenfalls hinzugesetzt: „Wenn nämlich offenbar oder „zu erweisen ist, daß dieselben einschichtigen Güter „in einer gefreyten Hand, und also auch frey gewesen, hernach aus derselben in eine unbefreyte, „nämlich eines Prälaten, Burger oder Bauern „Hand verändert, letztlichen aber wieder durch „einen vom Adel oder Landsässen an sich gebracht „worden.“

Hier müssen wir noch die Frage untersuchen, ob der sogenannte Landsassenabtrag in der Oberpfalz die niedere Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern mit sich brachte? — Ehevor wir diese Frage beantworten, müssen wir wissen, was man unter diesem Landsassenabtrag verstehet? — Die Antwort ist, daß vermög der Landsassenmatrikel vom Jahre 1570 bis 1615 fol. 487 jeder, welcher nicht vom Adel gebohren war, und ein Landsassengut an sich brachte, für die darauf erhaltene Freyheit, wenn er sie nicht durch eine unentgeltli-

*) In der Resolution vom Jahre 1629. Sieh mairische Generalienſammlung Tom. IV, S. 955. n. 3

che landesfürstliche Gnade bekommen hatte, der landesfürstl. Obrigkeit eine annehmliche Gegenerstattung erlegen mußte, welche in 10 fl. vom 100 fl. Kaufschilling bestand. Dieses erhellet auch aus der Resolution vom 24. Jäner 1598; denn darinn wird von Pfalzgraf Friedrich Kurfürst ausdrücklich verordnet: daß alle und jede unadeliche Besitzer gefreyter Landsassengüter, welche die Landsasserey auf diesen mit landesherrschaftlichem Konsens noch nicht hergebracht haben, noch vor dem Landtage zur Kanzley nach Amberg beschrieben, und da von ihnen begehrt werden sollte, entweder von jedem hundert Gulden des Kaufschillings zehn für die Landsasserey zu erlegen, oder im Weigerungsfalle von dieser Freyheit gänzlich abzustehen. Dieses nennt man nun den sogenannten Landsassenabtrag. ii)

Nach dieser Voraussetzung können wir nun die Frage, ob die unadelichen Innhaber der Landsassengüter in Kraft des Abtrags auch der niedern Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern berechtiget, oder ob noch etwas mehr dazu erfodert werde, dahin beantworten:

Entweder sind diese einschichtigen Gründe solche, die der Ungefreyte ohne einen andern Corpore, mithin ganz allein erkauft hat, oder solche, welche er sammt einem Corpore oder Landsassengut von einem adelichen Landsassen an sich gebracht hat. Im ersten Falle wird zur Fähigkeit, die Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern im Landgerichte

ii) Von Obernberg a.a.O. §. 39.

richte auszuüben, nicht allein die Landsasserey; sondern ein alt: adeliches rittermäßiges Geschlecht erfodert; wie solches besonders die Resolution von 1579 und 1601 überzeugend darthun. kk) Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß ein Unadelicher wegen seiner durch Abtrag oder Konzeßion erlangten Landsassenfreyheit, derselben auf andern darnach erlangten einschichtigen Gütern nicht fähig geworden sey, um destoweniger wurde er der Niedergerichtsbarkeit auf selben fähig; denn als diese denen vom Adel auf allen ihren einschichtigen Gründen, worauf sie die Edelmannsfreyheit, nicht aber die Niedergerichtsbarkeit hergebracht haben, ertheilet wurde, war ausdrücklich eine Ausnahme gemacht, und verordnet, daß sich diejenigen, welche die Edelmannsfreyheit auf den einschichtigen Gütern nicht hergebracht haben, und mehr nicht, dann Zins und Gilt darauf einnehmen, niemals beykommen lassen sollten, sich der Niedergerichtsbarkeit darauf fähig zu glauben. Dieses waren nun die unadelichen Acquirenten der Landsassenfreyheit, welche solche durch einen einzigen Abtrag auf den einschichtigen Gütern nicht erhalten haben. Mithin bleibt es wahr, daß der Abtrag das Privilegium der Niedergerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern, die besonders und allein sind erkauft worden, nicht mit sich brachte.

Aber auch nicht auf jenen einschichtigen Gütern, welche ein adelicher Landsaß einem unge- frey-

kk) Von Obernberg §. 41.

freyten zugleich mit seinem Landsassengut verkauft, hatte ein dergleichen Besitzer die Niedergerichtsbarkeit. Diese einschichtigen Güter wurden ohne Zweifel landgerichtisch; denn weil die Landsasserey für sich selbst, man mag solche durch den Abtrag oder freye Konzeßion erhalten haben, keinen zu einem Edelmanne macht, so kommen sie eben so in ungefreyte Hände, als wenn sie ein unadelicher, der gar auf keinem Gut Landsasserey erhalten hat, an sich gebracht hätte.

Ein weiteres Stück der bairischen Edelmannsfreyheit erhielt die oberpfälzische Ritterschaft durch das kleine Weidwerk auf landgerichtischen Boden, zwar nicht schon unter Kurfürst Friedrich III. welcher es vielmehr nach der aufgerichteten Polizeyordnung wegen dem kleinen Wildbahn gehalten wissen wollte, mithin selben denen vom Adel gänzlich abgesprochen; es wäre dann, daß sie ihn von Alters ruhig hergebracht hätten. Aber Kurfürst Ludwig VI. ertheilte in der Resolution von 1579, ungeachtet der Remonstrationen seiner Jäger und Forstmeister, auch seiner Amtleute, wegen den Unordnungen und Widerwillen, welche zu befürchten wären, der oberpfälzischen Ritterschaft, besonders jenen, welche keine eigenen Jagden hatten, die Freyheit, auf landgerichtischen Gründen den kleinen Wildbahn, zu rechter Zeit, weidmännisch und bescheidentlich zu gebrauchen.

Dieses kleine Weidewerk begriff nun das Recht in sich:

„einen

„einen Vogelheerd zu richten, einen Haasen, Fuchs „Rebhun zu fahen, und einen Antvogl auf einem „Weyher zu Besserung ihrer Tafel zu schiessen.“

Dabey wurde aber besonders bedingt, daß dieses Weidewerk durch die vom Adel selbst, oder die Ihrigen gebraucht, und nicht andern um eine gewisse Anzahl Wildprets hingeliehen werde. ll)

So hatte also die oberpfälzische Ritterschaft zwey Stücke von der bairischen Edelmannsfreyheit, folglich einen wichtigen Theil derselben, wenn sie selbe nicht gleich so, wie der bairische Ritterstand ausüben konnte, und der eigentliche Name Edelmannsfreyheit in diesem Verstande in der Oberpfalz nicht gehört würde.

Soviel nun die Edelmannsfreyheit in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach betrifft, so ist schon gesagt worden, * daß die Ritterschaft in diesen Herzogthümern die niedere Gerichtsbarkeit auf allen landgerichtischen Sitzen, Sedelhöfen und einschichtigen Gütern in der Erklärung und Vermehrung der Landesfreyheit von **Philipp Ludwig** den 22. Dezember 1607 unter gewissen Bedignissen erhalten hat. mm)

In der Einleitung zu dieser Gerechtsame sagt nun Herzog Philipp Ludwig: „Nachdem zum „fünften in dem andern Theyl der Landesfreyheit „von

ll) Von Obernberg §. 31. und 53.

* S. 111. Erstes Heft.

mm) Diese Erklärung und Vermehrung der Landesfreyheit sieh in Lünichs *collectio nova* p. 1158 — 1175.

„von den Hoffmarkhen, Edelmannssitzen, und „andern befreyten Landsässengütern, und was ein „jedes für Recht und Gerechtigkeit hab, gehandelt „würdt, und darauf lauter zu befindten, daß ein „merklicher Unterschied zwischen dergleichen Gü„tern sey, auch die Hoffmarkhsgerechtigkeit auf „die an die Hoffmarkhsgründt nicht stossende ein„schichtige Güter nicht zu extendiren, die Land„ständ von der Ritterschaft uns unterthänig er„sucht und gebetten, sie auf ihren einschichtigen „Landgerichtischen Gütern mit der Hoffmarkhs„freyheit zu begnaden. Als haben Wür aus „Gnaden, damit wür ihnen geneigt, die Landes„freyheit extendirt, und sye dergestalt weiter be„freyt, daß nemlich sye von der Ritterschaft, „sonderlich die es hievor nicht gehabt, noch von „Alters hergebracht, die Hoffmarkhsfreyheit, „und Obrigkeit auf allen ihren landgerich„tischen Sitzen, Södelhöffen, Tafern, und „allen ihren einschichtigen Gütern, die sye „jetzt haben, oder künftiger Zeit überkom„men, nicht weniger als andern ihren Hoff„markhen, vermög der erklärten Landes„freyheit, ohne unser Ambtleuth und män„nigliches Einreden und Verhinderung, „Crafft dieser Bewilligung, doch mit fol„gendem Beding und Erklärung, haben „und sich gebrauchen sollen."

Die Bedingnisse sind nun diese:

1) Alle Besitzer von Rittergütern zur Zeit der ertheilten dieser Erklärung waren ohne Unterschied, sie

sie mochten vom Adel oder nicht vom Adel gewesen seyn, nicht allein für sich, sondern auch für ihre männlichen Leibeserben dieser höchsten Gnade fähig. Falls aber — dergleichen Rittergüter entweder durch Kauf oder auf andere Art von den damaligen Besitzern in andere Hände kommen sollten, so hat sich ein Besitzer eines solchen Ritterguts dieser höchsten Bewilligung nicht zu erfreuen, er wird dann für rittermäßig und als eine adeliche Person anerkannt und gehalten.

2) Soll diese Konzeßion allein auf die einschichtigen Güter, die Mannschaften haben, und auf ganze Corpora oder Höfe und Sölden, so weit derselben Umfang und Etter sich erstrecken, zu verstehen seyn; keineswegs aber auf jene Stück und Güter von Aecker, Wiesen, Holzwachs, Weyer und dergleichen, so zu den einschichtigen Höfen und Sölden nicht gehörig sind, außer was die Landesfreyheit einem oder dem andern selbst giebt, mit welchem es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben hat. Rücksichtlich der zu den einschichtigen Höfen und Sölden von Alters gehörig unabsonderlichen Gründen und Pertinentien soll es, wie es in dem Lande Baiern gebräuchlich und Herkommens ist, auch dieß Orts gehalten werden. *

3) Soll diese höchste Bewilligung nur allein auf jene einschichtigen Güter, welche dem Landsassen mit Stift und Eigenthum, auch Grund und Boden zugehören, statt haben; keineswegs aber auf solche Güter, die dem Adel

a) Zu

* Seite 95—97. I. Heft.

a) Zu Lehen gehen.

b) Nicht auf Vogt- oder Gemeindsgüter mit Prälaten, Burgern oder Bauern, worauf der Adel keine Stift, oder doch nicht allein, sondern mit Prälaten, Burgern oder Bauern in Gemeinschaft haben. Ferners

c) Nicht auf jene Güter, welche in Städten, Märkten und in derselben Burgfrieden liegen. Endlich

d) Nicht auf jene Güter, welche der Landesherrschaft, dem Prälaten- oder andern in- oder außer Landes mit Zins und Gilt zugethan sind.

4) Soll diese Konzeßion der Landesherrschaft an dem Ungelde, welches Höchstselber auf den landgerichtischen Tafernen allenthalben gebührt, wenn schon solche künftig in eines Landsassen von der Ritterschaft Handen kommen möchten, ohne allen Nachtheil und Schaden seyn.

5) Soll der Hofmarksrichter mit seiner Wohnung nicht über 3 Meilen weit von den einschichtigen Gütern entsessen seyn, außer dessen der Kläger gegen dergleichen Unterthanen um persönliche Sprüche, oder falls er wegen bürgerlichen Verbrechen etwas zu fodern hätte, bey dem Land- oder andern Gerichte, wo das einschichtige Gut gelegen und das Verbrechen begangen worden, zu klagen befugt, und auch diese Unterthanen hiebey zu erscheinen, und Red und Antwort zu geben schuldig und gehalten seyn.

6) Wenn

6) Wenn ein dergleichen einschichtiges Gut von dem Adel oder Ritterschaft in die Hände eines Prälaten, Burgers oder Bauern kommen sollte, so soll die hierauf ausgeübte Gerichtsbarkeit nach Ausweis der Landesfreyheit wieder zum Landgerichte gezogen werden. Endlich

7) Soll diese Konzeßion der Landesherrschaft an den gesetzten und geordneten Scharrwerken, Futtersammlungen, Holzfahrten ꝛc. vermög alten Herkommens und der erklärten Landesfreyheit, auch den Ständen an ihren alten Herkommen, Gebräuchen, Rechten und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchig seyn.

Dieses sind nun die Bedingnisse, unter welchen dem neuburgisch- und sulzbachischen Adel die Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen Gütern zugestanden worden. *

Uebrigens hat dieser Adel auch noch das Vorzugsrecht, daß keine Hofmark oder adeliches Gut an unadeliche weder durch Kauf noch andern Kontrakt darf gebracht werden, und wenn ein dergleichen Kontrakt wirklich abgeschlossen worden ist, so wird ein solcher als unkräftig und ungültig erklärt. ** Eben so darf keine Hofmark, Landsassen-

* Von den Kriminalverbrechen, die auf einschichtigen Gütern begangen werden, wird an dem geeigneten Orte gehandelt werden.

** Ob aber bey dem Seite 164 angeführten Rescript dieses Vorzugsrecht seinen Absatz leidet, will ich dahin gestellt seyn lassen.

sassen: oder anderes Gut einer fremden Herrschaft zu Lehen aufgetragen werden; wenn es jedoch geschieht, so ist eine dergleichen Handlung nicht allein unkräftig und ungültig, sondern wird auch noch willkürlich gestraft.

Soviel das Jagdrecht in den beeden Herzogthümern betrifft: so ist den Prälaten, Stiftern, Edelleuten, auch Burgern in Städten von Geschlechtern, die dießfalls besondere Freyheit, oder die es sonst von Alters hergebracht haben, erlaubt, Rehe, Schweine, Bären, Füchse, Hasen, Hüner, Wachteln und Vögel zu fangen und zu schiessen. Nur das Landgericht Neuburg und die Bannförste und Vorhölzer bleiben dem Landesfürsten vorbehalten. Uebrigens kann auch die Landesherrschaft für ihre Person oder Familie in den Jagden der Landstände zur Lust jagen, keineswegs erstreckt sich aber dieses auf die landesherrlichen Beamten oder Jäger.

Am Schlusse dieses Briefes sind noch zwo Fragen zu untersuchen.

1) Was ist für ein Unterschied zwischen einem adelichen und unadelichen Hofmarksherrn? — Ehevor man diese Frage beantwortet, muß man wissen, daß, wie wir bereits oben * bemerkt haben, keiner, welcher der Edelmannsfreyheit nicht fähig, ein adeliches Gut an sich bringen kann. Indessen wollen wir die ganze Gesetzgeschichte hierüber durchgehen.

In

* Seite 139

In der erklärten Landesfreyheit nn) heißt es:

„Doch wo die Burger von den Prälaten oder „Edelleuten oder Burgern Hoffmarch kauffen, „oder sonst mit dem Aigenthumb an sich bringten, den sollen wir solche Hoffmarchsgerechtigkeit wie vorstehet auch halten.“

Nach dieser Verordnung ist keinem unadelichen verbothen, das Eigenthum einer Hofmark entweweder durch Kauf oder auf andere Art an sich zu bringen, und ist auch in der Ausübung der hofmärklichen Gerechtsamen zwischen einem adelichen und unadelichen Hofmarksbesitzer kein Unterschied.

Die Verordnung von 1672 §. 5. bestimmt aber ausdrücklich, daß keine adelichen Landgüter, als Herrschaften, Hofmarken, Sitze und Sedel **ohne landesherrlichen Spezialbefehl und Bewilligung** an andere, als welche **edelmannsfreyheitfähig** sind, veräußert werden können. Freyherr von Kreitmaier sagt: oo) Obschon sich dieses Generalmandat nur auf die edelmannsfreyheitfähigen Personen einschränkt, mithin auch den übrigen Adel und gefreyten weltlichen Stand von solchen Gütern auszuschließen scheint, selbes gleichwohl durch die seitherige kündige Landespraxis und unsern Codicem cap. seq. 5. §. 15. n. 1 auch auf alle adeliche Landsassen extendirt worden sey. Das Resultat von diesen wäre, daß zwar jeder adeliche Landsaß eine Hofmark, Sitz 2c. an

nn) pag. 2. art. 23.

oo) Anmerkungen ad cod. civ. pag. 4. cap. 3. §. 2. n. 1. lit. f.

sich bringen könne; ein Unadelicher aber bedarf hiezu einer besondern Erlaubniß. Ungeachtet dieses bestehenden Gesetzes haben wir mehrere Beyspiele, daß Unadeliche Hofmarken und Sitze ohne Erlaubniß an sich gebracht haben, ohne daß sie deßwegen in Streit gezogen wurden. Als diese Frage erst kurz wegen dem Verkauf der Hofmark K * * zur Sprache kam, und deßwegen zur höchsten Stelle Bericht erstattet wurde, erfolgte den 31. May 1803 ein höchstes Rescript, des Innhalts:

Nachdem die erklärte Landesfreyheit im 2ten Theile articulo 38 die klare Bestimmung enthält, „daß die Hofmarksgerechtigkeit bey einem jeden Innhaber unverändert bleibe,“ und die in dem spätern Mandate von 1672 art. 5. enthaltene Beschränkung „daß fürohin nur der Edelmannsfreyheitfähige zum Besitz einer Hofmark, Sitz oder Sedel ohne landesherrliche Bewilligung soll gelangen können“ nie zu einer praktischen Anwendung gebracht wurde, indem die Hofmarken durch Kauf, Tausch und Erbschaft immer ohne Beschränkung von den Händen Edelmannsfreyheitfähiger in die andern unadelichen Besitzer übergiengen, — so &c.

Es ist also aller Zweifel durch dieses höchste Rescript aufgelöst, und kann jeder Unadeliche eine Hofmark ohne Anfrage an sich bringen. Freylich verstehet sich dieses nur von ganzen Hofmarken, nicht aber von einschichtigen Gütern und Unterthanen mit der Gerichtsbarkeit, weil die Edelmanns-

mannsfreyheit nur personel ist, wie die Erklärung des 60. Freyheitsbriefes von 1641. §. 1. sagt:

„Zumal die Edelmannsfreyheit oder Nieder„gerichtsbarkeit eine Personal- und keine Real„gerechtsame ist, und es damit keine solche Be„schaffenheit hat, wie mit den Hofmarken und „Sitzen."

Dieses vorausgesetzt, so ergiebt sich, daß zwischen einem adelichen und unadelichen Hofmarksbesitzer im Wesentlichen kein Unterschied obwaltet; denn der unadeliche übt die Gerichtsbarkeit so wie der adeliche in seiner Hofmark aus, hat auf gleiche Art das Recht die Scharrwerk zu fodern, hat die Musterung und Steuer, in so fern die Hofmark eine wahre ist; nur kann ein solcher unadelicher Hofmarksbesitzer das Jagdrecht in seinem Hofmarksbezirk nicht ausüben. Uebrigens wird ein Unadelicher durch den Besitz einer Hofmark nicht adelich, und pflegt man einen dergleichen unadelichen Besitzer einen **unbefreyten Hofmarks-** oder **Sitzinnhaber**, einen adelichen aber, oder der den adelichen gleich gehalten wird, **Hofmarksherrn** zu nennen. pp) Das Jus sigilandi oder das Recht in caussis subditorum die Briefe zu siegeln und auszufertigen, kömmt dem unadelichen Hofmarksbesitzer, so wie dem adelichen Hofmarksherrn zu, weil es eine Wirkung der niedern Gerichtsbarkeit ist. qq) Ein unadelicher Hofmarks-

 be-

pp) Chlingensperg tract. de jure hoffmarch. cap. 3. n. 10. & 11.

qq) Anmerk. ad cod. civ. p. 5. cap. 22. §. 16. lit. h.

besitzer hat bloß in Sachen, die die Hofmark betreffen, einen gefreyten Gerichtsstand, und stehet unter jenem Hofgerichte, in welchem die Hofmark gelegen ist; in bloßen Personalfoderungen aber, oder in Gegenständen, die von der Hofmark nicht abhangen, bleibt er unter seinem foro ordinario, vermög Dekrets vom 28. Septe 1642. rr)

Die 2te Frage ist: Ob die Gerichtsbarkeit einer Hofmark unter mehrere Erben sich theilen läßt? z. B. Ein Vater, der nur eine Allodialhofmark besitzt, stirbt, und hinterläßt 3 Söhne als Erben ab intestato: kann nun die Gerichtsbarkeit unter selbe abgetheilt werden? — — Da die Gerichtsbarkeit an und für sich ein unkörperliches Recht ist, welches sich der Regel nach nicht theilen läßt, so ergiebt sich, daß die Gerichtsbarkeit allen Erben in solidum zuständig ist, und folglich von allen ausgeübt werden kann. Daß aber eine dergleichen gemeinschaftliche Administration für die Besitzer selbst äußerst schädlich und gefährlich, und für die Unterthanen höchst lästig werden kann, ergiebt sich schon aus der Natur einer Kommunion. Daher ist es rathsam, daß mehrere Erben entweder einen unter ihnen wählen, dem sie die ganze Administration überlassen, und der die eingehobenen Früchte pro rata unter ihnen vertheilt; oder sie bestellen einen Dritten als Richter oder Administrator, welcher im Namen Aller die Gerichtsbarkeit ausübt, die Gutseinkünfte erhebt, jährlich Rechnung ablegt, und jedem

rr) Anmerk. ad cod. jud. cap. 1. §. ſ1. lit. a.

jedem seinen treffenden Theil an den Einkünften zustellet. Indessen, obschon die Gerichtsbarkeit an und für sich untheilbar ist, so verstehet sich dieses nicht auf die Ausübung (usum & exercitium) als welche sich allerdings theilen läßt; daher mehrere Erben die Gerichtsbarkeit dergestalt unter sich abtheilen können, daß einem jeden gewisse Unterthanen zugetheilt werden, über welche ein jeder die Hofmarksrechte ausüben, und von den ihm zugetheilten Unterthanen die Einkünfte erheben kann. Darinn soll auch der Ursprung liegen, warum man in Baiern mehrere Hofmarken antrifft, in welchen sich zwey bis drey Schlösser und Hofbau befinden, die von mehrern Erben nach und nach sind erbaut worden. Uebrigens sind dergleichen Abtheilungen keineswegs anzurathen, daher denselben durch Familienverträge und Errichtung der Primogenituren vorgebogen wird. ss)

Achter Brief.

Sie wissen, daß ein Hofmarksherr, und zwar jure reali die Niedergerichtsbarkeit der Regel nach über seine Hofmarksunterthanen, und der Edelmannsfreyheitfähige jure personali auch über seine eigenen Grundholden oder einschichtigen Güter auszuüben berechtiget ist. Nun stehet es jedem Patrimonialgerichtsbesitzer in seiner Willkühr *) ob er diese Gerichtsbarkeit und andere anklebende Ge-

ss) Chlingensperg cit. tract. cap. 8. n. 6—11.

*) Die Ausnahme kömmt unten vor.

Gerechtsame selbst ausüben, oder aber delegiren will; denn alle jene können die Gerichtsbarkeit einem andern auftragen, die solche suo jure besitzen, d. i. sie von dem Oberherrn des Staats selbst erhalten haben, a) wie dieses der Fall bey den Hofmarksherren ist. Im letztern Falle bestellt er zu diesem Ende einen Richter, welchen man bey Hofmarken Hofmarksrichter, Verwalter, bey Herrschaftsgerichten Pfleger zu nennen pflegt. Dieses letztere Prädikat dürfen sich die bloßen Hofmarksrichter nicht anmassen. b) Obwohl übrigens zwischen einem Herrschaftspfleger und Verwalter kein anderer Unterschied ist, als daß die Pfleger von den kurfürstl. Kollegien mit Befehlen behandelt werden müssen. c) Uebrigens muß ein dergleichen Pfleger, wenn die Herrschaft mit dem Blutbann begabt ist, die Eigenschaften eines Kriminalrichters besitzen. d)

Ein Hofmarksrichter ist demnach jener, welcher vermög eines öffentlichen Amts die Gerichtsbarkeit und andere einer Hofmark anklebende Gerechtsame im Namen seines Hofmarksherrn vermög eines von Selbem erhaltenen Dekrets ausübt.

Die

---

a) L. 5. D. de jurisdict. More majorum ita comparatum est, ut is demum jurisdictionem mandare possit, qui eam suo jure non alieno beneficio haberet.

b) Maiers Generaliensammlung Tom. III. S. 2.

c) Maier L. c. Tom. II. S. 1413. und 1424.

d) Cod. criminalis p. 2. cap. 1. §. 8.

Die Haupterfodernisse eines Hofmarksrichters sind

I. Daß er die Fähigkeiten habe, Rechtstreitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden. (habilitas)

II. Daß er ein rechtschaffener und wahrheitliebender Mann sey, von dem sich eine unpartheyische Gerechtigkeitsverwaltnng erwarten läßt. (Integritas.)

III. Daß ihm sowohl über den Beklagten, der vor ihm belangt worden ist, als in der Sache, worüber der Streit obwaltet, die Gerichtsbarkeit zustehe. (competentia judicis.)

IV. Daß er ordentlich verpflichtet, und nach abgelegtem Eid den Unterthanen vorgestellet worden. Endlich

V. Daß er nicht über 3 Meilen von der Hofmark entfernt sey.

Ad I. **Unfähig** zum Richteramte sind alle diejenigen, welche ein physischer oder moralischer Mangel an der Verwaltung desselben hindert. Dahin gehören Taube, Stumme, Blinde, Rasende und Wahnwitzige, ohne Unterschied, ob sie es beständig sind, oder vernünftige Zwischenräume haben. e) Minderjährige unter 18 Jahren, obwohl der Staat auf kein gewisses Alter, sondern bloß auf die Tüchtigkeit sieht. Wenn dieser daher einem Minderjährigen ein Richteramt ertheilt, so kann derselbe in allen Sachen seiner Gerichts-

 un-

e) Anmerkungen ad cod. Jud. cap. 2. §. 1. lit. a, Glück ausführliche Erläuterung der Pandekten, §. 506.

unterthanen die Gerichtsbarkeit gültig ausüben. f) Allein dieses verstehet sich bloß dahin, wenn ein dergleichen Minderjähriger das richterliche Amt vermög eines landesherrlichen Rescripts erhält, keineswegs aber läßt sich dieses auf die Patrimonialgerichtsbarkeit ausdehnen. g) Unfähig sind ferner Ehrlose, der Rechte unkundige, und Frauenspersonen. Die Patrimonialgerichtsbarkeit macht hievon keine Ausnahme, wie einige irrig glauben. Denn wenn sie gleich mit dem Gute, dem sie anklebt, auf jeden Besitzer übergehet, und daher auch solchen Personen als ein Recht zustehen kann, welche die zu Verwaltung des Richteramts erfoderlichen Eigenschaften nicht haben; so kann sie doch nur von solchen Personen verwaltet werden, die des Richteramts fähig sind. h) Daher dergleichen unfähige Güterbesitzer einen tauglichen Gerichtsmann zu bestellen haben. i)

Hier entstehet die Frage: Ob ein Hofmarksrichter oder Verwalter von einem kurfürstlichen Kollegio über seine Fähigkeit muß geprüft werden? In dem Cod. jud. cap. 2. §. 1. heißt es: „Ihro „kurfürstl. Durchl. ꝛc. versehen sich zu Dero Lieb „und getreuen Ständen und Landsassen gnädigst, sie

f) L. 57. D. de re judic. certe si magistratum minor gerit. dicendum est jurisdictionem ejus non improbari. Princeps enim, qui ei magistratum dedit, omnia gerere decrevit.

g) Danz, Grundsätze des gemeinen bürgerlichen Prozesses. §. 24. n. c und e.

h) Danz l. c. n. c.

i) Anmerkungen ad cod. jud. l. c.

„sie werden in Bestellung ihrer Hofmarks- und „niedern Gerichte gleichfalls keinen Mangel erschei„nen lassen, damit den Partheyen allenthalben „schleunig und unpartheyische Justiz wiederfahren „möge."

Aus diesen Worten ist nun ganz klar zu schließen, daß eine Prüfung eines Hofmarksrichters vor einem kurfürstl. Kollegio nicht nothwendig sey; obwohl solches allerdings rathsam ist; denn ein Gerichtsherr, der ohne obrigkeitliche Prüfung und Bestättigung einen Gerichtsverwalter für sich allein bestellt, setzt sich nicht nur, in so ferne seine Wahl auf ein untüchtiges Subjekt gefallen ist, der Verantwortung aus, sondern muß auch für dasjenige, was von seinem Gerichtsverwalter geschehen ist, haften, und dessen Handlungen vertreten. k) Soviel aber die Herrschaftsgerichte, welche mit dem Blutbann begabt sind, betrifft, so müssen die aufgestellten Pfleger bey jenem Hofgerichte, wo die Herrschaft liegt, aus dem Codice criminali examiniert, und nach geschehener Begutachtung auf den Blutbann verpflichtet werden. l)

Eine weitere Frage bestehet darinn: Kann ein Hofmarksrichter, im Fall er wie immer sein Amt zu verwalten gehindert ist, einem andern Subjekte, sollte es auch ein taugliches seyn, die Ausübung der

k) Maiers Generaliensamlung Tom. I. S. 152. §. 3. Glück l. c. §. 208. Eichmanns Erklärungen des bürgerlichen Rechts. IV. Th. S. 376.

l) Maier Tom. II. S. 1370 und Tom. V. S. 33.

der Gerichtsbarkeit übertragen? — Diese Frage muß schon aus dem oben angeführten Grundsatze verneinend beantwortet werden; denn da der Hofmarksrichter die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nicht suo jure, d. i. von dem Landesherrn selbst, sondern von seinem Hofmarksherrn, sohin jurisdictionem mandatam, erhalten hat, so kann er solche einem andern nicht ertheilen, weil die Jurisdictio mandata einer weitern Uebertragung nicht fähig ist. Daß aber der Hofmarksrichter seinem Hofmarksherrn ein Subjekt in Vorschlag bringen, und dieser ein solches Subjekt während der Dauer der Verhinderungsursache zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestellen könne, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Ad II. Da sich von einem Richter, welcher mit der streitigen Sache oder mit einer der streitenden Partheyen in einer Verbindung stehet, keine unpartheyische Rechtspflege erwarten läßt, so kann

1) Niemand Richter in seiner **eigenen Sache** seyn. Es kann jedoch eine Sache nur dann als **eigene Sache** des Richters angesehen werden, wenn derselbe für **seine Person** unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil von dem Ausgange des Prozesses hat. m) Keineswegs aber ist derjenige dafür zu halten, da der Richter, wozu ihn Pflicht und

m) L. 1. §. 11. D. quorum appelland. sit. Palam est eam esse propriam causam, cujus emolumentum vel damnum ad aliquem suo nomine pertinet. Not. ad cod. jud. cap. 1. §. 20. lit. b.

und Gewissen auffodern, bloß die Rechte und das Ansehen des ihm anvertrauten Amts zu vertheidigen sucht. Daher ist zu erklären, warum der Richter über die vorgeschützte Einrede des inkompetenten Gerichtsstandes selbst erkennen, und die ihm bey der Verwaltung seines Amts wiederfahrne Injurien selbst strafen kann. Es wollen zwar einige bey der Erb- oder Patrimonialgerichtsbarkeit eine Ausnahme machen, und bezeugt Baron Schmid n) daß ein jeder Hofmarksherr gegen seinen Hofmarksverwalter, um so viel mehr gegen einen Hofmarksunterthan eigenmächtig zu verfahren, und ihn mittels persönlichen Arrests zur Richtigkeitspflegung anzuhalten berechtiget sey; allein ein anders ist, seinen Gegner der Sicherheit halber nicht von der Stelle lassen, und ein anders über die mit ihm streitigen Punkten selbst richten und urtheilen. Da nun das letztere aus dem erstern noch keineswegs folgt, und die ältere bairische Gerichtsordnung * in bloß allgemeinen Termen lautet, so kann sich auch kein Hofmarksherr so leicht befreyen, sondern er muß in solchem Falle entweder zu Untersuchung der Rechnungen und Amtsrichtigkeit einen dritten unpartheyischen Richter

n) Ad ftat. Bav. tit. 21. art. n. 4. & 5.

* Tit. 5. art. 5. heißt es: Es soll der Richter in seiner selbst eigenen Sache, welche das Amt nicht betreffen, nicht richten, sondern statt seiner einen andern unpartheyischen Richter stellen, oder wenn er sich mit dem Gegentheile deshalb nicht vergleichen kann, soll selber von der Regierung oder von dem Hofrath benannt werden.

ter benennen, oder den Ausspruch von dem Justiz-Kollegium hierüber gewärtigen.

2) Niemand darf seinen Eltern, seiner Ehefrau, seinen Kindern oder andern nahen Anverwandten und Verschwägerten, noch auch seinem Hausgesinde Recht sprechen; o) thut er es, so ist der Spruch ungültig, und er muß noch überdas außerordentlich bestraft werden.

3) Wer vor Uebernehmung des Richteramts Sachwalter in einer Sache gewesen ist, kann nachher darum nicht Richter seyn. Daß jedoch der Sohn einer Parthey als Advokat gedient hat, hindert keineswegs den Vater in dieser Sache als Richter zu sprechen. p) Es erweckt ferner einen Verdacht gegen den Richter,

4) Wenn er mit einer Parthey in offenbarer Feindschaft, oder in gar zu großer Familiarität lebt, oder wenn er von einer Parthey zum Erben eingesetzt worden, oder mit einem der streitenden Theile selbst im Prozeß befangen ist. Kurz, was einen Zeugen unzuläßig oder verdächtig macht, das alles kann auch einem Richter mit Grund entgegengesetzt werden. q)

Ist nun eine solche Ursache vorhanden, daß sich von dem Richter keine unpartheyische Justiz-pflege,

o) L. 10. D. de jurisdict. qui jurisdictioni præest, neque sibi jus dicere debet, neque uxori, neque liberis suis, neque libertis, vel cæteris, quos secum habet.

p) Voet. comment. ad Pand. l. 5. tit. 1. §. 44.

q) Cod. jud. cap. 1. §. 20. Danz l. c. §. 24.

pflege, und daher kein gerechtes Urtheil erwarten läßt, so sagt man, der Richter sey verdächtig. Ein solcher Richter kann rekusiert oder perhorreszirt werden, d. i. man kann sich denselben verbitten, *) und dieses Recht gehört mit zu den Vertheidigungsmitteln, welches daher keiner Parthey, sie sey Beklagter oder Kläger, unter irgend einem Vorwande, selbst nicht aus Machtsvollkommenheit des Regenten, entzogen werden darf. r)

Uebrigens ist es nun zwar allerdings Schuldigkeit einer Parthey, welche den Richter rekusiert, daß sie die besondern Gründe des Verdachts anführe und erweise, oder wenigstens bescheinige, in so fern sie nicht schon etwa an sich notorisch seyn sollten. Da indessen ein solcher Beweis oft sehr schwer, und daher freylich zu besorgen ist, daß der Richter, welcher vorher nicht parheyisch gewesen wäre, doch nun gegen die ihn rekusierende Parthey einen Haß bekommen, und nun erst partheisch werden möchte, wenn er gleichwohl wegen Ermanglung eines hinlänglichen Beweises des ihm gemachten Vorwurfs die Richterstelle in der Sache vertreten dürfte; außerdem aber auch die Ursache des Verdachts zuweilen so beschaffen seyn kann, daß eine Parthey billig Bedenken trägt, selbe anzuführen, weil sie dem Richter eben nicht zur

*) In not. codicem jud. cap. 1. §. 20. wird zwischen der Perhorreszenz und Rekusation ein Unterschied gemacht; allein wenn man auf die Wirkung siehet, so sind es gleichbedeutende Worte.

r) Glück l. c. §. 308.

zur Ehre gereicht; so verstattet man einer solchen Parthey, welche glaubt, daß ihr der Richter keine unpartheyische Justiz administriren werde, noch ein anderes Mittel, nämlich daß sie den Richter eidlich **perhorreszieren** kann. s) Diesen Perhorreszenzeid sieht man für eine Art des Eides der Gefährde an, zu welchem ein jeder gelassen wird, welcher befürchtet, daß ihm von dem ordentlichen Richter keine unpartheyische Gerechtigkeit widerfahren werde, ohne daß es nöthig ist, eine besondere Ursache des Verdachts gegen den Richter anzuführen oder zu bescheinigen; auch kann dieser Eid durch einen Anwald abgeschworen werden, wenn er nur zur Leistung desselben mit einer besondern Vollmacht versehen ist. t)

Wenn nun der ordentliche Richter perhorresziert wird, so gehört zwar die Untersuchung der Gründe des Verdachts für den nächsten Oberrichter, welcher über die Statthaftigkeit der Perhorreszenz nur allein zu erkennen befugt ist. Vor diesem muß daher auch der Perhorreszenzeid geleistet werden. * Damit jedoch durch die Entfernung des verdächtigen Richters das Recht der

s) Glück l. c. Lauterbach diss. de perhorrescentia juramento. Tub. 1656.

t) Quistorp in den Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. N. 34.

* Da die oberste Justizstelle in Baiern (Revisorium) gewöhnlich keine Instruktion vornimmt, so würde solches die Leistung eines Rekusations- oder Perhorreszenzeides der nächstuntergeordneten Justizstelle übertragen.

der ersten Instanz, welches jedem der streitenden Theile zukömmt, nicht vereitelt werde, so ist die Instruirung und Entscheidung der Hauptsache einem andern Gerichte, z. B. von Hofmarken einem Landgerichte aufzutragen, von dessen Ausspruche an ein kurfürstliches Hofgericht appelliert, und folglich die Anzahl der Instanzen beybehalten wird. u) Indessen stehet es einem Hofmarksherrn frey, die Causam seinem verdächtigen Richter abzunehmen, und solche entweder selbst zu entscheiden, oder einem andern zur Entscheidung zu übertragen; wenn nur die Perhorreszenzursache den Hofmarksherrn nicht mitbetrifft.

Zu bemerken ist noch, daß zwar die Rekusation oder Perhorreszenz eines Richters, wenn sie nur auf die gehörige Art geschieht, an sich für keine Injurie zu halten sey, worüber sich der Richter beschweren dürfte, weil sich die Parthey hiedurch eines Rechts bedient, daß ihr die Gesetze selbst gestatten, theils aber auch durch ihren Eid den animum injuriandi hinlänglich von sich ablehnt. Sollte indessen der rekusierte Richter die Absicht der Parthey ihn zu beschimpfen dennoch beweisen können, so wäre in der That kein Grund vorhanden, warum demselben die Genugthuung versagt werden sollte. v)

Ad III. Der Richter muß auch **kompetent** seyn, das ist, es muß ihm die Gerichtsbarkeit in dem

u) Gönners Erörterungen über den gemeinen Prozeß. N. 4. S. 16.

v) Glück l. c.

dem gegebenen Falle auch wirklich zustehen. Denn jeder Richter hat nur in so fern Gerichtsbarkeit, als er zur Untersuchung und Entscheidung einer Sache berechtiget ist; jede Anmaßung der Gerichtsbarkeit in einem Falle, worinn derselbe nicht begründet ist, wirkt daher **Nichtigkeit** aller vorgenommenen Handlungen. x)

Um nun die Zuständigkeit eines Hofmarksrichters (competentiam judicis) in vorkommenden Fällen zu beurtheilen, muß man vor allen bemerken, daß ein Hofmarksrichter die Gerichtsbarkeit nicht per modum commissionis ausübt, sondern ihm stehet die Befugniß zu, die **ordentliche** Gerichtsbarkeit in der Masse, als solche seinem Hofmarksherrn ist verliehen worden, auszuüben. y) Er hat daher in geschlossenen Hofmarken die Gerichtsbarkeit nicht nur über die eigene, sondern auch fremde Grundunterthanen, in ungeschlossenen aber bloß auf die eigene. Und obschon die Gerichtsbarkeit der Edelmannsfreyheitfähigen eine bloße Personalsache ist, so haben doch auf gleiche Art die über die einschichtigen Güter aufgestellten Richter die ordentliche niedere Gerichtsbarkeit, weil die Hofmarks- und Edelmannsfreyheits-Gerichtsbarkeit öfters, ja selbst in der albertinischen Konzeßion gleich geachtet werden. z) Weil nun der

x) Glück l. c. §. 509.

y) Chlingensperg in tract. de jure hoffmarch. C.32 n. 1.

z) Chlingensperg l. c. n. 2.

der Hofmarksrichter ohnehin schon die ordentliche Gerichtsbarkeit ausübt, ja sich in der Unterschrift eines Protokolls oder Bescheids des Namens des Hofmarksbesitzers bedient, z. B. kurpfalzbairisches reichsgräflich törring-seefeldisches Hofmarksgericht H. Regierungsbezirk München *: so gehet die Appellation von dem Bescheid eines Hofmarksrichters nicht zu dem Hofmarksherrn, sondern zu dem kurfürstl. Hofgerichte, in welchem die Hofmark gelegen ist, und wenn auch der Hofmarksverwalter in wichtigen Fällen dem Hofmarksherrn die Akten zusenden, und den Bescheid erwarten muß, so ändert dieses doch seine ordentliche Gerichtsbarkeit nicht.

Wollen wir aber die **Zuständigkeit** der Hofmarksrichter nach der Verschiedenheit der **Gerichtsstände** (fora) beurtheilen, so müssen wir solche einzeln durchgehen.

Ueberhaupt verstehet man unter **Gerichtsstand einer Person** nicht nur die Verbindlichkeit, sondern auch das Recht derselben, sich von einem bestimmten Richter in einer bestimmten Rechtssache richten zu lassen. aa) Einen Gerichtsstand hat man nun entweder **wegen seiner eigenen Person**, oder man erhält ihn **wegen der Person eines andern**, mit dem man in Verbindung steht.

* Die Verordnung hierüber siehe Regierungs- und Intelligentsblatt 1800. 16. Stück.

aa) Hufelands Institutionen des gemeinen positiven Rechts. §. 1080.

Der Gerichtsstand, welchen man aus eigener Person hat, ist entweder in den gemeinen Rechten gegründet, oder er gründet sich auf eine besondere Befreyung. Jener heißt ein **gemeiner**, dieser aber ein **privilegierter** Gerichtsstand.

Der gemeine Gerichtsstand gilt entweder der Regel nach in allen Rechtssachen, oder er findet nur in einzelnen besondern Fällen statt. Jener wird ein **allgemeiner** (forum generale), dieser ein **besonderer Gerichtsstand** (forum speciale) genennet. Der generellen Gerichtsstände giebt es zwey. Der Gerichtsstand des **Geburtsorts**, und der Gerichtsstand des **Wohnorts**. Der besondern Gerichtsstände giebt es mehrere, wie ich solche nach den zwey generellen behandeln werde.

1) Wegen der **Geburt** (forum originis) hat der Hofmarksrichter die Gerichtsbarkeit

a) Ueber alle rechtmäßig erzeugte Kinder, deren Väter in der Hofmark ihren Wohnsitz hatten, wenn die Kinder auch nicht in der Hofmark sind gebohren worden. bb)

b) Ueber alle uneheliche Kinder, deren Mütter zur Zeit der Geburt in der Hofmark domizilirt sind. cc)

c) Ueber Findelkinder, welche in der Hofmark gefunden und erzogen werden. dd)

d) Ueber

bb) Cod. jud. cap. 1. §. 3. lit. a. Mand. vom 3ten März 1780. §. 7. in Maiers Generaliensammlung.
cc) Cod. jud. l. c.
dd) Mand. vom 3. März 1780. §. 8.

d) Ueber Kinder der Vagabunden, wenn sie in der Hofmark getauft worden; ja selbst über Vagabunden, wenn sie daselbst ihr forum originis haben. Denn wenn gleich ein Vagabund vor jedem Gericht belangt werden kann, wo er angetroffen wird, so kann doch, wenn der Aufenthalt unbekannt ist, die Klage wider ihn auch in foro originis angestellet, und von dem Richter dieses Orts eine Ediktalzitation erlassen werden. ee)

2) Durch den **Wohnort** (forum domicili) wird die Gerichtsbarkeit von Seite des Hofmarksrichters über alle jene Personen gegründet, welche sich in der Hofmark aufhalten, und die Absicht haben, dort beständig zu bleiben, so lange nicht besondere Ursachen dergleichen Personen bestimmen, diesen Aufenthalt zu verändern. Der Besitz eines liegenden Guts ist also nicht wesentlich nothwendig; genug, daß eine Person in einer Hofmark wohnt, die Absicht dort zu bleiben entweder ausdrücklich oder stillschweigend nämlich durch Thathandlungen erklärt, und sonst keinen privilegierten Gerichtsstand hat. ff)

Hier entstehet die Frage: Ob ein Hofmarksunterthan von der Hofmark abzuziehen, und ein anderes Domizilium sich zu wählen die Befugniß habe? — Da es der Regel nach von eines jeden freyen Willen abhängt, einen Wohnort zu wählen, wo es ihm gefällt, und also auch sein bis-

 he-

ee) Glück l. c. §. 511.
ff) Krüll Einleitung in die bairische Zivilgerichtsordnung, erster Abschnitt, 1stes Hauptstück, §. 8. 9.

heriges Domizilium zu verändern, gg) da hierüber in Baiern kein verbiethendes Gesetz vorhanden ist, sondern vielmehr die tägliche Erfahrung lehrt, daß Unterthanen nach ihrer freyen Willkür ihre liegenden Gründe verkaufen, und mit dem Kaufschilling, dann ihrer ganzen Familie von einer Hofmark abziehen, und anderswo sich ansäßig machen: so kann diese Frage nicht anders als bejahend beantwortet werden. hh) Es wird jedoch vorausgesetzt,

a) Daß derjenige, welcher einen neuen Wohnsitz aufschlagen will, die Fähigkeit habe, den dazu erfoderlichen Willen zu erklären. Daher können Kinder unter 7 Jahren, ferner rasende und wahnsinnige Personen, wenn letztere nicht etwa einige Zwischenräume haben, kein Domizilium konstituiren, sondern erstere behalten das Domizilium ihres Vaters, letztere hingegen denjenigen Wohnsitz, welchen sie sich vor dem Verlust ihres Verstandes konstituirt haben. Auch unmündige und Minderjährige können nicht ohne Einwilligung ihrer Vormünder und der Obrigkeit, so wie Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt sind, nicht ohne Einwilligung ihres Vaters ihren Wohnsitz verändern, außer wenn sie in dem Alter und Zustande sind, daß sie sich mit Zulassung der Gesetze von

---

gg) L. 31. D. ad municipalem. Nihil est impedimento, quo minus quis, ubi velit, habeat Domicilium quod ei interdictum non sit.

hh) Chlingensperg cit. tract. cap. 24. n. 2.

von den Eltern trennen, und eine eigene Haushaltung anstellen können. ii)

b) Darf auch die Veränderung des Wohnsitzes nicht in der Absicht geschehen, um dadurch die Rechte eines andern zu kränken, oder sich dadurch gewissen besondern Pflichten ungebührlicher Weise zu entziehen. Daher darf

aa) Eine Ehefrau, welche mit ihrem Manne in einer rechtmäßigen und noch bestehenden Ehe lebt, ihren Wohnsitz nicht nach eigenen Gefallen ändern, sondern sie muß vielmehr ihrem Manne folgen, wo es diesem gefällt, seinen Wohnsitz aufzuschlagen; nur ist sie nicht schuldig, dem Ehemanne zu folgen, wenn er eines Verbrechens wegen an ein gewisses Ort verwiesen wird, oder deßwegen seinen Wohnort verlassen muß. kk)

bb) Auch Leibeigene dürfen ihren Wohnsitz ohne Einwilligung des Leibherrn nicht verlassen. Geschieht solches, so können sie nicht nur aller Orten, wo man sie antrifft, in Anspruch genommen und zurückgefodert, sondern auch deßhalb mit einer willkürlichen Strafe belegt werden, ll) welches nicht bloß auf leibeigene Bauern, sondern

 auch

ii) Glück a. a. o. §. 514.

kk) Cod. civ. p. 1. cap. 6. §. 12. n. 6.

ll) Lex Bajuvar. Tit. 8. cap. 18. cod. civ. pag. 1. cap. 8. §. 15. Quistorps Abhandlung, ob und in wie ferne die Veränderung des Aufenthalts als ein Verbrechen anzusehen sey, und welche Strafe deßhalb statt finde. — (in desselben Beyträgen. N. 21. p. 342)

auch auf andere Leibeigene, z. B. Handwerksleute, ausgedehnt wird. mm)

cc) Eben so können diejenigen, welche in einer Hofmark Rechnungen oder andere Geschäfte zu verwalten haben, ehevor nicht abziehen, bis sie gehörige Rechnung abgelegt haben. Daher diese so wie alle andere abziehende Personen mit einem ordentlichen Abschied versehen seyn sollten; ja es ist einem Hofmarksherrn nicht zu rathen, ohne einen Abschied einen fremden Unterthan in seine Hofmark aufzunehmen, er könnte dann erweislich darthun, daß er wegen Verfolgung keinen zu erhalten im Stande war. nn)

dd) Aus dem oben angezogenen Grundsatze fließt ferner, daß alle Unterthanen, welche abziehen wollen, alle Abgaben ehevor entrichten, und ihre Schulden bezahlen müssen; es wäre dann, daß die Gläubiger selbst freywillig Nachsicht ertheilen wollten. Jmgleichen wenn in einer Hofmark entweder mittelst Privilegii oder unfürdenklicher Verjährung das Recht der **Nachsteuer, Freygeld, Abzuggeld, Handlang**, d. i. eine gewisse Summe von des Abziehenden Vermögen zu fodern, hergebracht ist, so müssen nicht minder solches die abziehenden Unterthanen entrichten. oo) Wie viel zur Nachsteuer zu nehmen, läßt sich überhaupt nicht bestimmen, indem an einigen Orten bald mehr, bald weniger genommen wird.

3) Rück-

mm) Clingensp. l. c. n. 7.
nn) Chlingensperg. l. c. N. 4.
oo) Clingensp. l. c. n. 5. & 6.

3) Rücksichtlich eines **Verbrechens** (forum delicti) wird der Gerichtsstand in einer Hofmark gegründet, wenn in selber ein **geringer Frevel** und **Vergehen**, das noch zur niedern Gerichtsbarkeit gezählet wird, begangen worden; pp) denn über **eigentliche peinliche Fälle** hat der Hofmarksrichter nicht zu urtheilen, nur das forum deprehensionis ist in diesen Fällen sowohl gegen Inn- als Ausländer gegründet: dergleichen Delinquenten müssen aber binnen drey Tagen an das Landgericht ausgeliefert werden. qq) Daß der Hofmarksrichter die begangenen **Frevel** oder geringe Verbrechen der in der Hofmark wohnenden Unterthanen gleich unmittelbar bestrafen könne, zeigt selbst schon der Begriff der niedern Gerichtsbarkeit; aber wenn andere im Lande wohl bekannte und angesessene oder sonst verbürgte Innländer einen dergleichen Frevel in der Hofmark begehen, so kann der Hofmarksrichter nicht so schlechterdings und unmittelbar mit seinem Gerichtszwange vorgreifen, sondern er muß vorher bey dem Judice domicilii desselben die **Verschaffung** nachsuchen. rr)

Diese Verschaffung kann der Domizillrichter ohne rechtserhebliche Ursache nicht verweigern, und stünde im Fall einer widerrechtlichen Verweig-

pp) Cod. jud. cap. 1. §. 14. Krüll a. a. o. §. 14.
qq) Cod. criminalis p. 2. cap. 1. §. 23.
rr) Anmerk. ad cod. jud. l. c. Erklärte Landfreyheit, pag. 2. art. 18. Erkl. Landesfr. in Neuburg p. 2. art. 18. Resolut. von Pfalzgraf Ludwig 1279 und Privilegien von Kurfürst Max I. von 1629. art. 10.

weigerung dem Hofmarksrichter frey, entweder bey dem höhern Richter Compulsorialien gegen denselben nachzusuchen, oder den abwesenden Delinquenten unter Androhung der Contumaz-Strafe ediktaliter vorzuladen. ss)

Indessen giebt es doch rechtliche Ursachen, wegen welchen die Verschaffung verweigert werden kann.

a) Wenn der Delinquent eine gefreyte Person ist; denn eine solche hat einen privilegierten Gerichtsstand, und stehet unter einem kurfürstl. Hofgericht. tt)

b) Wenn der privilegierte Richter ein Privilegium de non evocando für sich hat, wie es viele Städte und Märkte hergebracht haben. uu)

c) Wenn die Requisition von einer ausländischen Obrigkeit wegen einem außer Landes verübten Verbrechen geschicht; außer es hebte ein sonderheitlicher Vertrag das sonst entgegenstehende Privilegium de non evocando auf. vv)

d) Wenn der angebliche Delinquent das Verbrechen widerspricht, und die Unschuld vor seinem requirierten zuständigen Richter binnen einem Jahre nicht nur zu beweisen sich erbiethet, sondern auch noch angesessen, oder sonst verbürgt ist. Während dieser Zeit darf der Richter mit der Strafe

ss) Erkl. Landfr. in Baiern und Neuburg art. 27. Anmerk. ad cod. jud. l. c.

tt) Anmer. ad cod. jud. l. c.

uu) Erkl. Landfr. in Baiern und Neuburg. art. 19.

vv) Anmerk. ad cod. jud. l. c. Krüll l. c. §. 16.

Strafe nicht fürschreiten. Wenn aber der Verbrecher seine Unschuld in Zeit einem Jahre nicht beweisen kann, so muß das hierauf erfolgte Strafgeld dem Richter, wo das Verbrechen begangen worden ist, ausgezahlt werden. xx)

e) Wenn Judex domicilii bereits schon prävenirt hat.

Beyde diese letztern Weigerungsursachen haben in der obern Pfalz nicht statt.

Wenn der Judex delicti dem Domizilrichter einen Delinquenten requiriert, so geschieht dieses durch ein sogenanntes Kompaßschreiben. In diesem muß allzeit der Thatumstand, und die Ursache, warum man requiriere, nebst der Taxgebühr enthalten seyn. Die Ursache der Requisition anzuführen ist nothwendig, damit der Domizilrichter ersehen kann, ob er die Requisition zu leisten schuldig ist; und die Kompaßgebühr bestehet in 25 kr. 4 hl. Die Versicherung des Reciproci ist unter innländischen Gerichten unnütz, weil die Verschaffung der Regel nach nicht verweigert werden darf.

4) Wegen eines **Vertrags** (forum contractus) wenn nämlich solcher in einer Hofmark geschlossen, oder die Erfüllung daselbst versprochen worden ist. yy) Gegen **Innländer**, die keine Hofmarksunterthanen sind, ist diese Gerichtsbarkeit in der Hofmark nicht gegründet; ausgenommen, es

xx) Erkl. Landfr. in Baiern und Neuburg. art. 19.
yy) Cod. jud. cap. 1. §. 6.

es wäre sonderheitlich dort versprochen worden, oder die Hofmark hätte ein Privilegium für sich. **Ausländer** hingegen können zwar in einer Hofmark wegen eines Vertrags belangt werden; es wird aber erfodert,

a) Daß der Beklagte entweder in der Hofmark persönlich angetroffen worden ist, oder daselbst Güter besitze, welche mit Arrest belegt werden können; denn außerdem ist die Gerichtsbarkeit gegen selbe nicht wohl zu fundieren.

b) Daß man mit ihnen nicht auf Borg gehandelt habe; denn dadurch begiebt man sich gewissermaßen der Vertrags-Strenge.

c) Daß man nicht auf die Vernichtung; sondern Erfüllung des Vertrags klage; denn sonst hört die Absicht und der Grund dieses Gerichtsstandes für sich auf. zz)

5. Rücksichtlich eines rechtmäßig angelegten Arrests kann die Gerichtsbarkeit in einer Hofmark gegründet werden, wenn entweder eine Person oder dessen Güter in gerichtliche Verwahrung genommen werden. 1) Es kann also der Arrest ein **Personal-** oder **Realarrest** seyn; je nachdem er entweder über die Person des Schuldners oder über sein Vermögen verhängt wird.

Die Mittel zur Anlegung eines **Personalarrests** sind verschieden. Dahin gehört, wenn dem Schuldner entweder bloß das Verlassen seines Hau-

zz) Cod. jud. l. c. in notis. Krüll l. c. §. 20.
1) Cod. jud. cap. 1. §. 8.

Hauses oder gegenwärtigen Aufenthaltorts untersagt, oder derselbe in ein öffentliches jedoch leidliches Gefängniß gebracht wird, oder wenn demselben Wachen in das Haus gegeben werden. Eben so giebt es verschiedene Mittel zur Anlegung eines **Realarrests**; nämlich, wenn die Sachen dem Schuldner weggenommen, und im Gerichte oder an einem andern sichern Orte verwahret werden, oder wenn dem dritten befohlen wird, daß er sie bis auf weitere Verordnung nicht herausgeben solle, oder wenn bey ausstehenden Foderungen der Befehl an den Schuldner des Imploranten erlassen wird, daß er vor der Hand bey Strafe, z. B. doppelten Ersatzes nichts an seinen Gläubiger auszahlen solle; oder wenn dem Schuldner durch eine gerichtliche Auflage die Veräußerung unbeweglicher Güter untersagt wird. 2)

Damit aber der Arrest Platz greift, wird erfodert:

1) Eine bescheinigte Schuldfoderung. Es ist also nach bairischem Recht zur Begründung des Arrests nicht nothwendig, daß die Foderung gewiß und liquid sey.

2) Eine Gefahr, seine Sachen entweder ganz zu verlieren, oder wenigstens auf andere Art schwer erholen zu können: als wenn der Schuldner abwesend oder fluchtverdächtig, oder ein Vagabund, oder weder angesessen noch sonst verbürgt ist u. d. gl. Ohne die angeführten Ursachen hat kein Arrest statt, selbst nicht auf Gefahr und Kosten des bitten-

2) Glück §. 520.

tenden Theils. Eine solche Arrestsverfügung würde unheilbar nichtig seyn, und der Richter sich der Syndikats- oder Injurienklage aussetzen. 3) Sobald genugsame Sicherheit geleistet wird, dasjenige zu erfüllen, was der Ausspruch in foro aresti giebt, so fällt der Arrest weg.

Gegen wen hat dieser Arrest statt?

A) Gegen **Ausländer** allzeit, so bald sich Gefahr der Flucht oder Verschleuderung der Güter zeigt. 4)

B) Gegen **Innländer** hat der Regel nach wegen der Sicherheit und der schnellen Justizadministration, welcher man sich gegen Innländer zu versehen hat, nicht statt. 5) Ausnahmen hievon sind:

a) Wenn die Bezahlung ausdrücklich an jenem Orte versprochen worden ist:

b) Wenn der Beklagte weder gefreyt noch angesessen, oder sonst genugsam verbürgt ist.

c) Wenn ein sonderheitliches Privilegium oder unfürdenkliches Herkommen eine Hofmark beweisen könnte, welches aber gegen **gefreyte**, d. i. gegen jene, welche entweder als adelich anerkannt und ausgeschrieben sind, oder in kurfürstlichen Diensten stehen, nicht angewendet werden darf. 6)

6) Hat ein Hofmarksrichter die Gerichtsbarkeit über alle jene Sachen, die in seinem Hofmarksbe-

3) Ebend. l. c.
4) Anmerk. ad cod. jud. l. c. lit. g.
5) Anmerk. l. c. Krüll §. 23.
6) Cod. jud. cap. 1. §. 8.

bezirk gelegen sind, und den Gegenstand des Rechtsstreits ausmachen (forum rei sitæ). Bey ihm können nicht nur alle den Besitz einer Sache betreffende Rechtsmittel, sondern auch alle petitorische Klagen, welche gegen den Besitzer, als solchen statt haben, sie mögen dingliche oder persönliche Klagen seyn, in so fern nämlich Letztere die Sache selbst verfolgen (actiones in rem scriptæ) angestellet werden. 7)

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem präparatorischen und accessorischen Rechtsmitteln. 8) In Absicht auf die Begründung dieses Gerichtsstandes ist es übrigens gleichgültig, ob der in dem Gerichtsbezirke gelegene Gegenstand des Rechts-streits eine bewegliche oder unbewegliche, eine körperliche oder unkörperliche, eine einzelne oder eine solche Sache ist, welche ein aus mehrern einzelnen Dingen bestehendes Ganzes (universitas rerum) ausmacht. 9) Und eben, weil diese Art Klagen bloß der Sache anklebt, muß also jeder Besitzer seinen Gerichtsstand in Ansehung dieser Sache anerkennen, ohne Unterschied, er mag gegenwärtig oder abwesend seyn, daselbst seinen Wohnsitz haben oder nicht. Wer auch sonst einen gefreyten Gerichtsstand hat, muß doch hier erscheinen, oder gewärtigen, daß mit der Strafe des Ungehorsams wider ihn verfahren, und in der streitigen Sache die Exekution vollstreckt wird;

7) Glück §. 519.
8) Leyser spec. 122.
9) Glück l. c. Cod. jud. cap. 1. §. 9.

wird; denn es kömmt hier nur auf die Lage der Sache, und nicht auf die Person des Besitzers an. 10) Uebrigens bindet das bairische Recht den Kläger, sowohl in possessorio als petitorio, schlechterdings an diesen Gerichtsstand, und räumt ihm keineswegs die Freyheit ein, ob er diesen dinglichen, oder den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten wählen will. 11)

7) Hat der Hofmarksrichter die Gerichtsbarkeit über alle jene, welche in seinem Hofmarksbezirk eine Verwaltung fremder Geschäfte (forum gestæ administrationis) geführet haben, sie mögen öffentliche oder Privatgeschäfte seyn, sie mögen aus einer Vormundschaft, Kuratorey oder negotiorium gestione vel alio contractu vel quasi herrühren. 12)

Hier entstehet die Frage, ob der Richter des Orts, wo die Verwaltung geführt wird, oder der Richter, der solchen bestellt hat, in Rücksicht der Verwaltung der kompetente Richter sey? — Und hier ist die Antwort nach bairischem Rechte, derjenige, der den Verwalter bestellet hat; nur muß man zwischen Untersuchung der Rechnung und der Exekution unterscheiden; den letztere gebührt jederzeit **dem ordentlichen** Richter. 13) Ist nun der Richter, der den Verwalter bestellt hat, zugleich der ordentliche Richter, so verstehet sich

10) Glück l. c.
11) Anmerk ad cod. jud. l. c.
12) Cod. jud. cap. 1. §. 7. Glück §. 21.
13) Cod. jud. cap. 1. §. 7.

sich von selbst, daß er nicht nur die vollkommene Untersuchung der Sache vornehmen, und Ablegung der Rechnung fodern, sondern auch den Verwalter zu Leistung seiner Gebühr anhalten könne. 14)

Bey diesem Gerichte müssen demnach alle Klagen, die aus der Geschäftsverwaltung entspringen, angebracht werden, und zwar soll dieser Gerichtsstand der **ausschließend** zuständige seyn. Es muß daher in diesem Gerichte nicht nur die Klage gegen den Verwalter der Geschäfte auf Ablegung der Rechnung angestellet werden, welcher diesen Gerichtsstand durch Vorschützung irgend einer Einrede eben so wenig von sich ablehnen kann, als er sich wegen seiner geführten Administration vor einem andern Richter zu verantworten schuldig ist, sondern es gehört auch die dem Verwalter wegen der ihm gebührenden Schadloshaltung zustehende Gegenklage (reconvention) vor das nämliche Gericht. 15)

8) Bey dem Gerichtsstande, welcher durch Zusammenhang mehrerer verschiedener Sachen bey einem, ohne diese Verbindung inkompetenten Richter begründet wird, (forum continentiæ causarum) muß man unterscheiden zwischen identitas und conuexitas causarum.

Identitas causarum ist vorhanden, wenn eine Klage aus einem und dem nämlichen Rechtsgrunde gegen

14) Glück §. 21.
15) Leyser specimen LXXIII. med. 8. Glück a.a.o.

gegen mehrere Sachen oder Personen anwendbar ist. So ist es in dem Falle, wo gegen mehrere Vormünder, Erben, oder aus einem Hypotheksrechte, auf solchen Gründen, welche unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, geklagt wird. Damit nun bey solchen Umständen die Prozesse und Streitkosten nicht über die Nothwendigkeit vervielfältiget, auch nicht widersprechende Urtheile gefället werden, so können und müssen mehrere Beklagte, ob sie gleich sonst verschiedene Gerichtsstände haben, vor einem gemeinschaftlichen höhern Richter, mit Umgehung der ersten Instanz, belangt werden. 16) Aus diesem gegebenen Begriffe sehen wir, daß ex identitale causarum bey einem Hofmarksrichter keine Klage statt haben kann, sondern wenn gegen mehrere Personen oder Sachen, die unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, geklagt werden will, so muß die Klage bey einem kurfürstl. Hofgerichte angebracht werden.

Connexitas causarum ist vorhanden, wenn mehrere Klagen so beschaffen sind, daß eine aus der andern den Grund der Entscheidung hernimmt; 17) als 1) wenn eine Klage der andern ein Präjudiz macht, z. B. Petitorium und Possessorium, ausgenommen es machten die Gesetze eine besondere Ausnahme, wie bey Zehendsachen, wo das Petitorium für die geistliche Obrigkeit geeignet ist. 18)

2) Wenn

---

16) Cod. jud. cap. 1. §. 10. lit. a. Krüll §. 26. Danz 33.

17) Krüll §. 27. Hellfeld jurisprudentia forensis §. 725.

18) Cod. jud. cap. 1, §. 10 in notis.

2) Wenn sich eine der andern anhängt, litis denuntiatio, interventio u. dgl. Dergleichen Inzidentpunkte werden gleich da, wo die Hauptsache beygelegt wird, entschieden; 3) Wenn eine die andere begründet; so legt z. B. der Hauptprozeß den Grund zur Klage des Advokaten um das Deservit. 19)

Daß bey einem Hofmarksrichter ex connexitate causarum der Gerichtsstand begründet werden kann, ergiebt sich aus dem bisher gesagten ganz deutlich; denn wenn z. B. das Possessorium bey einem Hofmarksgerichte ausgestritten worden ist, so muß auch das Petitorium daselbst ergriffen werden, wenn jemand bey einem Prozeß interveniren will, und die Hauptsache ist bey einem Hofmarksgerichte anhängig, so muß auch die Interventio daselbst angebracht werden; nur muß er die erfoderliche Art der Gerichtsbarkeit haben. 20)

Daß ein Hofmarksrichter keine Gerichtsbarkeit über jene Personen oder Sachen, die einen gefreyten Gerichtsstand haben, auszuüben befugt sey, bringt schon die Natur des gefreyten Gerichtsstandes mit sich.

Ad IV. Muß jeder Hofmarksrichter von dem Hofmarksherrn ordentlich verpflichtet, und nach abgelegtem Eid den Unterthanen vorgestellet seyn. Oder im Fall der Hofmarksherr selben nicht selbst vorstellen will, so muß die Dekretirung schriftlich

 ge-

19) Leyser spec. 122. §. 1.
20) Cod. Jud. l. c. Leyser spec. 123. M. 7.

geschehen, damit sich der Richter auf jeden Fall durch die darüber ausgefertigte Urkunde legitimiren könne; denn obwohl ein Richter sich in jeder Sache bey der Parthey zu legitimieren nicht schuldig ist, so muß doch solches bey dem Antritt des Amts unvermeidlich geschehen. 21.

Die Verpflichtung oder der Amtseid bestehet im Wesentlichen darinn, daß er dem anvertrauten Amte fleißig und getreu abwarten will, weil er außer dessen den Schaden zu ersetzen verbunden ist, und nach den Umständen noch willkürlich gestraft werden kann. Daß er den Landesgesetzen und Gewohnheiten gemäß sprechen will. Daß er sich nach den, den Ständen, Landsassen und Unterthanen zustehenden Freyheiten und Gerechtigkeiten im Spruche richten will. Daß er ohne Unterschied der Personen in jedem Falle gleiches Recht spreche, und keiner Parthey besonders rathe oder betrügerisch die Sache verziehe, sondern so verfahre, wie es Recht und Billigkeit erfodert.

Ohne diese Verpflichtung sind alle Urtheile eines Richters unkräftig, und ist keine Parthey vor einem unverpflichteten Richter zu erscheinen schuldig. 22)

Ad V. Darf kein Hofmarksrichter 3 Meilen von der Hofmark entfernt seyn, damit die Untertha-

---

21) Cod. Jud. cap. 2. §. 2. item notis lit. a & b. Bairische Gerichtsordnung tit. 1. Art. 3. Erklärte Landesfr. p. 4. art. 21. Clingensperg l. c. cap. 3. n. 9. & 10.

22) Cod. Jud. l. c. Krüll §. 72.

thanen, welche den Richter in seiner Wohnung aufsuchen müssen, wegen der Entfernung nicht gehindert werden, ihr häusliches Anwesen zu besorgen. Dieses wird aus dem 60. Freyheitsbriefe hergeleitet, 23) wo es heißt:

„Damit nun von wegen des Hofmarksgerichts „kein Mangel erscheine, soll ein jeder über solche „seine landgerichtische und jetzt hofmarkische Güter „solche Verordnung mit einem tauglichen Richter „thun, damit derselbe in 3 Meil Wegs zum weitesten mit seiner häuslichen Wohnung zu finden; „dann wo das nicht geschehe, und die Hofmarksherren denselben ihren Gütern auch über die 3 „Meil Wegs entsessen, soll alsdann auf der Kläger, oder wer deßhalb zu solch ihren Unterthanen „um persönliche Sprüch oder bürgerliche Verbrechen nichts zu fodern oder zu sprechen hätte, „Macht haben, dasselbe vor unsern Landgerichtern „fürzunehmen.“ Indessen lehrt die tägliche Erfahrung, daß dieses so genau nicht beobachtet wird, obwohl eine weite Entfernung des Hofmarksrichters weder dem Hofmarksherrn noch den Unterthanen gedeihlich ist. Insgemein pflegen die Hofmarksrichter, wenn sie sich in Städten oder andern Orten von ihren Hofmarken aufhalten, zu gewissen Zeiten in die Hofmarken zu reisen, und dort Verhöre und andere Gerichtsgeschäfte vorzunehmen. Aber außer ihren Hofmarksbezirken Gerichtsgeschäfte zu vollziehen, lauft wider die allgemeinen Grundsätze der Gerichtsbarkeit. *

N 3 Noch

23) Clingensperg l. c. n. 9.
* Siehe erstes Heft Seite 6.

Noch haben wir von den Hofmarksrichtern drey Fragen zu untersuchen:

1) Hat der Hofmarksherr auf dem Vermögen des Hofmarksrichters oder Administrators, in Rücksicht seiner Foderungen an demselben, eine stillschweigende Hypothek?

2) Hat der Hofmarksrichter bey einem Hofmarksherrn, wenn solcher auf die Gant kömmt, rücksichtlich seiner Besoldung und wegen seiner geleisteten Bürgschaft eine privilegirte Stelle? — Endlich

3) Wann hört auf Seite des Hofmarksbeamten dessen Amtsstelle auf?

ad I. Diese Frage kann nicht anders als verneinend beantwortet werden. Denn die stillschweigende Hypotheken sind sämmtlich in dem Cod. judiciario 24) specifice bestimmt, und können die hierin benannten Fälle auch ob identitatem rationis auf andere nicht ausgedehnt werden; 25) ausgenommen, die Foderung wäre so beschaffen, daß sie selbst schon unter den gesetzlich benannten stillschweigenden Hypotheken begriffen wäre. Es ist daher jedem Hofmarksherrn anzurathen, daß er sich eine ausdrückliche Hypothek von dem Hofmarksrichter oder Administrator auf sein ganzes Vermögen konstituiren lasse.

ad 2. Soviel diese Frage betrifft, so kann sie ebenfalls nicht anders als verneinend beantwortet wer-

24) Cap. 20.

25) Cod. civ. pag. 2. cap. 6. §. 4.

werden. Denn sie sind keineswegs als gebrädte Diener zu betrachten, haben sich also den Rechten und Freyheiten der Domestiken, und folglich auch nicht der dritten Klasse in der Gant zu erfreuen. 26) Indessen kann sich der Richter oder Administrator durch eine ausdrückliche Hypothek, rücksichtlich seiner an dem Hofmarksherrn zu habenden Foderung, sicher stellen, wornach dann ein solcher Hofmarksrichter oder Verwalter gleichwohl klaßifiziert werden muß. Endlich

ad 3. Betreffend die Frage, wann auf Seite des Hofmarksbeamten dessen Amtsstelle aufhört, so ist zu bemerken, daß, wie ich schon gesagt habe, die Hofmarksrichter nur jurisdictionem mandatam von ihren Hofmarksherren haben. Es hat daher die Regel, daß die Jurisdictio mandata auf eben die Art, wie eine jede andere Bevollmächtigung aufhöre, überhaupt seine gute Richtigkeit, jedoch ist sie in Ansehung des Gerichtsbeamten nicht ohne Ausnahme. Denn so hebt der Tod des Gerichtsherrn die Vollmacht seines Gerichtsbeamten nicht schlechterdings auf, sondern dieser setzt die Gerichtsverwaltung giltig fort, bis die Erben seines verstorbenen Prinzipals eine Aenderung vorzunehmen für gut finden. 27) Diese Meynung bestättiget noch mehr die Natur der Patrimonialgerichtsbarkeit. Denn da diese als eine

26) Not. ad. cod. lud. cap. 20. §. 4. b. Schmid ad tit. 2. des Gandprozeß art. 5. n. 10.

27) Hommel in Rhapsod. quæst. forens. Vol. I. obs. 61. n. 1.

Realjurisdiktion mit dem Tode des letzten Gutsbesitzers nicht aufhört, sondern mit dem Eigenthümer des Guts, dem sie beygelegt ist, auf jeden folgenden Besitzer übergehet, so endiget sich auch die davon abhangende Jurisdictio mandata mit dem Tode des Gerichtsherrn nicht von selbst, sondern der einmal bestellte Gerichtsbeamte setzt sie ohne Bedenken fort. Denn die Regel: Accessorium sequitur naturam principalis findet auch hier ihre Anwendung. Es sind demnach alle nach dem Tode des Gerichtsherrn von dem bestellten Richter vorgenommene Gerichtsgeschäfte für rechtsbeständig zu halten. 28)

Eine andere Frage ist: Ob dem Gerichts- sohin Hofmarksherrn der Widerruf des Auftrags schlechthin freystehe? — Leyser 29) behauptet, daß derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit einem andern aufgetragen hat, diesen Auftrag zu aller Zeit, auch ohne alle rechtmäßige Ursache, zurücknehmen könne. Allein Glück 30) sagt, daß diese Meynung sich wenigstens in Ansehung des Gerichtsverwalters nicht ganz rechtfertigen läßt. Denn die Aufhebung dieses Auftrags schlägt viel zu sehr theils in die Rechte der streitenden Partheyen, deren Sachen vor ihm rechtshängig worden sind, theils in das eigene Interesse des Gerichtsverwalters ein, welcher durch so eine Aufkündung außer Thätigkeit und Brod gesetzt wird, als daß man mit

28) Glück §. 208.
29) In Meditat. ad pand. specim. 27. corall. 3.
30) a. a. o.

mit Leyser den Widerruf schlechthin der Willkür des Gerichtsherrn überlassen dürfe. Glück ist daher mit Hannesen 31) der Meynung, daß, wenn dem Bestellungskontrakte des Gerichtsverwalters nicht die Klausel der vorbehaltenen Loßkündigung beygefügt worden ist, der Gerichtsverwalter nicht anders, als aus einer erheblichen Ursache seines Dienstes entsetzt werden könne. Es treten hier die nämlichen Gründe ein, die von der Dienstentlassung landesherrlicher Beamten gelten. 32)

Ungeachtet dieser triftigen Gründe ist doch das bairische Recht mit der Meynung Leysers verstanden; indem selbes gemäß höchster Entschließung vom 8. Jul. 1775 33) rücksichtlich der ständischen Beamten Folgendes verordnet:

1) Hat man vor allem darauf zu sehen, ob der Aufkündung halber ein ausdrückliches Geding vorhanden sey, oder nicht: erstenfalls soll es bey dem, was bedungen ist, sein Verbleiben haben.

31) Dissertat. de jurisdictione §. 31.

32) S. Kleins Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten I. Band, N. 66. Malacord diss. de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Gœttingæ 1708. und Versuch über die Frage: Ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne? Regensburg 1791. 8.

33) Maiers Generaliensammlung Tom. I. S. 370 und 371. Siehe auch Anmerkungen ad cod. civ. pag. 5. cap. 24. §. 15.

Andernfalls greift die Aufkündung ohne Unterschied, ob solche mit oder ohne Verschulden des Beamten geschehen, auch ob der Dienst titulo mere lucrativo vel oneroso erlangt worden sey, allemal Platz.

2) Wenn aber in Rücksicht der Zeit der Aufkündung weder durch Geding noch Herkommen was bestimmt ist, so soll man einen Beamten, besonders wenn ihm keine Schuld kann zur Last gelegt werden, nicht gleich auf der Stelle entsetzen, sondern zum Abzug wenigstens ein halbes Jahr vergönnen, um sich inner dieser Zeitfrist um andere Dienste umsehen zu können.

3. Ist die Herrschaft niemals verbunden, daß sie einem Beamten, welcher den Dienst etwa titulo oneroso an sich gebracht hat, hierinn entschädigen, oder den weitern Verkauf und Verhandlung seines Dienstes gestatten müsse.

Daß übrigens durch den Tod des Hofmarksrichters die demselben aufgetragene Gerichtsbarkeit aufhöre, und nicht auf die Erben gehe, verstehet sich von selbst, da es hier auf persönliches Zutrauen ankömmt.

Außer dem Richter kommen nun auch noch Nebenpersonen in dem Gerichte vor, welche unter der Direktion des Richters dasjenige zu verrichten verpflichtet sind, was zur Beförderung des Zwecks des Gerichts erfoderlich ist. Diese werden daher Subalternen des Gerichts genannt, und sind entweder zur Vorbereitung, Aufzeichnung und Ausfertigung der gerichtlichen Geschäfte,

des-

desgleichen zur Aufbewahrung der Akten da, wie die Sekretarien, Notarien, Registratorn, Kanzelisten; oder sie werden bloß zur Aufwartung bey Gerichte und zur Ausrichtung der Befehle des Richters gebraucht, wie die **Gerichtsdiener** und **Gerichtsbothen**. Da bey Hofmarken keine Sekretarien, Notarien, Registratorn vorhanden sind, so ist es außer der Sphäre, gegenwärtig hievon zu handeln; nur bey beträchtlichen Hofmarken findet sich gewöhnlich neben dem Richter ein **Schreiber** welcher die Stelle des Aktuars vertritt; daher derselbe auch auf das Protokoll verpflichtet werden soll. Da es jedoch eine große Anzahl von Hofmarken giebt, bey welchen kein Schreiber vorhanden ist, so fragt sich, ob eine Handlung, welche der Richter ohne Aktuar oder Schreiber vornimmt, und ein Protokoll hierüber abfaßt, von einer Gültigkeit ist? oder darf der Hofmarksrichter zugleich die Stelle des Aktuars vertreten? — Sowohl das römische als kanonische Recht, und auch selbst die Reichsgesetze erfodern zur Form eines Gerichts, als um des mehrern Beweises willen, die Gegenwart des Aktuars so nothwendig, daß der Richter seine Stelle nicht zugleich vertreten kann; 34) nur der heutige Gerichtsgebrauch verstattet die Vereinigung beyder Aemter in einer und derselben Person; jedoch soll ein dergleichen Richter bey gerichtlichen Handlungen allzeit zween Gerichtsbeysitzer als Zeugen mit bey-

34) Meisters Abh. des peinl. Proz. 1. Thl. 5. Hptst. §. 5. Glück a. a. O. §. 528.

beyziehen, damit man in seine einseitige Person und Verrichtung destoweniger Mißtrauen setzen möge. 35) Und im Fall der Hofmarksherr mit tauglich- und anständigen Beysitzern nicht versehen ist, so soll er das Landgericht oder andere benachbarte Hofmarken, jedoch ohne Kosten der Partheyen, darum erbitten. 36)

Die Hauptpflicht des Aktuars, oder auch des Richters, wenn er zugleich die Person des Aktuars vertritt, bestehet in der Abfassung eines förmlichen Protokolls. Ein **Protokoll** selbst heißt eine schriftliche Erzehlung einer Handlung, welche sogleich bey dem Vorgange aufgezeichnet wird, um glaubwürdige Nachricht davon zu behalten. 37) Ein solches unter öffentlicher Autorität des Richters in Amtssachen geschriebenes Protokoll hat vollen gerichtliechn Glauben. Denn gerichtliche Protokolle haben als öffentliche Urkunden die rechtliche Vermuthung für sich, daß ihr Innhalt der Wahrheit gemäß sey. 38) Es ist indessen diese Vermuthung doch nicht so stark, daß sie nicht durch einen vollen Beweis des Gegentheils aufgehoben werden könnte. 39) Denn es ist ja leicht möglich, daß der Konzipient des Pro-

to-

---

35) Cod. Jud. cap. 2. §. 3. lit. b. Leyser spec. 70 §. 6. Krüll §. 73.

36) Bairische und neuburgische erkl. Landfr. pag. 2. art. 11.

37) Danz, Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozeß §. 45.

38) Glück a. a. o.

39 Mevius decis. 120. n. 3.

tokolls sich kann geirret, oder die Parthenen nicht verstanden haben. Der Beweis gegen ein gerichtliches Protokoll kann nun sowohl durch untadelhafte Urkunden als durch Zeugen geführt werden. 40) Sind jedoch diese nur Privatpersonen, so sind zween, wenn gleich unverwerfliche Zeugen, noch nicht hinreichend, um die Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls zu entkräften. Es werden daher wenigstens drey unverwerfliche Zeugen erfodert, um das Gegentheil von dem, was das Protokoll enthält, gehörig zu erweisen. Hat indessen der Beweisführer zween untadelhafte Zeugen für sich, so kann er nach der Meynung verschiedener praktischer Rechtsgelehrten 41) zum Erfüllungseide gelassen werden, wenn er solchen schwören will. Dieser Erfüllungseid würde aber auch Statt finden, wenn der Beweisführer das Zeugniß des Richters für sich hätte; denn daß dem richterlichen Zeugnisse ein größerer Glauben beyzulegen sey, als dem Protokoll, läßt sich nicht behaupten. Da jedoch der Richter in Ansehung dessen, was in seiner Gegenwart geschehen ist, wenigstens den nämlichen Glauben verdient, den der Gerichtsschreiber als eine öffentliche und verpflichtete Person hat; so würde sein Zeugniß ohne den

---

40 Claproth. Einleitung in den ordentl. bürgerlichen Prozeß 1. Thl. §. 49.

41) Strubens rechtliche Bedenken 2 Thl. bd. 52. §. 2 Hommel Rhapsod. quæst. for. Vol. I. obs. 20. Müller ad Leyserum Tom. I. fasc. 2. obs. 203.

den Erfüllungseid der Parthey, dem gerichtlichen Protokolle das Gleichgewicht halten. 42)

Allein sehr streitig ist es, ob gegen ein gerichtliches Protokoll die Eideszuschiebung statt finde? — Es lassen sich hier folgende Fälle gedenken:

1) Die Parthey, welche das Protokoll bestreitet, giebt zu, daß ihr solches, und zwar so, wie es lautet, und sie dasselbe auch verstanden hat, vorgelesen worden sey. Hier ist die Eidesdelation unzuläßig.

2) Die Parthey läugnet die geschehene Vorlesung, und kann des Gegentheils auch nicht überführt werden; oder sie giebt zwar die Vorlesung zu, behauptet aber, daß das Protokoll Zusätze und Abänderungen bekommen habe, oder das Sachen in dem Protokolle vorkämen, die ihr nach ihrem Verstande nothwendig hätten erklärt werden sollen, und daß diese Erklärung unterblieben sey. Hier findet allerdings die Eidesdelation Statt, wenn auch die anfechtende Parthey das Protokoll unterschrieben haben sollte. Denn ist gegen ein gerichtliches Protokoll überhaupt der Beweis des Gegentheils zuläßig, so kann auch der Beweis durch die Eidesdelation keinem Zweifel unterworfen seyn, weil er gegen gerichtliche Urkunden nirgends verbothen ist. Es ist nur die Frage, wem der Eid über die Richtigkeit des Protokolls zuzuschieben sey? Hier lassen sich zween Fälle denken:

1) Der

42) Glück a. a. o.

1) Der Eid wird dem Gegentheile zugeschoben, der das gerichtliche Protokoll für sich hat. Dieß gehet allerdings an. Denn kann der Beweis wider ein solches Protokoll durch Zeugen geführt werden; so ist nicht abzusehen, warum nicht das nämliche durch den dem Gegentheile zugeschobenen Eid geschehen dürfe, da doch derselbe davon, ob die Sache anders, als sie geschehen, protokolliert worden, so gut wie die Zeugen, und noch besser unterrichtet ist. Es wird aber freylich vorausgesetzt, daß der Gegner de veritate schwören kann. Man wendet zwar dagegen ein, der gerichtliche Glaube gründet sich auf öffentliches Ansehen und einen geleisteten Amtseid, könne also durch den Eid einer Privatperson nicht aufgehoben werden. Allein dieses Argument beweist zu viel; denn auf solche Art würde gar kein Gegenbeweis statt finden. Bleibt der verpflichtete Aktuar nicht immer noch ein Mensch, der sich irren, oder zum Betrug verleitet seyn kann? Eben wegen dieser Möglichkeit eines Irrthumes oder Betrugs läßt sich auch nicht behaupten, daß derjenige, welcher das Protokoll für sich hat, schon einen vollständigen Beweis geführt habe, wenn gerade darüber noch gestritten wird, ob das Protokoll richtig oder unrichtig sey. Vergeblich setzt man also den Grundsatz entgegen, daß demjenigen, der einen vollen Beweis für sich hat, kein Eid deferirt werden könne. Denn eben darum, weil über die Wahrheit des Protokolls noch gestritten wird, kann man nicht sagen, daß dadurch bereits die Gewissensvertretung geschehen sey.

2) Der

2) Der Eid wird dem Aktuar selbst zugeschoben.

a) Er acceptiert den Eid. Durch diesen Eid kann das Protokoll keine grössere Glaubwürdigkeit erhalten, als es ohnedieß hat, weil hierauf schon der Amtseid des Gerichtsschreibers gehet, daß er richtig protokollieren wolle. Er darf also als ein unnützer Eid nicht einmal zugelassen werden.

b) Er weigert sich, den ihm zugeschobenen Eid anzunehmen. Dieß kann hier die Wirkung, welche sonst aus der Eidesweigerung entstehet, darum nicht haben, weil die Eideszuschiebung für unzuläßig zu halten ist. Man kann ja überhaupt nur seinem Gegner den Eid zuschieben, den man dadurch zum Richter in eigener Sache macht, und keinem Dritten, der an dem Rechtsstreit eigentlich keinen Antheil hat, wenn ihm auch die Sache, worüber gestritten wird, aus irgend einem andern Grunde angehen sollte. Dieß ist nun gerade auch hier der Fall. Indessen gestattet doch die Praxis nach dem Urtheile angesehener Rechtsgelehrten auch in diesem Falle die Eideszuschiebung. Es wird aber immer dabey vorausgesetzt, daß in dem gegebenen Falle solche Umstände und Anzeigen vorhanden sind, welche das Vorgeben der Parthey, daß das Protokoll unrichtig niedergeschrieben sey, wahrscheinlich machen. Denn soviel muß doch wenigstens die rechtliche Vermuthung, welche für die Glaubwürdigkeit gerichtlicher Protokolle streitet, immer wirken, daß hier nicht so, wie in andern Fällen, die Eidesdelation bloß dem Gutbefinden der Partheyen überlassen werden kann, wenn man nicht auf eine unrechtliche Art dem Aktuar

tuar den ihm nach den Gesetzen gebührenden öffentlichen Glauben bezweifeln will. 43)

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß ein Aktuar aus eben den Gründen, aus welchen der Richter als verdächtig erscheint, von den Partheyen verworfen werden könne. 44)

Was die **Form** eines Protokolls betrifft, so bestehet solche in 3 Theilen.

1) Aus dem **Kopfe**, worinn der Name des Gerichts und der anwesenden Gerichtspersonen, das Geschäft, die Partheyen und deren Anwälde, der Ort, nebst Tag, Monat und Jahr ausgedrückt seyn muß.

2) Aus dem **Innhalt**. Hier muß nun der Eingang des Vortrags von der Veranlassung hergenommen, folglich der Bescheid, wenn einer ergangen ist, angeführt werden. Wenn der Innhalt aus mehrern Punkten bestehet, sollen solche unter fortlaufenden Ziffern bestimmt ausgedrückt werden, damit der Gegner solche punktenweise beantworten kann. Werden Re- und Dupliken zu Protokoll genommen, so geschieht dieses auf die nämliche Weise. Der Innhalt selbst wird in der dritten Person vorgetragen, und das Protokoll halbbrüchig geschrieben; 45) die Beylagen dem Protokoll adnumerirt, und in selbem solche bemerkt. Endlich

43) Glück a. a. o. und die dort allegirte Auktoren.
44) Leyser spec. 71.
45) Krüll §. 75.

3) Aus dem Schlusse, z. B. Womit gegenwärtiges Protokoll nach nochmaliger Vorlesung und eigenhändiger Unterschrift der in margine bemerkten Partheyen und deren Anwälde unterschrieben worden ist.

Die Bemerkung der nochmaligen Vorlesung ist räthlich; auch wenn die Partheyen nicht schreiben können, so pflegen sie insgemein ein Zeichen zu machen, welches ebenfalls in dem Protokoll zu bemerken ist.

Ist nun von den Theilen das Protokoll geschlossen, so erfolgt die Unterschrift des Gerichts, z. B. Kurfürstlich-Reichsgräflich-Preysingisches Hofmarksgericht N. Regierungsbezirk München. Sodann beschließt die Namensunterschrift des beeidigten Aktuars oder des Richters das Protokoll.

Die Theile können allerdings Abschriften vom Protokolle begehren, und der Richter muß ihnen solche gegen Erlegung der Taxe ohne Weigerung mittheilen. Nur muß eine solche Abschrift von dem Richter gefertiget, das heißt, von ihm unterschrieben seyn, so wie auch insgemein dessen Siegel auf die durchziehende Fäden gedruckt wird.

Wenn nun aber z. B. in einem Punkte die Abschrift dem Original- oder Mutterprotokolle widerspricht, welches hat nun mehr Glauben? — und hier ist die Antwort: das Original oder Mutterprotokoll. 46)

Zu

46) Kais. Notar. Ord. vom Jahr 1512. cod. jud. cap. 11. §. 10. n. 3.

Zu den Nebenpersonen eines Gerichts gehören auch die Frohnbothen, Gerichtsdiener, Büttel und Schergen, welches in Baiern Synomina sind. 47) * Man verstehet darunter solche beeidigte Personen, die der Richter zur Aufwartung während der Gerichtssitzung, zu gerichtlichen Einhändigungen, und zu der Hilfsvollstreckung gebraucht.

Daß jeder Hofmarksherr befugt ist, einen Gerichtsdiener aufzustellen, läßt sich schon daraus schließen, weil die Gesetze einem Hofmarksherrn gestatten, einen Richter zu bestellen. Die Obliegenheiten eines Gerichtsdieners liegen schon in dem gegebenen Begriffe; und bestimmt solche auch schon die alte Gerichtsordnung. 48) Daselbst heißt es:

„Bey einem jeden Gericht soll sein ein beschworner Gerichtsknecht, den man nennt ein Fronbotten, der nach des Richters haissen den Partheyen zu Recht verkünden, dieselbe für Gericht erfordern, und was in ander weg des Gerichts Notturfft ist, mit Berueffung, gebotten und verbotten handlen soll, wie dieselben Gerichts und Schranen recht, und Gewohnheit, und in dieser Gerichtsordnung gesetzt ist."

 Ein

47) Cod. jud. §. 9. & in notis.

* Vom Jahre 1780 an werden die Schergen Gerichtsdiener genannt. Maiers Generaliensammlung Tom. I. S. 434. §. 1.

48) Tit. 1. Gesatz 7.

Ein jeder Gerichtsdiener muß auch beeidigt seyn, und gehet solcher Eid nach dem Innhalt seiner Obliegenheiten hauptsächlich dahin, daß er dem Gerichte gehorsam, fleißig und getreu seyn, auch die Urtheile, Ordnung, Gebothe, Verbothe, Pothschaften u. s. w. nach Vorschrift des richterlichen Befehls hinterbringen, verkünden, vollziehen; Ungehorsame und Widersetzliche anzeigen, und über alle gerichtliche Handlungen genaues Stillschweigen halten will. Daß zu Gerichtsdienern nur ehrliche und fleißige Personen, die einen guten Leumuth, und ehevor keine unehrbare Handlung getrieben haben, genommen werden sollen, verordnet sowohl die erklärte Landesfreyheit, als die alte Gerichtsordnung. 49) Soviel den Unterhalt eines Gerichtsdieners betrifft, muß der Hofmarksherr hiefür sorgen, und besonders eine hinreichende Bestallung aussprechen, damit nicht Anlaß gegeben wird, daß der Gerichtsdiener die Unterthanen widerrechtlich zu drücken sucht. 50) Von den Gerichtssporteln ziehet er dasjenige, was die Taxordnung mit sich bringt. * Wenn nun ein Gerichtsdiener von der Hofmarksherrschaft ordentlich angestellet und beeidigt worden, so ist er als eine öffentliche Person anzusehen, und verdient in dieser Hinsicht in allen Dingen, die zu seinem Amte gehören, vollen Glauben. Daher die Unterthanen in den Ausrichtungen und Aufträgen, die

49) Cap. 1. art. 5. Tit. 1. Gesatz. 1.

50) Clingensperg de jure hoffmarch. cap. 34. n. 5.

* Die Futtersammlungen sind den Gerichtsdienern abgeschafft.

die er ihnen im Namen des Richters eröffnet, ihm Glauben beyzumessen, und solche zu befolgen haben; ja diejenigen Unterthanen, die sich dergleichen Aufträgen widersetzen, werden willkürlich, und nach Umständen scharf bestraft. Indessen wird doch in Rücksicht der Vollgültigkeit des Zeugnisses eines Gerichtsdieners bey einer sich ergebenden Renitenz der Unterthanen zwischen den Geschäften ein Unterschied gemacht. In geringen blossen Zivilhändeln, wo kein grosses Präjudiz obwaltet, wird dem Gerichtsdiener wegen des Zutrauens, dessen man sich gegen ihm, als einer Person, die zu diesem Zwecke aufgestellet worden, und wegen seines hierüber abgelegten Eides, versiehet, voller Glauben beygemessen. In Fällen aber von grosser Wichtigkeit, in welchen jemand ein grosser Nachtheil zugefügt werden kann, z. B. bey vorgeblich gewaltsamen Widersetzungen gegen Personen, die in sehr gutem Rufe stehen, sohin selbst Glauben verdienen, wird das Zeugniß eines Gerichtsdieners allein nicht als vollgültig betrachtet. 51) Dahin scheint auch das alte Landrecht Art. 17. Tit. 15 zu gehen.

„Ist, daß jemandt beklagt wird, er habe dem „von Obrigkeit geschickten Fronbotten Pfandt „zu geben sich gewöhrt; des Laugnen soll man „nemmen mit seinem Ayd, es bezeug dann der „Fronbott mit einem unpartheyischen ehrbaren „Mann zu ihm, der es gehört oder gesehen hab.“

 Wenn

51) Clingensperg L. c. n. 11. B. Schmid ad stat Bav. tit. 15. art. 17.

Wenn also der zu Pfändende sich zum Erfüllungseid anbiethet, und solchen ablegt, so schwächt er die Aussage des Gerichtsdieners, 52) er hätte dann das Zeugniß eines ehrbaren Mannes noch für sich, in welchem Fall der zu Pfändende zum Erfüllungseide nicht gelassen wird. Uebrigens ist von den Gerichtsdienern noch folgendes zu bemerken:

1) Jeder Gerichtsdiener stehet nicht allein in Personalfoderungen, sondern auch in Dienstsachen unter dem Hofmarksbeamten, daher derselbe wegen wahren Exzessen mit der geeigneten Leibesstrafe gegen denselben verfahren kann. 53)

2) Haben die Gerichtsdiener die Befugniß, ihre erfoderlichen Knechte frey an- und aufzustellen; doch müssen erstere für letztere durchaus salvo regressu haften. 54)

3) Sollen die Gerichtsdiener, außer einzelnen zu Bestreitung ihres Hauswesens nöthige Grundstücke, kein Bauerngut besitzen. 55)

4) Ist den Gerichtsdienern, wenn sie auch schon mit ererbten oder sonst rechtmäßig erworbenen Mitteln versehen wären, dann ihren Weibern, Kindern und Knechten durchaus eine prächtige ihrem Stande nicht angemessene Lebensart schärfest ver-

52) B. Schmid L. c.

53) Maiers Generaliensammlung Tom. I. S. 449. §. 9. und S. 1479. §. 27.

54) Maier Tom. I. S. 447. §. 3. Ein Hofmarksherr kann sich dieses Recht vorbehalten.

55) Regierungsblatt von 1802. Seite 257.

verbothen; eben darum haben sich selbe von allem übermäßigen Aufwande im Essen und Trinken, von übertriebenen dem Bauernstande verbothenen Mahlzeiten bey Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, von Haltung der Rennpferde und dergl. zu hüten; sonderbar auch allen Kleiderpracht an ausländischen Tüchern, dergleichen oder wohl gar reichen und seidenen Zeigen, gut- oder falschen Gold- und Silberporten, solchen und andern kostbaren Spitzen sorgfältig zu vermeiden, und sich vielmehr mit innländischen Tüchern, Zeigen und Waaren zur unentbehrlichen Nothdurft um so mehr zu begnügen, als sie sich außer dessen öffentlicher Schande und andere scharfe Bestrafungen, und selbst sich auch die durch die Finger sehende Beamten ungnädigsten Bemerkungen aussetzen würden. 56)

5) Können die Gerichtsdiener keineswegs fodern, daß man sie zu öffentlichen Scheibenschießen zulassen müsse, und wird hierüber kein Prozeß gestattet. 57)

6) Dürfen die Kinder der Gerichtsdiener von den Zünften und Handwerken nicht ausgeschlossen werden, 58) wie schon der Reichsschluß von 1731 §. 4. mit sich bringt.

7) Da die Unterthanen den Gerichtsdienern mit aller Bescheidenheit zu begegnen haben, so

56) Maier Gen. S. Tom. II. S. 1479.
57) Maier Tom. V. S. 251.
58) Maier Tom. IV. S. 596. §. 4.

sollen sich eben auf diese Weise auch die Gerichtsdiener gegen die Unterthanen verhalten, und selbe nicht mit groben, unanständigen, gebietherisch- oder drohenden, minder schimpfenden Worten, am wenigsten aber im Werke selbst bey unausbleiblicher Strafe beleidigen, sondern sich als Mitgemeiner gegeneinander betragen. 59) Endlich

8) Soll sich niemand den Gerichtsdienern in Ausübung ihrer Dienstobliegenheit überhaupt, und sonderbar in der Ob- und Nachsicht auf die Kaudereyen, dann Vor- und Einkaufe widersetzen, im widrigen Fall gegen dergleichen Frevler nach aller Schärfe, und gestalten Dingen nach wirklich kriminalisch verfahren werden würde. 60)

Instruktion für einen Hofmarksverwalter.

§. 1.

Die Religion, außerdem daß sie für das Glück des Menschen in diesem und in dem künftigen Leben sorgt, ist nicht nur für die Regierung, sondern für jeden Vorgesetzten und Beamten sehr wichtig. Es gehört daher zu den Pflichten eines Beamten, durch sein Beyspiel seine eigene Ueberzeugung von der Wahrheit der Religion vor den Augen des Volks zu bestärken, und ihr dadurch in den Augen desselben ihre Würde und Werth zu geben. Da nun dieses vorzüglich durch Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und genaue Beobachtung der in Religionssachen erlassenen höch-

59) Maier Tom. II. S. 1480. §. 29.
60) Maier Tom. IV. S. 687. §. 12.

höchsten Verordnungen bezweckt werden kann: so versieht sich die Hofmarksherrschaft, daß der neu aufgestellte Verwalter und seine Angehörigen an Sonn- und Feyertägen den Gottesdienst fleißig besuchen und abwarten, keinen Frevel und Unfug in der Kirche gestatten, und überhaupt alles erfüllen werde, was die höchstlandesherrlichen Verordnungen in Religionssachen mit sich bringen. Besonders hat Verwalter die Verordnungen in Betreff der abgewürdigten Feyertage, dann der Bitt- oder Kreuzgänge genau zu beobachten. *

§. 2.

Hat Verwalter die von Sr. kurfürstl. Durchl. erlassene Verordnungen, sobald sie ihm zu Handen kommen, auf das schleunigste öffentlich bekannt zu machen, und die dagegen handelnde Unterthanen nach Innhalt derselben zu bestrafen; auch die in einzelnen Fällen an ihn ergangenen Befehle genau in Vollzug zu bringen. Sollte der Fall eintreten, daß eine ergangene landesherrliche Verordnung in der Hofmark nicht anwendbar wäre, so hat Verwalter solche der Hofmarksherrschaft zu berichten, welche sodann die geeignete Vorstellung an die Regierung machen wird. Uebrigens sind die landesherrlichen Verordnungen, auf welche der Tag des Empfangs zu setzen, sorgfältig aufzubewahren, in eigene hiezu bestimmte Faszikl zu legen, und mit Registern zu versehen. Wenn

* Siehe Regierungs- und Intelligenzblatt von 1801 5tes Stück, Regierungsblatt von 1803. 5. Stück.

auch Akten von der in der Verordnung enthaltenen Materie vorhanden sind, oder dieselbe Akten veranlassen sollte, so müssen solche in beyden Fällen zu denselben gelegt oder geheftet werden.

§. 3.

Soll Verwalter der Hofmarksherrschaft ihren Nutzen auf alle rechtmäßige Art zu befördern, und Schaden abzuwenden trachten; auch in so fern derselbe etwas in Erfahrung bringen würde, so der Hofmarksherrschaft Schaden oder Unglück nach sich ziehen könnte, so wie auch alle jene Fälle, so sich ergeben, und mehr Erwägung bedürfen, sogleich oder nach den Umständen zu berichten, und die hierauf erfolgten Beschlüsse mit Bescheidenheit in Vollzug zu bringen. Die bey der Hofmark vorhandenen Rechte und wohlhergebrachte Privilegien hat Verwalter auf das beßte zu handhaben, und selbe gegen alle Einträge, die dagegen gemacht werden wollen, nach seiner aufhabenden Pflicht zu schützen.

§. 4.

Ist die Hofmarksherrschaft gemäß eines sehr alten besondern Gnadenbriefs des Kirchenschutzes berechtigt, daher derselben die Rechnungsaufnahme gebührt. Verwalter hat demnach die Kirchenrechnungen zu führen, zu diesem Ende ein richtiges Manual zu halten, die Rechnungen selbst nach der Formular vom Jahre 1769 * einzurich-

* Soviel Neuburg und Sulzbach betrifft, ist ein eige-

richten. Die Rechnungsaufnahme soll jederzeit in des Verwalters Wohnung in Gegenwart des Pfarrers und der Kirchenpröbste geschehen; hiebey soll das Inventarium sammt der Rechnung Posten für Posten eingesehen, alles genau geprüft, der Kalkul gezogen, und sowohl der Rest hinein als heraus angezeigt, auch mit sammentlichen Kirchenpröbsten allezeit auf solche Art abgerechnet werden. Dem Pfarrer hat der Verwalter nicht nur Rechnungsextrakte, sondern auch die Rechnungen selbst 14 Tage vor der Aufnahme zuzusenden, damit sie beyde gegeneinander halten, und ihre Bedenken desto gründlicher abgeben können, von selben aber auch über 14 Tage mit der Unterschrift nicht aufgehalten werden. Dokumente und Schuldobligationen sollen hiebey ebenfalls durchgangen, der Rechnung entgegen gehalten, und wo es nöthig befunden wird, auf neue Brief und Versicherung der Bedacht genommen werden. Wenn nun auf solche Art die Rechnungen abgelegt sind, so sollen solche der Hofmarksherrschaft zur Ratifikation eingesendet werden. Uebrigens soll der Rechnungsrest unter dreyfache Sperr, wovon einen Schlüssel der Pfarrer, einen der Verwalter, und einen die Kirchenpröbste zu bewahren haben, in den Zechschrein genommen, und den Kirchenpröbsten nicht mehr Geld in Händen gelassen werden, als was sie zur Bezahlung der

genes Formular und Instruktion im Jahre 1786 erlassen worden. Maiers Generaliensammlung, Tom. IV. Seite 859 ꝛc.

der Konten bedärfen. Auch sollen ohne Vorwissen und Einverstehen des Pfarrers keine Kirchengelder ausgeliehen, und kein Nachlaß an Kirchenschulden und Interesse bewilliget werden.

§. 5.

Soviel die Zivilprozesse der Unterthanen betrifft, so hat Verwalter diejenigen, welche bereits bey der Hofmark anhängig sind, so schleunig als möglich nach seiner abgelegten Pflicht zu entscheiden. Bey denjenigen aber, welche neuerdings entstehen, hat er keine Mühe noch Fleiß zu sparen, um solche durch Vergleich beyzulegen; daher hat Verwalter bey verwickelten Streitigkeiten den Theilen die Ungewißheit des Ausganges des Streits, die oftmals während dem Streit entstehenden Feindschaften unter Nachbarn und Befreundten, die verderbliche Zeitversplitterung, und den grossen Kostenaufwand, der manchmal die Unterthanen ganz zu Grunde richtet, oder wenigstens ihr Vermögen schwächt, auf alle mögliche Art, jedoch mit Bescheidenheit, und ohne allen Zwang begreiflich zu machen. Sollten jedoch die streitenden Theile zur gütlichen Beylegung des Streitgegenstandes nicht vermocht werden können; so hat Verwalter den Partheyen aufzutragen, sich mit tüchtigen Rechtsbeyständen zu versehen, einen Tag zum persönlichen Vorstand zu bestimmen, den Streitgegenstand hiebey zum Protokoll instruiren, und solches von ihnen, wenn sie des Schreibens kündig, wenn sie es aber nicht sind, von ihren Anwälden unterschreiben lassen, wonach Verwalter

die Sache nach Vorschrift der Rechte zu entscheiden, die Appellation aber den Theilen ohne Widerspruch zu dem kurfürstl. Hofgerichte zu gestatten hat. Uebrigens soll Verwalter den Schriftenwechsel nur in zween Fällen zulassen; wenn nämlich die Partheyen selbst die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder aber wichtige Sachen und besondere Umstände einen ordentlichen Schriftenwechsel erheischen würden *

In Ansehung der Registratur hat Verwalter sämmtliche Akten, Verhörs- Briefs- Inventurs- so andere Protokolle in dem hiezu bestimmten Orte fleißig aufzubewahren, und alle neu sich sammelnde Akten oder sonst einlaufende Schriften in das vorhandene Repertorium sogleich nachzutragen, damit man jedes Produkt nöthigenfalls sogleich aufzufinden im Stande ist.

§. 6.

Soll Verwalter auf die Hofmarksgränzen genaue Aufsicht halten, und zu diesem Ende diese alle Jahre zweymal bereisen. Würde er einen Gränzstein oder Pflock ausgehoben, verrückt oder verwachsen finden, und dieses Markzeichen Hofmarksunterthanen unter sich betreffen, so hat er die Interessenten vorzurufen, und mit selben die Gränzbeziehung ** vorzunehmen. Würde aber Verwalter einen Gränzstein oder Tafel, welche die Hofmark von dem benachbarten Landgerichte oder einer

* Siehe Verordnung vom 16. Aug. 1779 in Malers Generaliensammlung Tom. I. Seite 152. §. 3.

** Sieh erstes Heft, Seite 89.

einer andern Hofmark scheidet, verändert antreffen, so hat er solches sogleich dem Land- oder Hofmarksgerichte anzuzeigen, damit sodann gemeinschaftlich die Gränzbeziehung vorgenommen wird. Uebrigens hat Verwalter einen solchen Fall der Hofmarksherrschaft zu berichten.

§. 7.

Ist der Hofmarksherrschaft an der Aufrechthaltung der Polizey alles gelegen; daher hat Verwalter sämmtliche in Polizeysachen erlassene höchstlandesherrliche Verordnungen in genauen Vollzug zu bringen. Besonders hat Verwalter

a) In Rücksicht der Schulen die den 23sten Dezember 1802 erlassene höchste Vorschrift zu beobachten, da die Hofmark mit einer eigenen Schule versehen ist. *

b) Hat sich Verwalter zu bemühen, daß die unumgänglich nothwendigen Lebensmittel in billigen Preisen, und mit rechtem Gewicht und Maaß verkauft werden; daher derselbe zu verschiedenen Zeiten die Beschau von Ehlen, Maaß, Gewicht, Bier, Brod, Fleisch, und alle übrige der Beschauung unterworfenen Waare vorzunehmen hat. Eben so hat Verwalter darauf zu sehen, daß der ausgeschriebene Bier- Brod- Fleisch- und andere Satz genau beobachtet werde. Nicht minder hat Verwalter die Mühlschau zweymal des Jahres un-

* Regierungsblatt vom Jahre 1802. 52stes Stück. Man sehe auch die Verordnung vom 14. Jäner 1803. Regierungsblatt von 1803. 3tes Stück.

unversehens vorzunehmen, und die hiebey entdeckten Gebrechen abzustellen und zu bestrafen. *

c) Leider liefert die Erfahrung häufige Beweise von den vielen Feuersbrünsten, die auf dem Lande in Baiern entstehen; es ist daher die Feuerpolizey für jeden Beamten äußerst wichtig. Die Haupteigenschaften einer guten Feuerpolizey sind: 1) Daß man die Feuersbrünste soviel möglich verhüte; 2) Die entstehenden bald entdecke, damit sie nicht zu viel Gewalt unbemerkt ergreifen; 3) Daß keine Zeit verloren gehe bey den Löschungsanstalten, alle Unordnungen hiebey verhütet werden, und jede Hand ihre angewiesene Arbeit wisse und geübt darinn sey; 4) Daß man das unnöthige Einreissen vermeide, das Stehlen verhüte, und den Schaden, den das Flugfeuer anrichten könnte, vorbeuge, auch für den Fall eines vervielfältigten Feuers, soviel möglich eingerichtet ist; endlich 5) Daß nicht durch zu bald unterlassene Aufmerksamkeit nach dem Löschen neuer Schaden entstehe. Da Verwalter bey einer in der Hofmark entstehenden Feuersbrunst die Direktion zu führen hat, so hat sich derselbe über die erwähnte Eigenschaften der Feuerpolizey, und über die Ausführung derselben beßtmöglichst zu befassen, überhaupt aber die unterm 30. März 1791 erlassene Feuerlöschordnung **, dann die unterm 9ten May 1803 da-

---

* Mühlordnung von 1770. siehe in Maiers Generaliensamlung Tom. II. Seite 862 ꝛc.

** Maiers Generalienſamlung Tom. V. S. 211 ꝛc.

dahin beziehende erlassene höchste Verordnung * bey schwerster Verantwortung auf das genaueste zu befolgen. Uebrigens sind die meisten Hofmarks-unterthanen nach der Instruktion vom 17. Sept. 1799 ohnehin schon der Brandassekuration beygetreten; diejenigen aber, die sich hiezu noch nicht verstanden haben, hat Verwalter vorrufen zu lassen, und selben den Vortheil der ihnen durch den Beytritt verschafft wird, auf das deutlichste begreiflich zu machen.

d) Hat sich Hofmarksverwalter zu bemühen, daß die Brücken, Stege, Strassen und Weege durchaus in dem Hofmarksdistrikt gut unterhalten, und die sonst verderblichen Brügelwege nicht mehr gestattet werden.

e) Soviel den Bettel betrifft, so hat Verwalter die Bettelordnung vom 2. März 1780 ** dann die Erneuerung derselben vom 5. Okt. 1801 *** genau zu befolgen. In dieser Hinsicht hat derselbe alle ausländischen Bettler nach einer ertheilten Marschroute außer Land zu schaffen, die innländischen Bettler aber in sofern sie zur Arbeit tauglich sind, hat derselbe hiezu nachdrucksamst anzuhalten. In sofern ein Bettler aber wegen Alter, Krankheit oder andern Umständen halber zur Arbeit nicht mehr fähig ist, so hat Verwalter, wenn anders der Bettler in der Hofmark geboren, oder dessen El-

* Siehe Regierungsblatt von 1803. 21. Stück.

** Maiers General. Tom. II. Seite 948.

*** Regierungs- und Intelligenzblatt von 1801. 5tes Stück.

Eltern allda domizillirt sind, oder derselbe 15 Jahre in der Hofmark ehrlich gedient hat, dessen Verpflegung von der Gemeinde konkurenzmäßig zu besorgen, welches sich auch auf Ausländer versteht, wenn sie aus einer Gemeindsursache, z. B. bey einer Wasser- Feuer- oder anderer gefährlicher Hilfleistung zur Arbeit untauglich geworden. Denjenigen Hofmarksunterthanen, welche zur Arbeit zwar tauglich sind, gleichwohl aber wegen vielen Kindern, oder andern nach obrigkeitlichem Ermessen erheblichen Umständen ihren Nahrungsunterhalt nicht erschwingen können, soll die Gemeinde einen proportionirten Beytrag machen, und die Herberge gegen einen leidentlichen Zins gestatten. Dabey ist aber der Bedacht zu nehmen, daß wenn eines von dergleichen Leuten erzeugten Kindern zur Arbeit schon fähig wäre, dieses sogleich den Aeltern abgenommen, und zum Arbeiten, sohin zur selbstigen Nahrungsverschaffung angetrieben, und hiernach das Alimentationsquantum verhältnißmäßig vermindert werde. Die aufgestellten Bettelvögte, Dorfsführer und Gerichtsdiener haben vorzüglich die Aufsicht über die eingeschafte Arme, und derselben Auslaufen zu hindern; annebens die von andern Gerichten und Dörfern in die Hofmark kommenden Bettler, Vaganten und Müßiggänger anzuhalten, und der Obrigkeit zur behörigen Abstrafung vorzustellen; den durchreisenden Handwerkspurschen aber das Betteln und Fechten zu verbiethen, zu welchem Ende selbe besonders an den Tagen der Kirchweihen, Wallfahrten, Ab-

lässen, Kreuzgänge und anderer Feste fleißig in- und um das Dorf patroulliren sollen.

§. 8.

Kultur und Vertheilung der Gemeindsgründe ist gegenwärtig beynahe allgemeine National-angelegenheit in Deutschland, und wird besonders in Baiern mit Energie betrieben. Verwalter hat sich daher mit den in diesen Gegenständen erlassenen ältern und neuern Verordnungen * genau zu befassen, und solche in Vollzug zu bringen. **

§. 9.

Da die Forsten aller Aufmerksamkeit würdig ist: so hat Verwalter auf der Hofmarksherrschaft sowohl, als der Gemeinde gehörigen Hölzer und Waldungen genaue Aufsicht zu haben, alle Vierteljahre solche zu bereisen, und besonders gegenwärtig zu seyn, wenn der Hofmarksjäger oder Gerichtsdiener das gewöhnliche herrschaftliche als auch Gemeindeholz abgiebt, auch wenn solches aufgescheitert ist, zu untersuchen, damit das alte oder abgeflogene und minder nützliche Holz abgegeben, das güte, frische und grüne aber möglichst konservirt, und besonders soll das Schneid- Zimmer-

* Siehe Kreitmaiers und Karl Makers Generaliensamlungen unter der Rubrik: Oede Gründe und Landkultur, dann Regierungsblätter 1799, 1800 1801, 1802 und 1803.

** Siehe auch Göner, über Kultur und Vertheilung der Gemeindsweiden. Landshut 1803. Hazzi Katechismus der bairischen Landeskulturgesetze. 1803.

mer- und Bauholz bloß zu nothdürftigen Bauen verwendet werden. Dasjenige Holz, welches entweder zum Verkauf, zum Bräuhaus, zur Hausnothdurft, oder zum Dienstholz abgegeben wird, hat Verwalter fleißig aufzuzeichnen, und solches in Rechnung zu bringen.

Nicht weniger hat Verwalter gute Aufsicht zu haben, daß die Hofmarksunterthanen, als welchen zum Streurechen und Holzklauben wöchentlich ein Tag erlaubt ist, und ihnen von alten Zeiten zukömmt, hierinnfalls nicht ausschweifen, mit keinem eisernen Rechen oder andern schädlichen Instrumenten dem Jung- und Brutholze Schaden zufügen, und öfters in der Woche oder in der Nacht Holz abtragen. Der Jäger und Gerichtsdiener haben daher unvermuthet Spähe zu halten, die Uebertreter zu pfänden, und dem Verwalter der Bestrafungs willen anzuzeigen.

§. 10.

Die Hofmarksherrschaft ist nicht bloß der niedern, sondern durch eine besondere höchste Bewilligung auch der hohen Jagd berechtiget. Verwalter hat daher zu besorgen, daß solche von niemand beeinträchtiget, und von dem aufgestellten Hofmarksjäger so besucht und gebraucht werde, wie es die Jagdordnung und die in Jagdsachen landesherrliche bereits erlassene, und noch zu erlassende Verordnungen mit sich bringen, auch der ihm zu Handen gestellte Spaltzettel und Pflicht ausweiset. Bey dem Jagen und Klopfen hat Verwalter durch den Gerichtsdiener die Anstalt

treffen zu lassen, daß nicht Weiber und Kinder, sondern Männer und erwachsene Pursche hiebey erscheinen. Uebrigens hat Verwalter bey dieser Jagdscharrwerk alle Bescheidenheit zu gebrauchen, und alles Uebermaaßes sich zu enthalten; besonders die Unterthanen zu dieser Scharrwerk nicht zur ungewöhnlichen Zeit oder auf ungebräuchliche Art, oder gar an Sonn- und Feyertägen Vormittag vor geendigtem Gottesdienst hiezu anzuhalten.

§. 11.

Die vorhandenen Weyer, welche theils um das herrschaftliche Schloß, theils in der Froschau liegen, hat Verwalter ebenfalls in gute Aufsicht zu nehmen, und der Nothdurft nach ausbessern zu lassen. Die Fischerey selbst soll aber alle drey Jahre nach vorher erhaltener Entschließung der Hofmarksherrschaft vorgenommen werden, und die Fische entweder der Hofmarksherrschaft geliefert oder verkauft, ein so anders aber in die Rechnung gebracht werden.

§. 12.

Soviel das bey der Hofmark vorhandene Bräuhaus betrifft: so hat Verwalter sich beßtens angelegen seyn zu lassen, daß der Bräumeister seine aufhabende Pflicht und ertheilte, sowohl ihm Verwalter selbst, als dem Bräumeister betreffenden Instruktion getreulich erfülle, daß der Gersteneinkauf von Beeden zur gehörigen Zeit vorgenommen werde; daß der Bräumeister die verrichtende Suden zeitlich anzeige, das abgebende Bier

Registerweis ansage, bey der Rechnung eines jeden Wirths, mit denen ein ordentliches Abgabsregister oder Büchel zu halten ist, gegenwärtig sey; die Tröbern, Brandwein, Konvent und anderes redlich verschleisse und verrechne, und die höchstlandesherrlichen Verordnungen im Bräuwesen genau beobachte. Auch hat Verwalter eine besondere Bräuhausrechnung zu führen.

§. 13.

Auf dem hofmarkischen Ziegelstadel und Kalkofen hat Verwalter nicht weniger Aufsicht zu halten; zu denselben meistens die Windfälle und liegendes Holz, dann Torf und Steinkohlen abzugeben und auszuzeigen; so viel Ziegelzeug und Materialien brennen und verfertigen zu lassen, als zur Unterhaltung der herrschaftlichen Schlösser und übrigen Gebäude, auch allenfalls zum Verkauf für die Unterthanen nothwendig ist. Hierüber hat nun Verwalter in der Amtsrechnung eine besondere Rubrik zu halten. Uebrigens hat Verwalter die Schloßgebäude beßtens zu besorgen, und die Baufälle ausbessern zu lassen. Wenn aber die Ausgabe hierauf über zehn Gulden betragen würde, hat er ehevor Bericht zu erstatten. Zur Wendung der Baufälle selbst hat Verwalter immer eine Quantität Bau- und Ziegelmaterialien in Vorrath zu halten.

§. 14.

Rücksichtlich des Schloß- und Hofbau und den dazu gehörigen Feld- und Wiesgründen, dann Zehnden, liegt dem Verwalter ob, Bedacht zu neh-

nehmen, daß von dem Bau= oder Hofmeister die Aecker zur ordentlichen Zeit angebaut, das Getreid gehörig geschnitten, eingeführt und ausgedroschen, und die Wiesen zur ordentlichen Zeit gemähet werden. Weiters hat Verwalter zu sorgen, daß der Baumeister den Ehehalten die Arbeit recht anordne, das Futter für Pferde, Ochsen und übriges Vieh gehörig abreiche, und überhaupt alles beobachte, was der Baumeister gemäß der ihm ertheilten Instruktion zu erfüllen hat. Ferner hat Verwalter den Baumeister und die Dienstleute alle Viertel= oder halbe Jahre zu bezahlen, und das sowohl zum Hofbau nöthige Speisgetreid, als für das Zug= und Mastvieh, dann Geflügel erfoderliche Futter an Haber, Heu und Stroh genau zu verrechnen, und den Dienstleuten in keiner Rücksicht durch die Finger zu sehen, noch weniger sich die herrschaftlichen Ehehalten und Pferde zum eigenen Gebrauche, Reisen und Genuß zu bedienen. Wenn die Unterthanen das Gilt= und Dienstgetreid einliefern, und solches auf die herrschaftlichen Kästen im Schloß oder Bräuhaus aufschütten, so hat Verwalter oder dessen Schreiber gegenwärtig zu seyn, das Speisgetreid und Futter wöchentlich, das Besoldungsgetreid aber alle Vierteljahre abzugeben, das übrige aber nach schleunig erstatteten Bericht und hierüber erhaltener Entschließung entweder der Hofmarksherrschaft zu liefern, oder zur schicklichen Zeit zu veräußern, überhaupt aber eine besondere Getreidrechnung zu halten, und jährlich abzulegen.

§. 15.

§. 15.

Die Stiftzeit hat Verwalter nach erstatteten Bericht und von der Herrschaft bestimmten Tag den Unterthanen mittelst Signatur oder durch den Gerichtsdiener bekannt zu machen, und denselben aufzutragen, daß jeder Unterthan in Person erscheine, und den Stiftbetrag in baarer gangbarer Münze entrichte. Zu dem Ende hat Verwalter ein Stiftregister zu halten, solches dergestalten einzurichten, daß für jeden Unterthan ein Blatt gewiedmet, auf welchem die Gerechtigkeit, der Stiftsbetrag und was er sonst zu beobachten hat, angemerkt sey, damit die Herrschaft oder Verwalter sogleich die empfangene Bezahlung unterschreiben kann. Damit aber sowohl dieser Stift als Gilt wegen mit den Unterthanen genaue Richtigkeit gehalten werde, so soll jeder Unterthan mit einem Büchelchen, welches auf seine Kosten verfertigen zu lassen ist, versehen seyn, in welchem die Dienstschuldigkeiten angezeigt, der Empfang derselben aber durch die Unterschrift des Verwalters mit Beysetzung des Jahrs und Monatstags bestättiget werden.

§. 16.

Hat Verwalter die Verbindlichkeit auf sich, wegen der ihm anvertrauten Verwaltung, alle Jahre die Rechnungen, und zwar um das neue Jahr, zu schließen, und sowohl rücksichtlich des Bräuhauses, als des einkommenden Getreides, zwo besondere Rechnungen abzulegen, solche bey Zeiten einzuschicken, die ihm gemachte Bedenken

zu beantworten, auch zur mehrern Richtigkeit wegen monatlich einen Extrakt aller Einnahmen und Ausgaben einzusenden. Uebrigens da die Verwaltung des Bräuhauses, dann der großen Oekonomie viele Mühe und Zeit erfodert, so ist ihm Verwalter allerdings erlaubt, einen Schreiber zu halten, selben in herrschaftliche Pflicht zu nehmen, und zum Lohn — fl. zum Kostgeld — fl. jährlich demselben abzureichen, und diesen Betrag in Rechnung zu bringen.

§. 17.

Soviel die Bestallung des Verwalters betrifft, so hat sich die Hofmarksherrschaft in Ansehung, daß es sowohl für die Unterthanen, als für den Verwalter weit nützlicher ist, entschlossen, den größten Theil des Gehalts für den Verwalter in baarem Gelde anstatt des vorigen Sportelgenusses abzureichen. Indessen soll sein ganzer Dienstgenuß in folgenden bestehen:

1) Hat derselbe freye Wohnung in dem an das Schloß anstossenden Verwaltershause, so wie ihm auch die Benutzung des dazu gehörigen Gartens gebührt.

2) Hat Verwalter jährlich — Klafter Brennholz aus den herrschaftlichen Waldungen zu beziehen.

3) An baarem Gelde wird demselben — fl. in vierteljährigen Fristen bewilliget.

4) Ist ihm gestattet, das Futter für ein Pferd an Haber mit — Schäffel Münchnermaaß von dem herrschaftlichen Kasten zu nehmen, so wie ihm

ihm auch — Tagwerk Wießgrund zum Genuß angewiesen wird.

5) Da ihm auch eine Kuh und ein Kalb zu halten erlaubt ist, so hat er 1 1/2 Schober Rocken — 1/2 Schober Waizen — 1/2 Schober Gersten — und 1/2 Schober Haberstroh aus dem herrschaftlichen Stadel zu beziehen. Endlich

6) Kann Verwalter von dem Bräuhause — Eymer Bier nach seiner Gelegenheit abfassen, und ist ihm auch — Sud Tröbern bewilliget.

Diesen seinen Dienstgenuß hat Verwalter ordentlich in die Rechnungen zu bringen. Uebrigens sind sämmtliche Sporteln, Laudemien und so anderes der Hofmarksherrschaft zu verrechnen, und hierinn solche Mäßigung zu gebrauchen, daß die Unterthanen zu Beschwerden keinen Anlaß haben.

§. 18.

Sollte Verwalter bey dem Amte nicht mehr verbleiben wollen, oder derselbe auch der Herrschaft nicht mehr anständig seyn, so soll der Abzug von dem Amte in Zeit einem halben Jahre vom Tage der Bekanntmachung Statt haben. Verwalter hat aber vor dem Abzuge vollkommene Richtigkeit zu pflegen. Sollte wegen Rechnung oder aus andern Ursachen Streit entstehen, so hat Verwalter, wenn anders dieser Streit in Zeit von einem halben Jahre nicht soll gehoben werden können, so viel entweder bey der Hofmarksherrschaft oder aber in einem andern sichern Orte zu deponiren, als der Betrag des Streits abwerfen wird.

§. 19.

§. 19.

Soll der Hofmarksverwalter ohne Vorwissen der Herrschaft weder in Friedens- noch Kriegszeiten von der Hofmark sich entfernen, sondern jederzeit sowohl den Nutzen der Hofmarksherrschaft als der Unterthanen beßtens zu besorgen trachten, besonders bey Einquartierung der Soldaten in Kriegszeiten oder bey Durchzügen, unter den Unterthanen eine verhältnißmäßige Gleichheit beobachten.

§. 20.

Schlüßlich befiehlt die Hofmarksherrschaft dem Verwalter, diese Instruktion sich bekannt zu machen, und derselben genauest nachzuleben, besonders zur Verkennung seiner Pflichten durch Eigennutz und Geschenke sich nicht hinreissen zu lassen, noch zu gestatten, daß die Unterbedienten im Mindesten die Gränzen ihrer Pflicht überschreiten, als welche Vergehungen alsdann an Verwaltern, wenn solche durch zu viele Nachsicht entstehen würden, nachdrücklichst geahndet werden würden. Uebrigens will die Hofmarksherrschaft dem Verwalter für den ihm aus der Verwaltung zu ersetzen kommenden Schaden ihr ganzes Vermögen zum Unterpfand verschrieben haben.

München den

Revers
eines neu aufgestellten Beamten.

Ich NN. beeder Rechte Lizentiat, bekenne hiemit, daß ich die von dem Herrn Reichsgrafen von N. als Hofmarksherrn der Hofmark N. mir über-

übertragene Verwaltung eben genannter Hofmark mit Dank annehme, die mir vorgelesene und behändigte Instruktion nach der von mir abgelegten Pflicht in allen Punkten genauest zu erfüllen mich verbinde, und für den von mir aus der Verwaltung der Hofmarksherrschaft allenfalls zu ersetzen kommenden Schaden mein ganzes Vermögen verschreibe. * München den

(L.S.) NN. beeder Rechte Lizentiat und neu aufgestellter Verwalter der Hofmark N.

Protokoll,

welches über die Einweisung und Uebergabe des Amts und der Oekonomie an den neu aufgestellten Verwalter abgehalten worden.

In Gegenwart des Hochgebornen Reichsgrafen NN.
Desselben Konsensleute und Hofgerichtsadvokaten Lizent. NN.
Des Philipp NN. beeder Rechte Liz. und neu aufgestellter Beamte.
Joseph N. Amtsaktuar.
Maria Anna N. verwitwete Verwalterin.
Lizentiat Pauer, kurfl. Hofgerichtsadvokat, als Beyständer.

Neudeck den 15.

Nachdem die selbst anwesende Hofmarksherrschaft dem Philipp N. beeder Rechte Lizent. gemäß eines unterm 3. dieß ausgefertigten Dekrets

* Wenn der Hofmarksverwalter unsiegelmäßig ist, so muß der Hofmarksherr ein Protokoll abhalten, und in selbem sich von dem Verwalter eine Hypothek konstituiren lassen, weil eine ausgestellte Hypothek in dem Revers allein von Unsiegelmäßigen von keiner Kraft ist.

krets die erledigte Hofmarksverwaltung von Neu-
deck verliehen hat, auch derselbe den 4ten dieses
Monats mit der gewöhnlichen Pflicht belegt wor-
den ist, und die Hofmarksherrschaft den Tag zur
Einweisung, Vorstellung, Amts- und Oekonomie-
übergabe auf heute bestimmt hat: so hat man den
Hofmarkspfarrer, Forster, Bräumeister, Bader,
Wirth, Gerichtsdiener und sämmtliche Hofmarks-
unterthanen vorrufen lassen; denselben die ge-
schehene Ernennung des neuen Verwalters bekannt
gemacht, und diesen darauf nochmals im All-
gemeinen erinnert, seine geleistete theure Pflicht
allenthalben auf das genaueste zu beobachten, sich
einer unpartheyischen Justizpflege ohne einiges
Ansehen der Person zu befleißen, die Amtsgerecht-
samen sich sorgfältig bekannt zu machen, seinen
Amtsuntergebenen und Amtsunterthanen mit
Freundschaft zu begegnen, ihr Beßtes zu befördern,
und Schaden abzuwenden, und überhaupt sich
allenthalben so zu verhalten, wie er solches vor
der höchsten Landesherrschaft, den Kollegien und
der Hofmarksherrschaft zu verantworten im Stande
seyn wird.

Da nun Beamter alles dieses sich nach äußer-
sten Kräften angelegen seyn zu lassen versprochen
hat: so hat man den Amtsuntergebenen und
Unterthanen aufgetragen, den aufgestellten Ver-
walter als ihren Beamten und Vorgesetzten zu er-
kennen, und ihm, wie es rechtschaffenen Unter-
thanen gebührt, allenthalben Gehorsam und Folg-
samkeit zu erweisen, dann die Abgaben zu gehöri-
ger Zeit zu entrichten; welches alles sie zu halten

und

und zu thun nicht nur versprochen, sondern auch diesertwegen der Hofmarksherrschaft das Handgelübd abgestattet haben. Wornach sämmtliche Amtsunterthanen entlassen wurden.

Die Hofmarksherrschaft übergab hierauf dem Verwalter die herbeygeholten Amtssiegel, und verfuhr mit der Amts- und Oekonomie-Uebergabe auf folgende Art:

1) Hat man die vorhandene **Registraturs-akten** mit den Repertorien durchgegangen, und solche sodann dem Verwalter übergeben.

2) An **Steuer- und Hofanlagsgeldern** wurden für das laufende Jahr in der Amtskasse vorgefunden

500 fl.

An Steuer- und Hofanlagsquittungen

2000 fl.

An Ausständen gemäß Liquidationsprotokoll

2500 fl.

Es wurde daher der ganze bis zu dem Amtsanstande des Verwalters verfallene und in dem Abrechnungsprotokoll vom 18. Nov. mit mehrern enthaltene Betrag mit

5000 fl.

dem Beamten behändiget.

3) An

3) An Amtsgeldern:

In der Depositenkasse fand man nach dem Depositenbuche folgende Deposita:

I.

Zu dem k*schen Konkurs gehörigen Depositengeldern

sollen sich nach dem Buche vorfinden

a) 100 fl. eingegangene Pachtgelder.

b) 2000 fl. Lizitationsgelder.

welche beyde Summen auch mit der eben angegebenen Ueberschrift in zween Säcken vorgefunden, und bey dem Durchzählen richtig befunden worden.

II.

In dem n*schen Deposito

war nach dem Depositenbuche kein baar Geld, sondern folgende Dokumente befindlich, als

a) Eine Originalobligation auf

rc. rc.

Sämmtlich diese Depositen wurden dann ebenfalls dem Beamten behändigt.

4) An Kirchengeldern.

Diese hat man in Gegenwart des Pfarrers und der Kirchenpröbste aus dem Zechschrein genommen und ausgezählt, und nachdem die hierüber verfaßte Anzeige von der verwittweten Verwalterin und ihrem Rechtsbeyständer agnoszirt worden, so hat man diese Gelder, welche 758 fl. — betragen, wieder in den Zechschrein gelegt, und die Schlüssel dem Verwalter, Pfarrer und Kirchenpröbsten behändigt.

5) An

5) An den Oekonomien.

Diese, und was immer dazu gehörig, sohin auch die 2 Bräuhäuser nebst den vorhandenen 2 Suden Winterbier, Kasten so anderes wurden nebst den dazu gehörigen Schlüsseln in der nämlichen Ordnung ausgeantwortet, wie sie in der besonders hierüber verfaßten Spezifikation oder Inventar enthalten sind. Endlich

6) Wurden sämmtlich beschriebene Meublen in dem hrrrschaftlichen Schlosse und die dazu gehörigen Schlüssel dem Verwalter zur Aufsicht übergeben, so wie auch das Verwalterhaus demselben extradirt.

Womit gegenwärtiges Einweisungs- und Uebergabsprotokoll beschlossen, und nach nochmaliger Vorlesung gehörig unterschrieben worden ist.

Philipp N. beeder Rechte Lizentiat, Verwalter.

Maria Anna N. verwittwete Verwalterin.

Liz. Pauer, kurfl. Hofgerichtsadvokat, derselben Beyständer.

Kurpfalzbairisch: Reichsgräflich- T**-sches Hofmarksgericht Neudeck, Regierungsbezirk München.

Joseph N. Amtsaktuar.

Druckfehler,
welche den Sinn entstellen.

Seite	Zeile	statt	lies
116	22	sich vorzustellen —	sich unter diesem Worte vorzustellen.
118	25	als den —	als die
126	30	diesen Privilegien —	diesem Privilegio.
131	27	oder Gerichtsbar- keiten —	und Gerichtsbar- keiten.
134	13	1640	1641.
141	15	auszuüben vor- behalten —	auszuüben sich vor- behalten.
147	24	kleinen Weide- werks, und —	kleinen Weidewerks auf landgerichtischem Boden, und
161	31	seinen Absatz	keinen Absatz.
168	22	Gerechtsame —	Gerechtsamen.
174	11	darum	darinn.
178	14	Masse	Maße.
215	5	Rennpferde	Rennpferde.
217	32	von 1801. 5. St. —	von 1801. 51. Stück.
—	—	von 1803 —	von 1802.
224	32	von 1801. 5. St. —	von 1801. 41. Stück.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Duschl, ...

Unterricht über das Hofmarksrecht in Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach in einer Reihe von Briefen an einen jungen Herrn vom Stande, oder Handbuch zur Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, des Polizey- und Kammeralrechts in Hofmarken ...
Bd.: 2

S.l. (1804)

Bavar. 2731-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380237-6